

V o r   d e m   e h e m a l i g e n

S a n k t   B l ä s y   -   T h o r

F l u r n a m e n   i m

K l e i n h ü n i n g e r   B a n n



Hansjörg HUCK

---

Vor dem ehemaligen

Sankt Bläsy - Thor

Flurnamen und Orts-

bezeichnungen im

Kleinhüninger Bann

sowie ins Markgräflerland hineinreichende Fluren.

Ein im Anschluss an die bereits erstellten und bestehenden Werke von Pfarrer E. Linder vom 19. Februar 1895, sowie aus Kleinhüningens vergangenen Tagen vom 14. Mai 1945 von J. Gehrig, mit Text- und Planergänzten Auflage von Hansjörg Huck und André Sprecher. Ein grosses Dankeschön geht an den Lotteriefonds Basel- Stadt, denn mit ihrem Engagement wurde diese Publikation erst ermöglicht.

Basel, im November 2006.

Erstellt durch Pfarrer E. Linder, 19. Februar 1885.

Der alte Rhein 1709 - 1750.

Augustinerhölzlein 1686, (vergleiche auch Mühleholz).

Bannsteinacker.

Bann~~weg~~den 1559. (Zug auf den Rhein).

Bodenacker.

Benthelin 1532. (Flurname auch in Bettingen).

Die Bünnten.

Breitacker.

Brunnmatt.

Dorfweg 1885.

Im Duttli.

Das Fahr. (Das halbe Fahr zu Kleinhüningen 1429, das rechte Fahr über die Wiese unterhalb der Brücke bei Kleinhüningen, 1431).

In den Friedlingerackern.

Galgenacker.

Im Giessli.

Herberighölzli 1686. Zwischen Dorfrand Neuhaus ist 1739 von der armen Herberg dieser Gemeinde verkauft worden. Hier stand das Holzgericht.

Hochgericht. Siehe Herberighölzli.

Holzschleife.

Horburg 1215, 1713.

Insel. Oder Werth siehe auch Schusterinsel.

Kalberwerth 1709. Siehe Werth, Stelzenwerth.

Katzenvafser. Die Matten der Holz und den Jnfang, 1409. So gelegen im Banne Kleinhüningen. Siehe auch Augustinerhölzlein, den Neumatten.

Kirche. 1710 erbaut.

Am Kleinhünigerweg.

Klübeck 1409, 1748, 1750.

Obere Klübi 1491, 1504, 1758.

Untere Klübi 1750, 1758, zu einer Insel geworden.

Klübiteich 1750.

Klybeckäcker.

Klybeckmatten.

Krebsbach. Siehe Otterbach.

In den krummen Führen.

Küchenacker.

Landstrass. Die alte rechte Strass 1431.

Langäcker.

Die Loosischen Güter 1475.

Löwelinsmatten 1409. (Renkenmatten).

Das Meyersthumb 1600.

Mühle 1453.

Im Mühlefeld.

Mühlematten.

Mühleholz 1409. Das Mühleholz, Löwelinsmatten, Augustinerhölzlein.

In den Neuenbeeten.

Das Neue Haus 1470, 1633.

Am Neuhausweg.

Im Neusatz.

Otterbach 1434, 1812 auch Krebsbach.

Das Renkenmatten 1409. (Auch Löwelinsmatten, Klübeck, Mühleholz).

Rheinacker.

Rheinmatten.

Rhein, Rein. (Zug, Insel).

Die Sandmatten.

In den Schmalzackern.

Schusterinsel 1812.

Am Schutzrain.

Stelzenwerth 1709. (Siehe auch Werth, Kalberwerth).

An der Strasse.

Der Sumpf.

Tafelacker.

Werth 1709. Siehe Insel, Stelzenwerth, Kalberwerth. Den Werth im Rhein  
1532.

Wiese 1281. An der Wiese.

Wiesenbucht 1429.

Wiesenmatten.

Zug 1559. (Auf dem Rhein. rein).

# Flurnamen Kleinhüningen

---

Aus: Kleinhüningens vergangene Tage, 14. 05. 1941. v. Justin Gehrig.

Augustinerholz:	Auch Baslerhölzli genannt, an der Hochbergerstrasse mit dem Otterbächli und dem Mühlesteich, in früheren Jahren war daselbst eine Badanstalt der Gemeinde.
Bäumliholzmatten:	Zwischen Bonergasse und Rhein.
Bannsteinacker:	Der letzte Acker an der deutschen Grenze am Friedlingerweg rechts.
Bodenacker:	Rechts vom Friedlingerweg.
Im Bolli:	Im sog. Giessli am Giessliweg.
Am Bort:	Bei den Rheinäckern an der Grenze, Uebergang, weiter zur Schusterinsel, wo sich das Haus des Spezierers Benoit befand.
Jm Breitacker:	Zwischen Weiler- und Friedlingerweg.
Jn den Bündten:	Zwischen Bonergasse und Rhein.
Jm Duttli:	Bei der Grenze zwischen Friedlingerweg rechts, und Bahndamm der Badischen Bahn.
Jm Dorf:	
An der Freiburgerstrasse:	
Friedlingeracker:	Am Friedlingerweg und Seilerbahn.
Jm Giessli:	An der untern Klübin am alten Giessliweg links.
Jm Hinterdorf:	
Jn der Holzschleife:	
Jn den Jnseln:	Die Parzellen gegen den alten Rhein, im Volksmund "Suezkanal" genannt.
Obere und Untere Klübin:	
Klybeckmatten:	Zwischen Gärtnerei E. Steyer-Graf und Klybeckschloss.
Krummenfahren:	Zwischen Friedlingerweg rechts und Bahndamm.
Jm Langacker:	Zwischen Weilerweg rechts und Neuhausstrasse.
Mühlefeld, Mühleberg, Mühlematten:	Die Matten um die Sägerei Herbst, in früheren Jahren eine Mühle.
Jm Neusatz:	Am Weilerweg rechts zwischen Langacker und Neunbetten.
Am Neuhausweg:	
Jn den Neunbetten:	Am Weilerweg rechts die Parzellen vom Hedingerhof nach dem Bahndamm.

Rheinäcker und Rheinmatten: An der Grenze gegen Schusterinsel, wo der Friedhof ist.

Sandmatten: Die Parzelle rechts von den alten Waschhäusern, am Bachrain.

Schmalzacker, Schutzrain: Links zwischen Neuhausstrasse und Weilerweg, vom Bahndamm gegen das Dorf.

Der Spitzacker: Am Rhein, Bonergasse und Rhein.

An der Strasse: Beim Otterbach, umfasste vor dem Grenzaustausch das Gebiet des deutschen Zolls.

Tafeläcker: Zwischen Friedlingerweg und Wiese.

Wiesenmatten: Zwischen Hochbergerweg und Wiese.

Nachtrag:

Galgenacker: Am Neuhausweg.

## Flurnamen Kleinhüningen

Allmendweide: An der Grenze zu Weil. Ein grosser Teil der Ackerfluren der Kleinhüninger lagen jeweils jenseits der Grenze auf deutschem Boden. Im speziellen befanden sich diese vor und hinter der damaligen Verbindungsbahn Leopoldshöhe - Hüningen.

1709 - 1750 Der Alte Rhein: Der schon lange bestehende und verlandete Nebenarm des Rheins trennte ehemals die Klybeckinsel vom Festlandufer. Die Ausdehnung dürfte dem Areal Uferstrasse - Altrheinweg gewesen sein. Die heutige Altrheinstrasse wurde 1901 erstellt und bleibt so in dieser Beziehung erhalten.

1686 Augustinerhölzlein: (Augustinerholz, Augustinerwäldchen). An der Hochbergerstrasse mit dem Otterbach und dem Mühlesteich. Das Augustinerholz gehörte einst den Augustinermönchen im Kloster, wo heute das Naturhistorische Museum an der Augustinergasse steht. Um 1900 wurde das Augustinerholz ganz abgeholzt um der Industrie Platz zu machen.

02. März 1386 Urkundlich ist von dem Augustinermönch Johannes von Basel oder von Hiltalingen die Rede.

Das Augustinerhölzli wurde auch als Baslerhölzli genannt, sowie

1409 Mühleholz.

1409 Löwelinsmatten.

1409 Renkenmatten.

1409 Katzenvafser.

Löwli: Im Klarissenkloster Gnadenthal in Basel (1289-1529) lebte 55 Jahre Elisabeth Löwli im Kloster. Sie trat 1473 ins Kloster ein.

Löwlin Peter: war Prior des St. Albanklosters von 1438-1459. Er arbeitete mit allen Kräften an der Sanierung des Klosters. Das Kloster fällt nach Peter Löwlin in eine Krise. Es kommt soweit, dass unter dem Prior Johannes Brant 1459-1468 der Rat der Stadt Basel eingreifen musste, weil die Mönche wegen der Schulden keine Seelsorge mehr ausüben durften.

1488 Juni 26.

st. urk. n<sup>o</sup> 2298. gr

Hans Erhart von Rinach, Ritter, Hans Michel von Nüwenfels, Heinrich Rieder  
d. ä., Ök. Mfr., und Lienhart Rich d. B., von Basel, treffen einen gütlichen  
Vergleich zwischen Markgraf Philips von Hochberg und Ök. Mfr. und Rat der  
Stadt Basel betreffend etliche bandeme zwischen den Baennen Minder-  
Basel und Weil <sup>zu</sup> auf der Wiese, betreffend den Zoll zu Kleinen Kems, betreffend  
den Roggenzins zu Winterswiler, Mappach, Mittelingen und dem Hof zu  
Mogendatt, betreffend die Bannmühle zu Weil, betreffend den Zoll  
auf der Wiesenbrücke, betreffend das Anschlagen des Weins durch die  
markgräflichen Amtleute, betreffend das Waffer der Lore (?) für  
die Mütter und Schleifer in Werdelsbasel, welche Richtung der Markgraf  
und die Stadt zu halten versprochen.

Donnerstag nach Joh. Bapt. zu Sonnwenden 1488.

deutsch.

Baden Urkunden II. fol. 14.  
Glibz. Copia: 51276. fol. 295.  
Copia 16. Jhs. in *Antiker Cartula AP. 1.*

geh. Reg. C. I. N. N.

orig. Perg.

6 Bl. kl.

1. Markgraf Philips v. Hoch-  
berg
2. Basel, k. m. b.
3. Hans Erhart v. Rinach, Rit-  
ter
4. Hans Michel v. Nüwenfels
5. Heinrich Rieder d. ä.
6. Lienhart Rich.

auszug 18. Jhs. in Hanacker  
Wiese Band I.

1488 Juni 26.

st. jurk. n.º 2299  
gr. 9

Hans Erhart von Rinach, Ritter, Hans Michel von Nürenfels, Heinrich Rieder d. ä.,  
und Lienhart Grieb, d. R., von Basel, treffen einen gütlichen Vergleich zwischen  
Markgraf Philips von Hochberg und Gw. und Rat der Stadt Basel betr.  
den Bann KleinHünningen, Bann der Diefelben, Kirchensatz und Kirche, Lohke  
und andere Gerichte, Gercheid und Bannwart v. Fischenzen daselbst,  
betr. den Otterbach und den Katzenbach, Das kleine Wierlen, den Fußpfad  
bei der Horburg und den Weg vom Otterbach gegen die Wiesenbrücke —  
welchen Vergleich der Markgraf und die Stadt zu halten versprochen.  
Donnerstag nach S. Johann zu Sonnenden 1488.  
deutsch.

geh. Reg. C. I. 00.

Orig. Perg.

5 Sp. kh.

1. Markgraf Philips.

2. Basel, deutsch.

3. Hans Erhart von Rinach,  
Ritter.

4. Hans Michel von Nüren-  
fels

5. Heinrich Rieder d. ä.

6. Lienhart Grieb.

Copia 16. Jhs. in (Linkere Kanzlei AP. 1) Baden 16. Jhs. Band II fol. 8  
gely. Copie: gr WB. fol. 291.

1488 Juni 26.

st. urk. n: 2300.

Hans Erhart von Rinach, Ritter, Hans Michel von Nüwenfels, Heinrich Rieker J. ä.,  
Bzfl. Mfr., und Lienhart Grieb, J. R., von Basel, treffen einen güterlichen  
Vergleich zwischen Markgraf Philipp von Hochberg und SMfr. u. Rat  
der Stadt Basel i. S. des Gerichtsstandes weg bei Schuldforderungen von  
Angehörigen des einen an solche des andern teils und der Kompetenz des  
geistlichen Gerichtes von Constanz, — welche Richtung von Markgraf Philipp  
und von SMfr. und Rat der Stadt Basel zu halten versprochen wird.  
Donnerstag nach S. Johann zu Sonnenwenden 1488.  
deutsch.

(fol. 12 v)  
Copia 16. Jhs. in (hintere Kanzlei AP. 1) Baden Vertragbuch II

gleich. Copia: ztWN. fol. 294.

geh. Reg. (I. M. M.)

orig. Perg.

6. Bl. kl.

1. Markgraf Philipp von  
Hochberg.

2. Basel, deutsch.

3. Hans Erhart v. Rinach, R.

4. Hans Michel v. Nüwenf.

5. Heinrich Rieker J. ä.

6. Lienhart Grieb.

1410 Juli 26

Augustiner Urk. no 103a

Walther Rengke, Priester zu St. Alaphen, vergibt  
unter Zustimmung des Markgrafen Rudolf von Hachberg  
den Augustinern zu Basel Matten, Holz u. Inwangk  
mit aller Zugehörde gelegen im Banne zu Kleinhünin-  
gen bei Klüben, anstosend an das Katsenwasser und  
Löwels Matten, zur Stiftung einer Jahrzeit für seinen  
verstorbenen Bruder Ulman, seine Vordern u. Nachkommen  
Basel 1410, an dem nechsten Samstag nach sant  
Jacobs tage

Deutsch.

Orig. Perg.

Siegel Walther Rengke's  
u. Rudolf v. Hachbergs  
hängen

Renkenmatten : Im Jahre 1410 schenkte der Priester und Rektor Walther Renk seine Güter auch zu Kleinhüningen dem Markgrafen Rudolf III.

B ä u m l i h o l z m a t t e n : Zwischen Bonergasse und Rhein. Eine Matte mit Bäumen. Der Baum mit Holzstamm und Krone, wobei Holz der Hartteil der Bäume ist.

B a n n s t e i n a c k e r : Zu mittelhochdeutsch ban = eigentlich gebanntes Gebiet, im Sinn eines obrigkeitlich festgelegtes Gebiet. Bannstein = March- oder Grenzstein. (Schweizerisches Idiotikon Bd. XI, S. 871).

Bann aus dem mittelhochdeutschen der Obrigkeitliches Gebot oder Verbot unter Strafandrohung. (Schweiz. Idiotikon Bd. IV, S. 1270). Findet sich in verschiedenen rechtlichen Bedeutungen und Verwendungen.

Acker, sie tragen einen Namen, der auf Grösse, Länge, Form, Bodenbeschaffenheit, Besitzer oder auf Hauptprodukte hinweist. In diesem Fall steht der Acker - der letzte an der deutschen Grenze am Friedlingerweg - im Zusammenhang mit dem Bestimmungswort Bannstein-Acker. Das Wort Acker ist noch heute geläufige Bezeichnung für ein abgrenzendes Grundstück.

Acker gehört zu den altertümlichsten unserer Sprache. Es reicht im lateinischen als Agar und ist im Griechischen als Agros überliefert

B o d e n a c k e r : Am Friedlingerweg. Boden stammt aus dem althochdeutschen bodam und dem mittelhochdeutschen bodem und bedeutet ein ebenes Landstück.

1532 B e n t h e l i n : Bentelin ist ein altes Geschlecht der zürcherischen Ortschaft Andelfingen, schon 1470 bezeugt. Ein Hans Bentelin war dort 1478 Untervogt. Vermutlich liess sich dieses Geschlecht auch in Basel nieder.

I m B o l l i : Am Giessliweg. Bolley, Bolli, Bollier und Bolliet waren Familien in Basel. Siehe auch Publikation Klybeckfeld.

A m B o r t : Bei den Rheinäckern an der Grenze. Das Wort Bord (Rand) bedeutet ansteigende oder abfallende Böschung mit Gras oder Sträucher bewachsener Grenzrain, Wiesen, Acker, Garten, Strassen und Wegen.

I m B r e i t a c k e r : Der Flurname zwischen Weiler- und Friedlingerweg bezeichnet ein ebenes Gelände, in fruchtbarer Lage. Gemeint ist eine breite Ackerfläche. Im althochdeutschen breiti und im mittelhochdeutschen breite, = ausdehnung in seitlicher Richtung.

I n d e n B ü n d t e n : Zwischen Bonergasse und Rhein. Bündten = früher mit Hanf und Flachs angebautes Land mit dunklem fruchtbaren Boden.

Der Name leitet sich vom althochdeutschen biunta = umzäuntes Stück Land ab. Zu besonderen Zwecken eingehegtes Pflanzland.

Ein zur Zeit des allgemeinen Weidgangs von der Allmend und Zelge durch Einzäunung abgeschlossenes, besonders ertragsfähiges Grundstück in der Nähe der Siedlung. (Schweizerisches Idiotikon Bd. IV, S. 1401).

B r u n n m a t t : Zeigt auf wasserreiches Gebiet hin. Eigentlich ein alter Flurname, bezeichnet eine Wiese mit ausgiebiger Quelle. Könnte auch eine Matte mit einem Brunnen sein. Brunnen vom althochdeutschen brunno und mittelhochdeutschen brunne ist nicht nur Bezeichnung für Brunnen im neuhochdeutschen Sinne, sondern eben auch für Quelle oder Quellenabfluss. (Schweiz. Idiotikon, Bd. V, S. 653).

1885 D o r f w e g : (Dorfstrasse, Im Dorf). Heute mag man sich kaum vorstellen, dass hier ein kleines Dorf stand, umgeben von Aeckern und Wiesen, weit weg von der Stadtmauer Basels. Wohl besteht noch die Dorfstrasse, doch an der Entwicklung haftet so etwas unwirkliches, modernes saugt den letzten Rest des alten Kleinhüningens auf. Die Dorfstrasse ist die eigentliche Fortsetzung der Wiesebrücke nach Norden. Strassendorfähnliche Reihung der Häuser.

I m D u t t l i : An der Grenze zwischen Friedlingerweg und Bahndamm der Badischen Bahn. Belegt ist der Name Duttlinger 1451 - 1500, Dutelin 1551 und Dutli Hans 1559 und Georg Duttli 1650. Im Basler Stadtbann vor dem Riehentor befand sich ebenfalls eine Flur Duttli und dem Duttliweg. Gehörte einem Besitzer mit dem gleichen Namen.

- 1429 - 1431 D a s F a h r : Der Name kommt von einer sehr alten Fähre.  
1273 Der erste Hinweis auf eine Fähre über die Wiese gibt die Tegerfeldische Schenkung an das Kloster Klingenthal von 1273. Das Kloster erhielt die Hälfte des Fährrechtes das in Kleinhüningen sowohl für die Wiese als auch für den Rhein galt.
08. April 1388 Lage der Fähre betreffend Grenzvereinbarung.  
1429 In diesem Jahr verliet das Kloster Klingenthal sein Fährrecht dem Markgrafen. Kurz darauf ein Teil des Rechtes als Lehen an Junker Friedrich und Hans Rot abgibt. In diesem Jahr bekennt Markgraf Wilhelm von Hochberg-Sausenberg den Frauen von Klingenthal, dass er einen Teil der Fähre von Kleinhüningen über die Wiese erhalten habe.
20. Septemb. 1434 Ein Teil dieses Rechtes verkaufen die Junker an der Bürgermeister und Rat der Stadt Basel.  
1447 Eine weitere Fähre über die Wiese ergänzte den Weg von Weil über den Hellrain als "Wiesenfähre bey des Spittelmatten!" mit dem Fussweg zur Holzmühle.

*Abgedruckt in: Nekrologbuch d. Stadt Basel 1892*

Nach 1273 Febr. 4.

Klingental Nr. 2806.

Das Kloster Klingental leiht seinen Anteil an  
der Fähre bei Klein-Künzingen dem Konrad  
Brögelin zu Erbrecht.  
sine dato!

Deutsch.

Orig. Perg.  
(Konzept!?)

Unbesiegelt.

Abgedruckt in: Urkundenbuch d. Stadt Basel II Nr. 107.

1303 Februar 22

Klingental Nr. 198

Das Kloster Klingental verkauft für 6 Mark  
Silbers 1 lb. 3 s. Zins von seinem Teil am „Fahr“  
über die Wiese bei Hünningen, kauft mit diesen  
6 Mark 10 Tuchart Wald bei Otlingen und gibt  
davon den Predigern 1 lb. 3 s. Zins für die  
Jahrszeit des verstorbenen von Telingen.

1303 „dirre brief wart gelin, do man zalte  
von gottes geburte druzeihen hundert jar un̄ dru jar  
an dem fritage vor der alten vasmacht“

Deutsch.

Orig. Perg.

Ehemals  
eingehängtes Siegel  
des Convents  
des Klosters  
Klingental.

Tellabschrift dieser Urkunde im

Nachlass Prof. Andreas Heusler

Privatarchiv 329 B 1 Nr. 68

1339 Dez. 20.

Klingental Nr. 660.

Wernli des Roten<sup>1)</sup> und Glaus Münchendorf von Grütze  
erhalten von Klingental für 5 lb. 15 s. Zins und 10 s.

Ehrschatz das Fahr über die Wiese bei Klein-Hünigen  
als Erblichen; Zeugenreihe; vor dem Klein-Basler Schultheissen-  
gerichte.

1339 " an dem nechsten mentage vor dem heiligen tage  
ze winchten".

Deutsch.

Orig. Perg.

Hängendes Siegel  
des Klein-Basler  
Schultheissen Johans  
zum Truben.

1) " hern Wernhers seligen sun des Roten.

1385 Okt. 23.

Illingental Nr. 1380.

Illingental leiht dem Fischer Konrad Hofman die  
Fischerei im Rhein bei Klein-Münzingen zu Erbrecht  
für 4 s. Zins und 2 s. Erbschatz; vor Official;  
Notar: Heinrich von Diessenhofen.

Basel 1385, feria secunda proxima ante festum  
beatorum Symonis et Jude apostolorum"  
Lut.

Orig. Perg.

Eingehängtes  
I. curie.

1398 Mai 10.

Öttingental Nr. 1585.

Der Edelknecht Ulman Rengke leihet dem  
Fischer Dietzschin Hofman den halben Teil<sup>1)</sup>  
des Fischerei im Rhein bei Klein-Künningen zu  
Erbrecht.

Orig. Perg.

Auf der Feste Öttingen (Friedlingen) 1398: am  
nächsten freitag vor des heiligen uffart tag. "  
L. v. h.

Einghängtes I.  
des Edelknechts  
Ulman Rengke.

1) die andere Hälfte gehört Öttingental.

1581 September 12

Augustiner Ark. no 297

Schiedspruch zwischen den Pflegern des Augustiner-  
klosters Namens desselben und Michael Rappen-  
berger, Doctor der Rechte, zu Ötlikon, Besitzer  
der Mühle in Kleinhüningen, wegen Ansprüchen  
auf Holz und Feld im Banne zu Kleinhüningen  
Basel 1581, Zynstags dem zwelfften Septembris.  
Deutsch.

Ort. Berg.

Die Liegel von Marx  
Werdenberg u. Michael  
Rappenberger künften

F i s c h w e i d : Vorrichtung zum Aufstauen des Was-  
F i s c h w a i d : sers und zum Fischfang, Fischwehr.  
V a c h e : Mit einem Vache fischen.

- 1295 Die Fischerei und deren Rechte im Rhein gehen bis in das Jahr 1295 zurück.
- 1327 Alle die Vach uff der Wiese. Die damaligen Fischereirechte auf der /in der Wiese.
- 1385 Gab ein Heinzmann von Renken den Fischern zu Kleinhüningen nochmals das Recht zu fischen, zu lehen.
- 1413 Ein Recht des fürstlichen Hauses Hochberg auf Kleinhüningen unter Markgraf Rudolf betreffend des Fischens bei der alten Klübinwahr und durch Ulman Renk entschied des Gericht: "dass diese Fischweid gemeinsamlich solle genutzt werden".
- 1422 Ein Abkommen mit Markgraf Rudolf von Baden und dem Bischof Hartmann Münch betreffend das Fischen in der Wiese.
- 1488 Abkommen mit dem Markgrafen Philipp von Hochberg wegen den Fischenzen. Demzufolge begann hier die Basler Fischweide "by den hohen Erlen", zunächst der von Riehen her, erstreckte sich abwärts durch den Wald vor Kleinhüningen.
- 1515 Var an der wissen. (Wiese) .
29. Juli 1695 Fischfang und Weidgang führten oft zu Streitigkeiten auf beiden Seiten. So versuchten die Bürger von Weil den Kleinhüningern ein Lehensrecht auf Weidgang auf einer Insel abzusprechen, wurden aber abgewiesen.  
Auch die Nachbarn von Hüningen und Neudorf glaubten am rechtsseitigen Ufer den Fischfang zu fröhnen. Die Kleinhüninger liessen sich das nicht gefallen und es kam zu Raufereien und Schlägereien.
- 1725 Wieder versuchten die Elsässer am Ausgang der Wiese in den Rhein zu fischen.

A n d e r F r e i b u r g e r s t r a s s e :

Die Strasse von Basel nach Freiburg im Breisgau.

I n d e n F r i e d l i n g e r a c k e r n :

F r i e d l i n g e r m a t t e n : Teils im Kleinhüniger- und im Friedlinger-Bann. Erinnerung an das Dorf Friedlingen, das von Weil käuflich erworben wurde. Friedlingen war ehemals ein Schloss bei Leopoldshöhe, das im Jahr 1702 zerstört wurde. Nach einem alten Urbar von 1564 hatte Friedlingen einen eigenen Bann und eigene Banngerechtigkeiten. Grösstenteils Eigentum des damaligen Markgrafen und dem Kloster Klingental.

F r i e d h o f : Seit 1849 im Kirchhof. Am 03. September 1882 Einweihung des neuen Friedhofes an der Landesgrenze. Letzte Erdbestattung am 20. Februar 1932. Der Friedhof Kleinhünigen wurde 1951 aufgehoben, er war dem Bau der Tanklager im Jahre 1955 im Wege.

Am 01. Juni 1932 fand die Eröffnung des Zentralfriedhofes am Hörnli statt, er ist der grösste Friedhof der Schweiz.

I m H i n t e r d o r f : Häuser hinter dem Dorf. Im Dorf neben.... Behausung im Hinterdorf. Auf die abgewandte Seite von...

I n d e r H o l z s c h l e i f e : Auf oder über etwas schleifen. Holz aus dem Wald schleifen. Flussschleife. Holz im alt- und mittelhochdeutschen Holz = Wald, Gehölz. Aus dem alt- und mittelhochdeutschen slouf, sloufe = Schleife, Hülle.

H o r b u r g : Siehe Publikation Auf dem Horburg.

1686 H e r b e r i g h ö l z l i : Zwischen Dorfrand und Neuhaus. Dies wurde 1739 von der armen Herberg der Gemeinde verkauft. Die Stiftung der Ellenden Herberg ist alt und reicht ins 13. Jahrhundert zurück. Sie übernahm es, hauptsächlich Durchreisende, Vaganten und Arme, sogar Fremde unendgeltlich zu pflegen.

H o c h g e r i c h t :

G a l g e n a c k e r :

Zwischen Dorfrand und Neuhaus beim Otterbächli und im Herberighölzli auf dem Galgenacker stand das Hochgericht von Kleinhüningen. Hochgericht = Gericht für schwere Verbrechen, Hinrichtungsstätte.

Das Wort hoch stammt aus dem althochdeutschen höh(e) und dem mittelhochdeutschen hö = gewölbt, nach oben gebogen. Gericht kommt aus dem althochdeutschen girihti und dem mittelhochdeutschen gerihte.

Oeffentliche Institution die vom Staat mit der Rechtssprechung betraut war.

Unter Gerichtbarkeit wird die Ausübung staatlicher Hoheitstätigkeit verstanden, die sich mit der Entscheidung konkreter Konflikte rechtlichen Charakters beschäftigt.

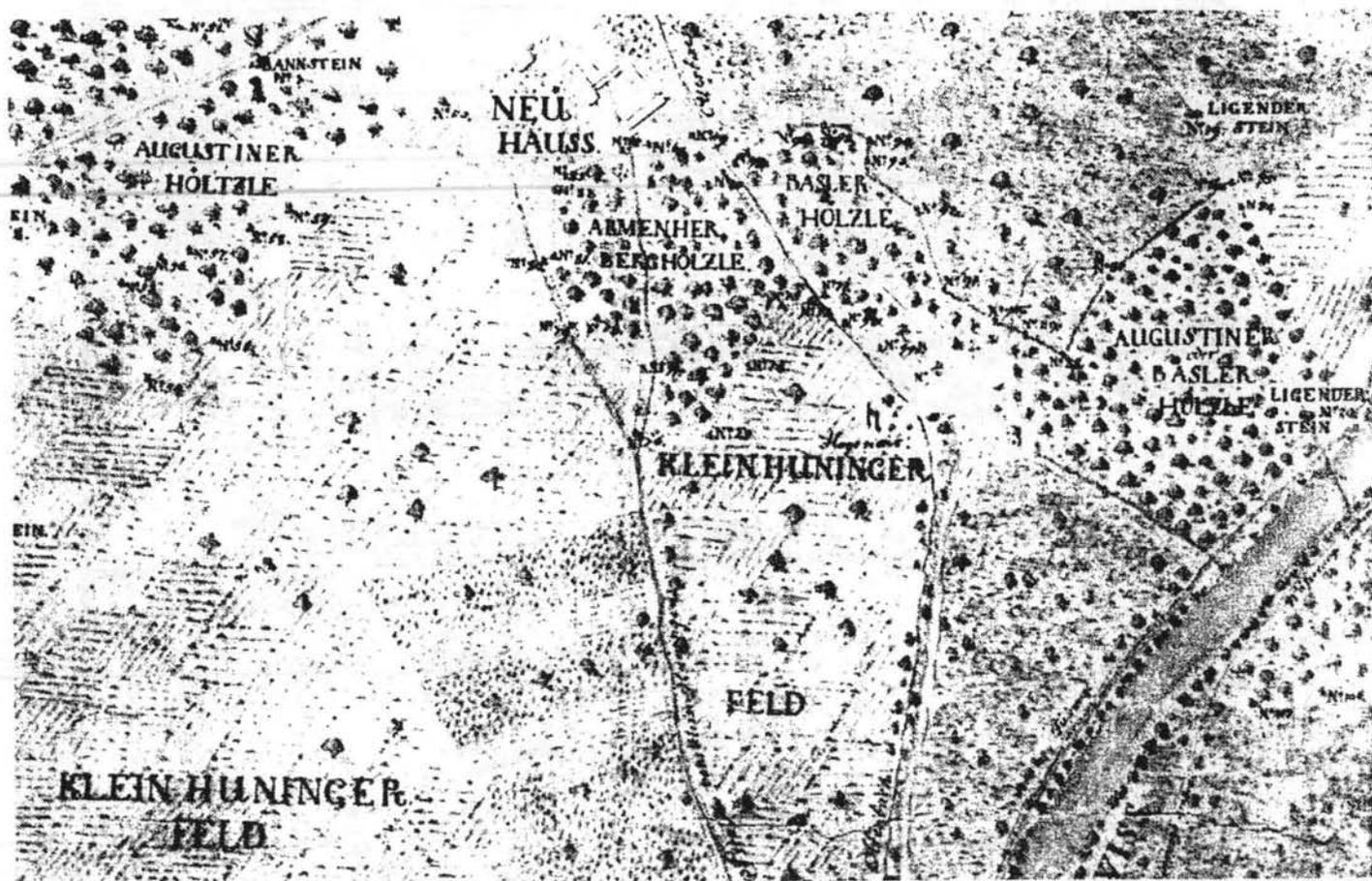
- 1422 Abkommen mit Markgraf Rudolf von Baden und Bischof Hartmann Münch betreffend die hohen Gerichte zu Kleinhüningen.
- 1486 Markgraf Philipp begehrte diverse Rechte zu Kleinhüningen, welche die Stadt nicht zugestehen wollte. So sollen auch die Hochgerichte dem Markgrafen zustehen.
- 1503 Beim Neuen Hause amte auch das Gericht und war der Bezug des Umgeltes.
15. Juli 1534 Ordnung des Gerichts zum Neuen Haus: die hohen gericht zu kleinen Hüningen sind uns marggraf ernsten, unsern erben und nachkommen allein züstaendig, und nit di von Basell.
05. November 1574 52 und 4 Jucharten Acker und Holz im Hüninger Bann hinter dem Neuhaus beim Hochgericht gelegen.
- 1726 Der Obervogt Merian meldet, dass der Balken am dortigen Hochgericht so "überzwerch auf den zwei steinernen phfählen oder füllen gelegen, alters und fäulnisshalber zerbrochen und herabgefallen".
- 1731 Das Bauamt befiehlt, das Hochgericht zu Kleinen Hüningen wieder aufzurichten.
- 1798 Das Hochgericht wird abgeschafft.

Das Hochgericht (Galgen) in Kleinhüningen

300. *Bürgermeister und Rat von Basel verkaufen der Elenden Herberge zu Basel um 60 Gulden den Jahreszins von 5 Viernzel Dinkels, den ihnen die Herberge schuldig ist von dem holcz ensit der Wise ob Kleynen Hüningen by dem galgen.* \* — 1451 Februar 26.  
*Concept Urkundenbuch III 19.*

\*von Basel aus gesehen "jenseits der Wiese" oberhalb Kleynen Hüningen, s. Plan 1728, am Otterbach.

Dieses Hochgericht gehörte zur Markgrafschaft Rudolf von Hochberg "...sin hohen gericht und herrlichkeit"...und darf nicht mit dem Galgen auf dem Galgenfeld im "Glai-Basel" verwechselt werden.



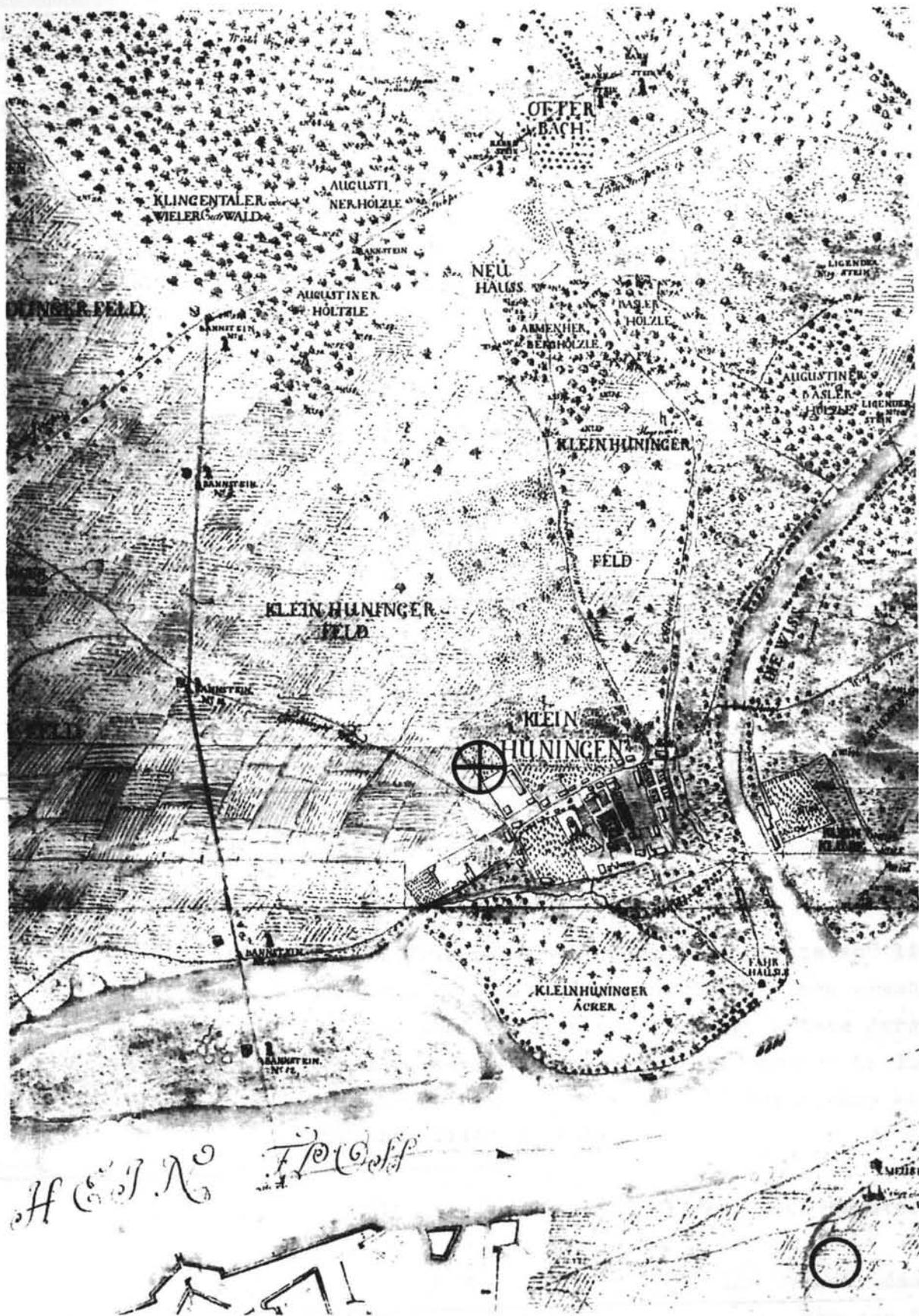


Abb. 1 Der Kleinhünigener Bann im Jahre 1728. Aquarell von J. C. Hemeling (der linke Bildrand weist nach Norden). – Kreuz im Kreis: Lage des Gräberfeldes. – Offener Kreis: Ehemaliger Standort des linksrheinischen Dorfes Hüningen. – Staatsarchiv Basel, Planarchiv G 1,9. M = ca. 1 : 12 000.

Aus: –Führer zu vor- und frühgeschichtlichen Denkmälern, Bd.47/1981–  
(Lörrach und das Rechtsrheinische Vorland von Basel)

Das markgräfliche Hochgericht

am Grenzacher Horn

- 1315 In diesem Jahr dürfte das markgräfliche Hochgericht erstellt worden sein.
- 1358 "nit dem Horn am Rein under dem galgen".  
(Prediger Urkunde).
14. Januar 1365 "daz die von krentzach drie galgen do gehebt hant und lüte dar an erhengket wurdent". (GLA 21, Conv. 193).
- 1451 Gab Rudolf IV sein Haus zu Lörrach, das die von Wegenstetten vorher innegehabt hatten, an Hans von Flachsland zu lehen. (BUB. Bd. X, S. 501).
- 1462 "by dem byrbaumlin uff den rin (Rhein) da wo der stein stet". (BUB. Bd.VIII, S.152).  
"Ob dem genswege, den man jetzt nempt wegenstetzwege".
- 1462 "by dem flus zunechst under Wegenstetzwege" liess der Markgraf durch den Nachrichter einen armen Sünder schwemmen (ersaufen). Als Vogt amtete Jerg von Tegernow, der dem Hanker zurief: "lasset in fern hinab dass er nit in der von Basel Herrlickey komm". (BUB. Bd. VIII, S. 150).
- 1500 Die Edlen von Wegenstetten waren reich begütert.
- 1568 Stellte der Markgraf von Baden das Gesuch, dass man die Henker und Knechte von Weil her über den Grendel an das Hochgericht lasse.

- 1596 Im Nydrenfeld im Krentzacher Bann, einsitten neben Adam Soldner von Krentzach und der anderen sitten das Hochgericht gelegen, stossen obsich an die Landtstrass und nidsich uff den rein (Rhein). (Kartauserberain).
01. November 1619 wurde die Kindsmörderin Anna Schweitzerin beim Hochgericht durch das Schwert hingerichtet.
10. Juni 1623 wurden am Horn drei Franzosen durch den Strang hingerichtet.
- 1628 Der Galgen wurde wie folgt angegeben: "an dem Horn rein", wo sich "Riehen und Grenzacher Bann scheiden".
- 1681 "an dem horn Rain, darauff das Markgräflische Rötliche hochgericht stehet".  
Hornrain, Banngrenze und Topographische Karte weisen darauf hin, dass der Galgenstandort nicht am heutigen "Hornrain" bei der Bundesstrasse war, sondern etwa im vorderen Bereich des heutigen Gisiweges/ Fritz Hoffmann-Strasse.
- 1791 Beim Wegenstätter Galgen. Dieser Name beim Gasthaus Waldhorn noch zum letzten mal erwähnt, dann verschwand diese Ortsbezeichnung.

## Die Hohe Gerichtsbarkeit

Die Hochgerichte Kleinhüningen beim Neuhaus und das markgräliche Hochgericht am Grenzacher Horn standen damals in einer gewissen Verbindung. Dass es zu jener Zeit wie durch Iselin angenommen in diesem Umkreis der Banngrenze von Basel und Riehen, sowie der Oertlichkeit Horn gleich drei Hochgerichte gab, stimmt nicht. Urkundlich belegt sind jenes auf dem Galgenfeld bei der Landstrasse nach Riehen und jenseits der Grenze beim Grenzacher Horn.

Grenzach wird urkundlich erst 1275 erwähnt. Der Ort liegt aber auf altem Siedlungsboden, welcher schon zur Hallstattzeit (750 - 450 v. Chr.) die Kelten hier gesiedelt haben. Grenzach geht auf eine Niederlassung zurück, dem galloromanischen Carantiacum, Gut des Carantius.

476 n. Chr. gehörte Grenzach zum Breisgau, doch bereits bildeten sich im 12. und 13. Jahrhundert kleinere Grundherrschaften. In dieser Zeit kam der Ort zur Herrschaft Rötteln und 1315 übergab der letzte Herr von Rötteln-Dompropst Lütold von Basel - dem Markgrafen Heinrich von Hochberg-Sausenberg das Dorf als Besitz. Als Lehensleute besaßen seit 1357 die Edelknechte von Lörrach und seit 1427 das Basler Geschlecht "Zur Sonne". Der aus Feld und Wiesen bestehende Teil unterhalb der heutigen Bundesstrasse gehörte schon damals zur Vorderösterreichischen Herrschaft Rheinfelden.

## Die Hohe Gerichtsbarkeit

Die Herren von Ramstein machten um 1380/1390 dem Markgrafen von Hachberg die Hochgerichte und Wildbänne in dem Dorf Stetten bei Lörrach streitig. Im Namen des Markgrafen liess der Junker Jerg von Tegernow vor dem Hofschreiber des Bischofs von Basel alte Leute aus den Dörfern Lörrach, Brombach und Hauingen in Lörrach vernehmen, welche die Rechtsansprüche des Markgrafen von Hachberg bezeugen sollten. Der 80-jährige Clevin Ofenhüslin von Lörrach sagte dabei aus, ein Dieb habe in Stetten Hausrat gestohlen "und der Diep gefangen und gen Schwerstadt geführt hatte". Da brachte die Stettener Herrschaft Herr Markgraf Rudolph dazu, dass der Diep wiederum in das Dorf gen Stetten fuhren mustend in das Gericht und daselbst richten. Einer der Richter hiess Jungh (Junker) Oswald Pfirter, oberster Vogt der Herrschaft Rötteln und wurde auch der Diep so gehenkt zu Klein-Hünigen an den Galgen. Als der Diep nun eine Zeitlang dort hing, lief sein Weib, das man damals eine "Duube" oder "Daide" nannte, gewesen sein muss, zum Galgen und redete ihrem gehenkten Eheliebsten vorwurfsvoll an: "Henselin, soltu disen Summer hie hangen, wie will mich dann der Winter began". (Hänslein, wenn Du diesen Sommer über hier hängen sollst, wie will ich mich dann im Winter ernähren?).  
Aus: Eugen A. Meier, Rund um den Baslerstab, Bd. III, Markgräflerland und Sundgau.

Die Handhabung der Hohen Gerichtsbarkeit war teilweise recht schwierig, besonders bei Ueberführungen zum Galgen am Grenzacher-Horn. Das führte zur Verletzung fremder Territorialgewalt. Das Hochgericht gehörte am Grenzacher-Horn zum markgräflichen Gebiet.

Ein Gerichtsfall aus dem Jahre 1732 zeigt, dass vieles nach Recht und Gerechtigkeit vollzogenes an Cuni Hausen an Fridli Sulzbergern und einem namens Ruden, da kein eigenes Hochgericht, teils zu Grenzach am Horn und teils zu Kleinhünigen gerichtet wurde. Probleme schafften damals die gegebenen Banngrenzen. Das war beim Sieben-Bannstein, wo sich sieben Ortsbänne trafen der Fall. Als Folge der Verweigerung von Unkosten, zurückziehen, entweichen, entfliehen oder zurückschicken wurden die Delinquenten laufen gelassen.  
Aus: Lörrach-Stetten aus alten Zeiten 763 - 1963.

# Das markgräfliche Hochgericht

## am Grenzacher Horn

### Wegenstetter Galgen

Die Rheingrenze der Bänne, die drei Steine für Basel, für den Markgrafen von Rötteln und für die Oesterreichische Herrschaft Rheinfelden mit dem Platz beim Hörnli steht im Zusammenhang mit einer Richtstätte des Markgrafen, Wegenstetten genannt. Eine Urkunde aus dem Jahre 1462 belegt, dass dort "by dem flus zenehst under wegenstelz weg" der Markgraf einen ertänken liess. Die Benennung Wegenstetten ist verschwunden, doch die Edlen von Wegenstetten erscheinen in Lörrach im 15. Jahrhundert als sehr begütert. Diese Lokalität war da, wo später das Wirtshaus zum Waldhorn kam. Dass in jener Gegend zu bischöflichen Zeiten keine Unterscheidungsmarken bestanden, liegt auf der Hand. Zeugenaussagen zu jener Zeit: "die färi wäre by dem byrbömlin uff dem rin, wo der stein stet", galt bis dahin der Bann von Klein-Basel. Desshalb auch: "was frevel innerhalb der steine gegen der statt bescheen, darüber hettent die von Basel ze richten". In der Nähe war auch die Fähre, die nach dem Hof Klein-Rheinfelden (heute Birsfelden) hinüber führte, wurde damals auch als Grenzpunkt für den Bann Riehen angegeben. Um seine Untertanen völlig in die baslerische Ordnung hineinzuleiten hatte der Rat im Jahre 1548 für Riehen eine Gerichtsordnung und 1553 eine Testierordnung (Bestätigung) erstellt. So war nach der rechtlichen Seite alles geordnet.

1562 verständigte man sich einerseits betreffend der Wiese, die ja stets ihren unbändigen Lauf veränderte. Andererseits die Gefahr einer Grenzverletzung mit dem Durchzug von markgräflichen Bewaffneten an das Hochgericht am Horn. 1568 war wieder einmal ein Transport von Verurteilten von Weil her zur markgräflichen Hinrichtungsstätte am Horn. Der Landvogt Ulrich Merian wusste noch nicht Bescheid und wandte sich an die Obrigkeit in Basel, und durch Zeugenverhör wurde festgestellt, dass der Bischof jeweils solche Durchzüge gestattete.

Erhard Richter

# Beiträge zur Geschichte von Grenzach-Wyhlen und Umgebung



# Das markgräfliche Hochgericht am Grenzacher Horn

Am Grenzacher Horn stand früher ein Galgen, der schon im 14. Jahrhundert erwähnt ist, denn in einer Basler Urkunde von 1358 heißt es: „nit dem Horn am Rein vnder dem galgen“<sup>1)</sup>. Dabei wird es sich wohl von Anfang an um eine dreifache Konstruktion gehandelt haben, so wie sie auf der aquarellierten Federzeichnung von Matthäus Merian dem Älteren (1593-1650) zu sehen ist. In einer Urkunde von 1365 steht nämlich, „daz die von krentzach Drie galgen do gehebt hant und lúte dar An erhengket wurdent“<sup>2)</sup>.



Abb1.: Blick vom Grenzacher Horn auf Basel, um 1623. Etwa in der Mitte steht der dreiteilige Galgen. Aquarellierte Federstrichzeichnung von Matthäus Merian d.Ä. (1593-1650)

Bei dem auf der Zeichnung von Merian festgehaltenen Galgen handelt es sich bereits um eine Neukonstruktion, denn 1618 ist „das alte Hochgericht zu Crentzach am Horn, durch den damahligen starckhen Wind ... um und eingefallen“. Im Januar 1619 wurde dann das neue Hochgericht „mit 18 Zimmermeistern so etlich Tag daran gearbeitet“, aufgerichtet.<sup>3)</sup>

Die letzte Erwähnung des Galgens datiert aus dem Jahre 1730.<sup>4)</sup> Um 1740 schreibt dann der Landvogt von Leutrum, daß „am Horn, vor etwas Zeit ein

Hochgericht gestanden“ habe<sup>5)</sup>, so daß dieses folglich in den Dreißigerjahren des 18. Jahrhunderts abgegangen sein muß.

Wo stand nun etwa der Galgen? In einer Grenzbeschreibung von 1628 wird die Lage dieses „Marggräflich Röttlich. Hochgerichts“ wie folgt angegeben: „an dem Horn rein“, wo sich „Riehen und Grenzach Bahn scheiden“<sup>6)</sup>. 1681 heißt es dann: „an dem horn Rain, darauff das Marggräflische Röttliche hochgericht stehet“<sup>7)</sup>. Da der Standort des Galgens mehrmals mit „hinter dem Horn“ bezeichnet wird und auch der Beleg von 1628 zur Banngrenze weist, kann er nicht auf dem heutigen „Hornrain“ bei der Bundesstraße gestanden haben. Dies geht ja auch aus den hier wiedergegebenen Abbildungen hervor, auf denen er jeweils hinter dem Wald am Horn eingezeichnet ist. Bei Merian d.Ä. steht der dreiteilige Galgen auf einem Rain, und auf der Riehener Bannkarte von 1643 ist seine Nähe zu der ausgesteinten Gemarkungs- und Landesgrenze deutlich zu erkennen. Daraus kann man schließen, daß sich sein Standort etwa im vorderen Bereich des heutigen Gisiwegs oder der Fritz-Hoffmann-Straße befunden hat, wo ja das Gelände deutlich zum „Hornacker“ hin abfällt.

Da der Galgen schon 1358 urkundlich belegt ist, wird er bald nach dem Übergang des nördlichen Teils von Grenzach an die Markgrafen von Hachberg - Sausenberg im Jahre 1315 als markgräfliches Hochgericht erstellt worden sein.

Die auf Rötteln zum Tode Verurteilten wurden stets ohne Schwierigkeiten durch Riehen zum Richtplatz am Horn geführt, solange das Dorf noch dem Basler Bi-

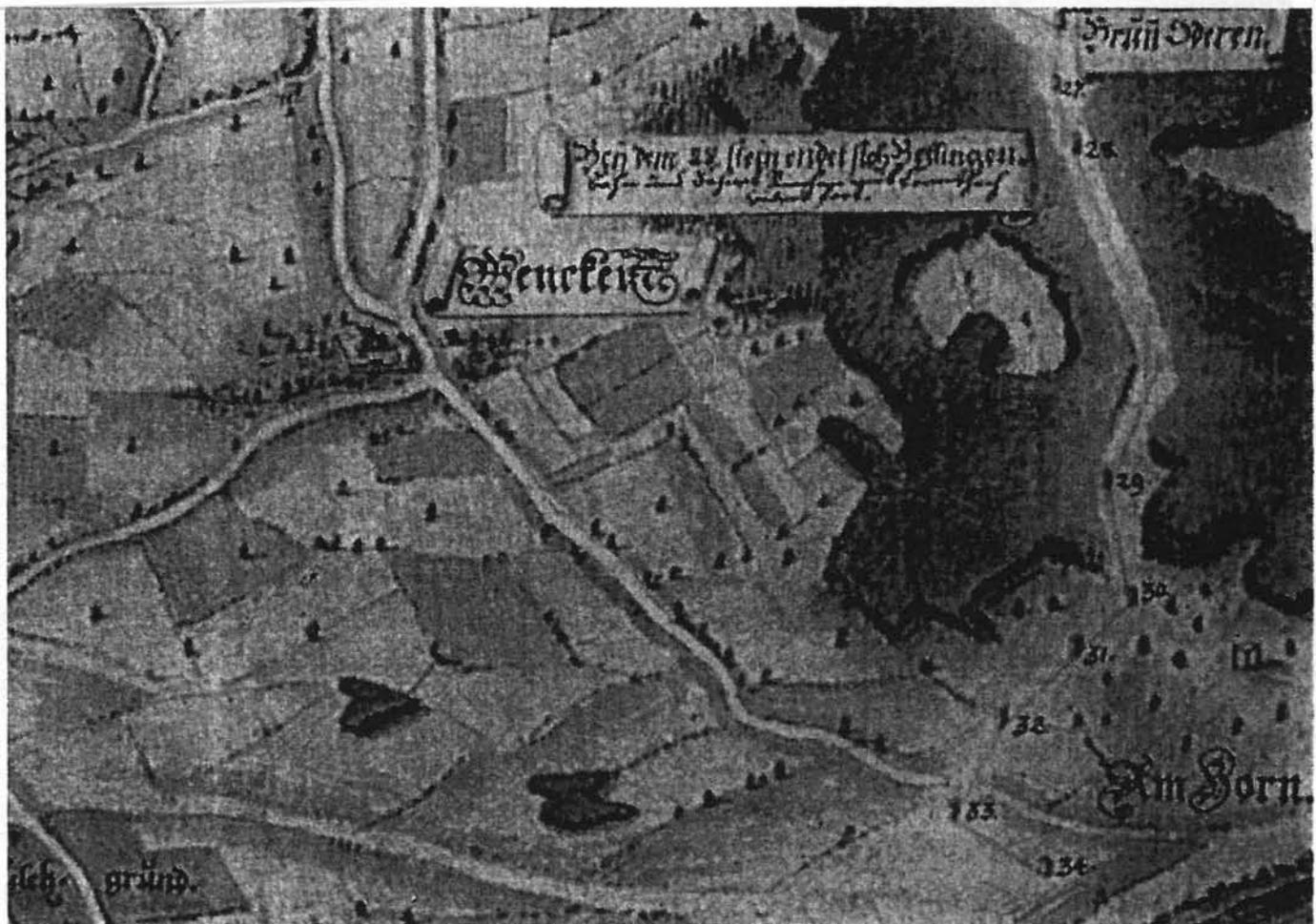


Abb 2.: Ausschnitt aus der Topographischen Karte des Bannes Riehen von 1643  
Nach Jacob Meyer gestochen von Emanuel Büchel anno 1747

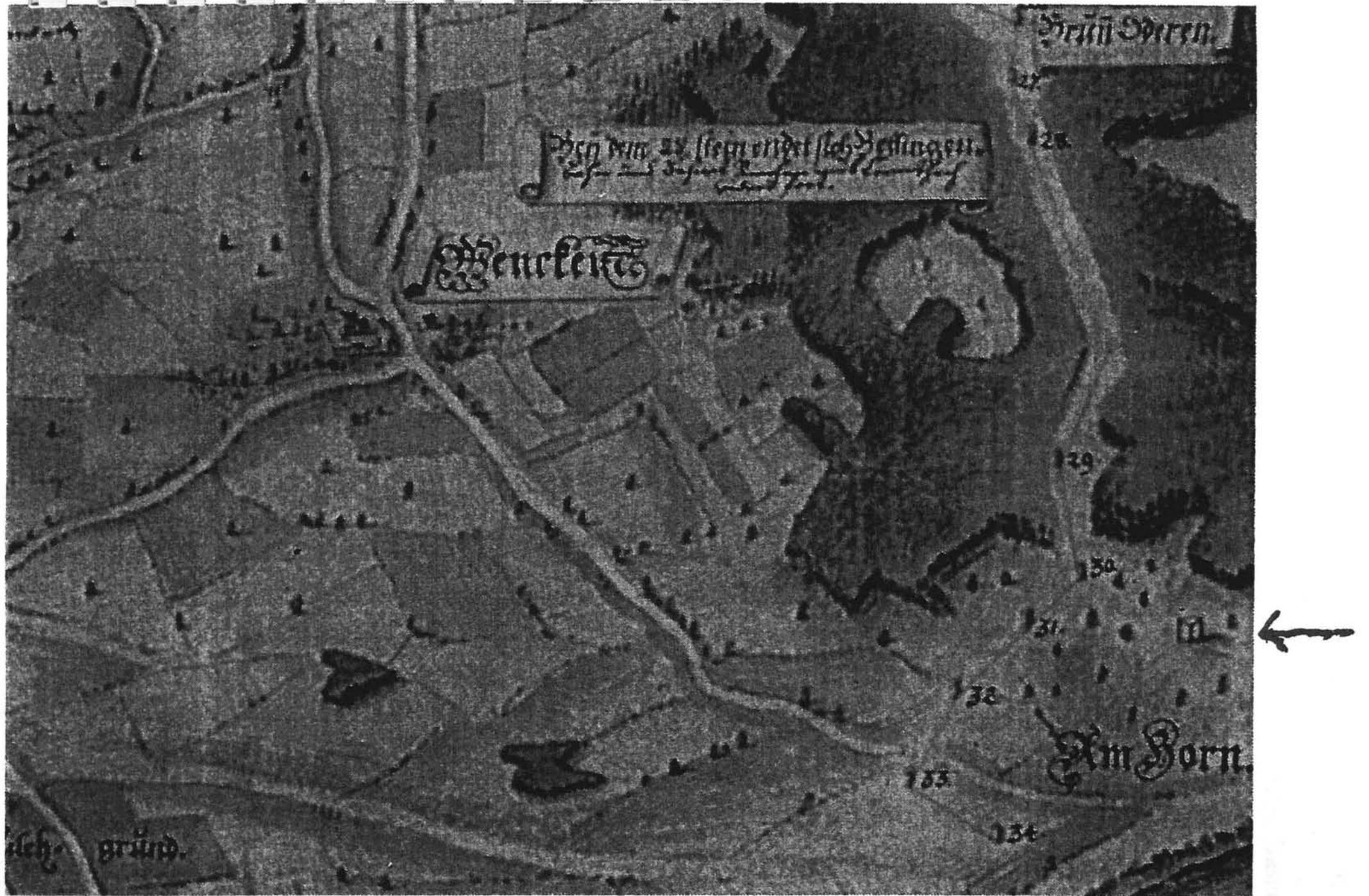


Abb 2.: Ausschnitt aus der Topographischen Karte des Bannes Riehen von 1643  
Nach Jacob Meyer gestochen von Emanuel Büchel anno 1747

schof gehörte. Dabei war einfach nur ein bis zwei Tage vorher eine Benachrichtigung des Riehener Vogtes nötig. Für dieses Entgegenkommen erlaubte der Markgraf dem Basler Bischof, seine Verurteilten aus Schliengen und den anderen ihm zugehörigen rechtsrheinischen Orten durch markgräfliches Gebiet nach Basel zu bringen.

Als Riehen dann im Jahre 1522 an die Stadt Basel überging, kam es 1568 wegen eines solchen Transports durch den Ort zu einem Konflikt zwischen dem Markgrafen Karl II. und der Basler Regierung, denn diese sah darin einen Eingriff in ihre Hoheitsrechte. Schließlich lenkte die Stadt unter der Bedingung ein, daß sie rechtzeitig benachrichtigt werde.

Bei dieser Streitsache sagte ein Riehener Zeuge aus, daß man früher bei einem Hinrichtungszug „mit der gloggen zuo Riechen, eim yeden ein zeichen glüet“ habe. Außerdem wurde dann an der Grenze der „Grendel“ (Absperrgitter) geöffnet, damit der Nachrichter „die leyteren und sin züg“ zum Horn hinausbringen konnte. Aus einer anderen Riehener Zeugenaussage geht hervor, daß manchmal auch gleich zwei „Übeltäter“ zusammen hingerichtet wurden.<sup>9)</sup>

### *Drei Franzosen werden am Horn gehängt*

Am 10. Juni 1623 wurden am Horn drei Franzosen durch den Strang hingerichtet, und zwar Anthon Anon von Crois aus der Champagne, Hermann Rosenwaldt von Paris und Alexander Bally aus Dijon. Diese hatten in Basel dem Fischverkäufer Leon Klein „etlich Geld an Gold und Reichtalern, so über 100 Gulden gewesen samt dem Seckel gestohlen“. Daraufhin begaben sie sich nach Grenzach und wurden dort im Gasthaus „Zum Bären“ vom Fischhändler, der ihnen gefolgt war, erkannt und angezeigt.

Nach ihrer Festnahme hielt Melchior von Bärenfels zur „Verrichtung der Tortur“ um den markgräflichen Nachrichter an. Außerdem ersuchte er um die Abhaltung eines Gerichtstages in Grenzach. Dieses Gericht sollte mit dem markgräflichen Landrichter sowie 22 markgräflichen und 2 Grenzacher Beisitzern besetzt sein. An diesem Gerichtstag wurden die drei Franzosen dann zum Tode durch den Strang verurteilt und von Hans Jakob Vetter, „dem Nachrichter zu Hagen“, exekutiert.<sup>10)</sup>

Am Grenzacher Horn sind Urteile nicht nur durch den Strang, sondern auch durch das Schwert vollstreckt worden.

### *Eine Kindsmörderin wird enthauptet*

Am 1. November 1619 ist beim Hochgericht die Kindsmörderin „Anna Schweitzerin von Deninghen Varnspuriger Ampts, baßler gebiets“ durch das Schwert hingerichtet worden. Die Verurteilung durch das markgräfliche Landgericht fand in Grenzach statt, weil die Mutter ihr Kind hier „ermordet und in Rhein getragen“

hat. Das Landgericht stand unter dem Vorsitz des markgräflichen Landrichters Hans Jacob Ötlin, Vogt zu Eimeldingen, während von den Beisitzern wieder 22 aus der Amtsverwaltung und 2 aus dem Grenzacher Gericht genommen wurden.

Der Fürsprecher der Angeklagten, der Kleinkemser Vogt Daniel Largissen, betonte vor dem Gericht, daß die Malefikantin noch jung sei. Daraus darf wohl geschlossen werden, daß sie ein uneheliches Kind aus Furcht vor der öffentlichen Schande getötet hatte.<sup>11)</sup>

### *Eine Frau wird im Rhein ertränkt*

Am Rhein beim Horn wurden früher auch Menschen ertränkt. So berichtet eine Urkunde aus dem Jahre 1462, daß der Markgraf dort „vor zyten“ einen ertränken ließ.<sup>12)</sup>

Am 24. September 1537 wurde dann bei dem ehemaligen Salmenwag unterhalb des jetzigen „Waldhorns“ eine Frau im Rhein ertränkt, weil sie sich jahrelang als Mann ausgegeben hatte und in Männerkleidung umhergezogen war.

Dies gehörte im Mittelalter zu den schwersten Vergehen, derer sich eine Frau schuldig machen konnte. So war z.B. im Prozeß gegen die Jungfrau von Orléans das Tragen von Männerkleidung einer der Hauptanklagepunkte. Immer wieder hielt man Jeanne d'Arc in diesem Prozeß von Rouen (1431) vor, „unanständige Kleider“ getragen und sich „gegen alle Schicklichkeit des weiblichen Geschlechts“ benommen zu haben.<sup>13)</sup> Als sich Johanna auf göttliche Stimmen berief, die ihr geraten hätten, Männerkleidung anzuziehen, wurde dies als Gotteslästerung angesehen. Bei Jeanne d'Arc lag das Tragen von Männerkleidung allerdings in der Notwendigkeit begründet, als Mädchen mitten unter Soldaten leben zu müssen.

In unserem Falle scheint es sich dagegen um eine Veranlagung gehandelt zu haben, welche die Psychologie unter dem Namen Transvestitismus kennt (lateinisch trans = hinüber und vestire = kleiden). Diese Transvestiten, die natürlich genauso unter Männern vorkommen, haben das Bedürfnis, sich wie Angehörige des anderen Geschlechts zu kleiden und zu benehmen.

Eine solche anomale Veranlagung mußte im 16. Jahrhundert mit dem Leben bezahlt werden, wie uns der folgende Text aus einer alten Basler Chronik zeigt.<sup>14)</sup> Da dieser nicht leicht verständlich ist, soll hier eine Übersetzung folgen:

### *Von einer Frau, die wegen Tragens von Männerkleidung im Rhein ertränkt wurde*

„Am 24. September 1537 wurde eine Frau in Männerkleidung am Grenzacher Horn bei der Salmenwaage ertränkt, weil sie einige Jahre in Männerkleidung im Land des Markgrafen herumgewandert war und sich dort aufgehalten hatte. Aus diesem Grunde hat sie niemand als etwas anderes angesehen als ein Mann und Bauernknecht. Sie hat sich in allen Dörfern bekannt gemacht, hat

gedient und sich im Dreschen und anderer Bauernarbeit betätigt. Dadurch wurde ihr, in der Annahme, sie sei ein Mann, ein hübsches Mädchen vermählt und zur Ehe gegeben. Niemand glaubte ja etwas anderes, als daß sie ein Mann wäre. Da benahm sie sich so ungebührlich gegenüber dem guten Mädchen und schlug dieses sehr.

Dieses hoffte, daß sie sich ihm gegenüber auf männliche Weise benehmen würde, doch es blieb als Jungfrau bei ihr und glaubte, die andere sei ein Mann und wolle es auf solche Weise nicht lieben.

Dies währte einige Zeit, bis sie anfang, sich zu vergnügen, zu schlemmen und ein lockeres Leben zu führen wie sonst irgendein leichtfertiger Geselle. Zu guter Letzt wurde sie dann bei einem Diebstahl ertappt und ins Gefängnis zu Rötteln geworfen. Dort lag sie eine gute Weile, und als man sie marterte und streckte, erkannte man, daß sie ein Weib war. Wegen ihres Vergehens wurde sie am oben genannten Tag gerichtet und ertränkt.“

Dies sind nur drei Beispiele von sicher zahlreichen am Grenzacher Horn hingerichteten Menschen, die nach unserem Rechtsempfinden oft nur geringfügige Verbrechen oder Delikte begangen haben.

Bei den Todesurteilen hatte man geradezu eine „Strafskala“ entwickelt, die hier für die obengenannten drei Exekutionen dargestellt werden soll. Dabei stütze ich mich vor allem auf das Werk von Karl Metzger: „Die Verbrechen und ihre Strafolgen im Basler Recht des späteren Mittelalters“<sup>15)</sup>, denn die in Basel angewandten Strafen entsprachen im allgemeinen auch dem in der Markgrafschaft gültigen Rechtsempfinden.

### *Das Hängen*

Das Hängen war die älteste und schimpflichste Hinrichtungsart für männliche Personen, die einen schweren Diebstahl oder eine Unterschlagung begangen hatten. Frauen hing man dagegen nie an den Galgen, weil dies den Anstand und das Schamgefühl verletzt hätte. Außerdem wollte man sie auch nicht dem Anblick einer lüsternen Volksmenge preisgeben.

Die Schimpflichkeit der Galgenstrafe zeigte sich auch daran, daß diese im Mittelalter ganz allgemein nicht mit dem Tod des dazu Verurteilten endete. Der Missetäter wurde nämlich nach der Strangulierung nicht bestattet, sondern blieb bis zur Verwesung am Galgen hängen. Nur gnadenweise ist manchmal die Abnahme des Leichnams gestattet worden.

Da diese Art der Hinrichtung als so entehrend und schmäzlich angesehen wurde, ist es verständlich, daß Handwerker die Errichtung oder Renovierung eines Galgens nur widerwillig durchführten. Deshalb mußte eine Amtsperson den Galgen oder das Bauholz zuvor durch Berühren mit der Hand oder einem Werkzeug für „ehrlich“ erklären.<sup>16)</sup> So geschah es wohl auch am Horn bei der Erstellung des neuen Galgens im Januar 1624, denn darüber heißt es: Das neue Hochgericht sei „durch gewisse darzu bestellte Zimmerleuth, mit Zuthun des Herrn amtsangehöri-

gen uffgerichtet worden“<sup>17)</sup>. Aus dieser Notiz geht auch hervor, daß die Handwerker „bestellt“ werden mußten.

### *Die Enthauptung*

Die Enthauptung mit dem Schwert sah man in Basel als die mildeste und ehrlichste Todesstrafe an, weshalb sie auch sehr häufig zur Anwendung kam. Sie traf vor allem Personen, die durch offene Gewalt schuldig geworden waren.

Diese Hinrichtungsart wurde vom Nachrichtler durchgeführt, wobei der arme Sünder zumeist knieend und mit verbundenen Augen enthauptet wurde. Danach erhielt er stets ein „ehrliches“ Begräbnis.

Diese Form der Todesstrafe wurde nur sehr selten an Frauen vollstreckt, da man sie dafür nicht für mutig genug hielt. So gehört die auf diese Weise am Grenzaacher Horn hingerichtete Kindsmörderin Anna Schweitzer zu den Ausnahmen.

### *Das Ertränken („mit dem Wasser richten“)*

Das Ertränken wurde auch als milder und weniger schimpflich angesehen als das Hängen. Es war besonders für Frauen bestimmt, die wegen eines todeswürdigen Verbrechens eigentlich die Galgenstrafe verdient hätten. Dazu gehörten vor allem schwere Diebstahlsdelikte.

In Basel stieß man die zum Ertränken Verurteilten an Händen und Füßen gefesselt von der Mitte der Rheinbrücke ins Wasser. Beim St. Thomasturm wurden sie dann von den dazu bestimmten Fischern geländet und den Totengräbern übergeben. Somit erhielten die Leichen auch ein ehrliches Begräbnis.

Diese und andere Hinrichtungsarten dienten neben der Wiedervergeltung vor allem der Abschreckung. Deshalb legte die Obrigkeit auch großen Wert darauf, daß jung und alt den Exekutionen beiwohnte. Doch dies hatte auch eine Verrohung zur Folge, da man sich allmählich an die schlimmsten Verbrechen gewöhnte und sie beinahe als etwas Alltägliches ansah.

### *Anmerkungen*

- 1) StaBS, Prediger Urk. Nr. 469
- 2) GLA 21, Conv. 193 (14. Januar 1365)
- 3) GLA 120, Nr. 15, S. 20 und 22
- 4) GLA 66 / 3007, 1
- 5) Leutrum, S. 1444
- 6) GLA 229 / 33934
- 7) GLA 229 / 34005, 3
- 8) GLA 229 / 34022, 9 und 66 / 2993, 3
- 9) UB-BS X, Nr. 479, S. 501

- 10) GLA 229 / 33924 und 120, Nr. 15, S. 21 sowie Ebner, S. 215
- 11) GLA 229 / 33924; 120, Nr. 15, S. 9 und Ebner, S. 211 ff.
- 12) UB-BS VIII, Nr. 191, S. 152
- 13) Der Prozeß der Jeanne d'Arc, Akten und Protokolle 1431 - 1456. dtv dokumente, Bd. 24, 1961, S. 88.  
Vgl. auch die Seiten 29/30, 53, 71, 77, 104, 106, 207 u. 215
- 14) Bs. Chr., Bd. 1, S. 150
- 15) Karl Metzger: Die Verbrechen und ihre Straffolgen im Basler Recht des späteren Mittelalters, I. Teil: Die Verbrechen und ihre Straffolgen im allgemeinen, Basel 1931, S. 52 ff.
- 16) Johann Glenzdorf - Fritz Treichel: Henker, Schinder und arme Sünder, 1. Teil: Beiträge zur Geschichte des deutschen Scharfrichter- und Abdeckerwesens, Bad Münster am Deister 1970 (Dieser 1. Teil wurde von Fritz Treichel verfaßt.)
- 17) Wie Anm. 3, S. 22

### *Abbildungsverzeichnis*

Abb. 1: Kupferstichkabinett Basel

Abb. 2: Aus: Basel. Eine illustrierte Stadtgeschichte, 3. Auflage, Aarau 1975, S. 205

11 Tauen Matten, die Kreyenbach-Matten an das Augustiner Hölzlein stossend. (Elenden Herberge Corpus). Kreyenleute (auch Kraehenleute) waren eine Rotte von Söldnern unter Führung des Aargauer Richiner, die im Zürichkrieg auf der Seite der Eidgenossenschaft gekämpft hatten. Da sie den Sold nicht rechtzeitig erhielten, und sich darum an den mit den Eidgenossen verfeindeten Hans Wilhelm von Friedlingen auf Hohenkrähen anschlossen. Verhandlungen, Gefangennahme und Belästigungen setzten durch Vermittlungen am 27. Juli 1449 dem Ganzen ein Ende.

I n s e l n : Die Parzellen gegen den alten Rhein. Im Volksmund Suezkanal genannt. Siehe Publikation Klybeckfeld.  
I n s e l : auch Werth genannt. Werth = alter Name für Inseln im Rhein.

1709 K a l b e r w e r t h : Auch Insel, Stelzenwerth oder Werth.

1532 Den Werth im Rhein genannt.

1409 K a t z e n v a f s e r : Die Matten der Holz und den Jnfang, so gelegen im Banne Kleinhüningen. Siehe auch Augustinerhölzlein. Tummelplatz von Katzen?

1710 K i r c h e : Erbaut 1710 vom Baumeister Peter Racine für eine Summe von 7531 Pfund. Der gleiche Architekt hatte schon 1708 das Binniger Pfarrhaus gebaut.

1880 A m K l e i n h ü n i n g e r w e g : Im Plan von 1880 als Alter Kleinhüningerweg von der Klybeckstrasse abzweigend zur unteren Klübi benannt.

1409 - 1758 K l y b e c k : Siehe Publikation Klybeckfeld.

K r u m m e n f u h r e n : Zwischen Friedlingerweg und dem Bahndamm. Auch in den krummen Führen genannt. Das Ackergebiet aufgrund der Form und Lage.

K r e b s b a c h : Siehe Otterbach. Krebs im zoologischen Sinn ist ein angehöriger eines Unterstammes der Gliederfüssler, Fühlerpaare deren zwei sowie drei als kauende Mundgliedermassen.

K ü c h e n a c k e r : Die damaligen Küchenäcker gehörten allesamt zum einstigen bischöflichen Speiseamt. Es waren Pflanzplätze oder Anbauflächen aus denen die Küche ihr Gemüse bezog.

Das Wort Küche, Chuchi stammt aus dem spätlateinischen coquiha = Küche. Im Schweizerischen Idiotikon bedeutet Chuchi eine Höhle mit überhängenden Felsen, wo Vaganten sich aufhielten. Auch der Name "Tüfels Chuchi" haftet an mehreren Oertlichkeiten.

Langacker ; Langäcker, Im Langacker.

Aecker zwischen Weilerweg und der Neuhausstrasse. Es ist der Bezeichnung nach zu entnehmen, dass in diesem Gebiet mehrere lange, schmale Aecker lagen. Diese liessen sich sehr gut bearbeiten, weil der Pflug weniger häufig gewendet werden muss.

1431 Landstrasse ; Die alte Strasse.

1475 Die Loosischen Güter ; Benannt nach dem Namen des Besitzers.

1409 Löwelinsmatten ; Siehe Augustinerholz.

1453 Mühle ;

1581 Mahlmühle Kleinhüningen. (Mahlmulin).

Mühlematten, Mühleberg, Mühleholz, Mühleteich.

Die Mühle ist eine Anlage (auch Gerät) mittels Wasser, Wind, Hand oder Elektrizität betrieben zum zermahlen von Getreide, Gewürze, Kaffee oder Papier. Der Name stammt vom spätlateinischen molina, und dem althochdeutschen muli.

Der Mühlebach hatte seine Abzweigung von der Wiese bei der Freiburgerbrücke. Er vereinigte sich in den Mühlematten und dem Mühlefeld mit dem Otterbach, speiste die Mühle als Mühlebach und floss weiter in die Wiese.

1893 Mühlefeld, Landabtretung im Mühlefeld an die Gesellschaft für Chemische Industrie.

1600 Das Meyersthumb ; Meyer, Meier, Mayer, Maier Familien dieses Namens sind in allen Kantonen vertreten. Die Herkunft des Namens war im alten Recht ein grundherrlicher Beamter. Er hatte die Aufsicht von Hofgütern weltlicher und geistlicher Grundherren, sowie die Gerichtsbarkeit in seinem Verwaltungsbezirk. Der Meier selbst stand dem sogenannten Meierhof vor. Sein Amtsname wurde dann zum Familiennamen.

In Basel Meyer von Hüningen. Zwei Geschlechter im Besitz des Meieramtes über den Dinghof zu Hüningen bei Basel, von der Dompropstei des Basler Hochstiftes. Aeltestes Geschlecht Junker Konrad 1244-1265 Bürger zu Basel.

Auch Meyer zum Pfeil ältestes Basler Achtburger- und Ratsgeschlecht das schon 1356 das Bürgerrecht erwarb.

1581 September 12

Augustiner Urk. no 297

Schiedspruch zwischen den Pflegern des Augustiner-  
klosters Namens desselben und Michael Rappen-  
berger, Doctor der Rechte, zu Ötlikon, Besitzer  
der Mühle in Kleinhüningen, wegen Ansprüchen  
auf Holz und Feld im Barne zu Kleinhüningen  
Basel 1581, Zynstags den zwelfften Septembris.  
Deutsch.

Ort. Berg.

Sie liegt von Marx  
Werdenberg u. Michael  
Rappenberger hängen.

Meyer von Baldersdorf, Bäckerfamilie die sich im 15. Jahrhundert zum Junkerstande entwickelt hatte. Brüder Junker Michael des Rats, gestorben 1496 und Junker Hans Bernhard, gestorben 1553.

Meyer zum Hasen - 1482-1531 - der erste zünftische Bürgermeister von Basel.

Meyer zum Hirzen, Ratsgeschlecht von 1383-1889.

Das Wort thumb wirft Fragen auf. Handelt es sich hier um das lateinische tumba und das griechische tymbos = Grabhügel?

I m N e u s a t z : Am Weilerweg zwischen Langacker und Neunbetten. Ein recht häufig verwendeter Flurname. Der Name weist auf einen neu gerodeten und bestellten Platz hin. Die Bezeichnung stammt aus dem mittelhochdeutschen niuwen = neumachen, und dem althochdeutschen sezzen = sitzen. Die eigentliche alte Bedeutung wäre folglich: Bestimmen, Anordnen, im 14.-18. Jahrhundert gewissermassen Recht setzen.

I n d e n N e u e n b e e t e n :

I n d e n N e u n b e t t e n :

Vom Weilerweg zum Bahndamm. Im eigentlichen Sinne begrenztes, bearbeitetes Stück Boden, mit Blumen oder Gemüse. Aus dem althochdeutschen betti = Bett, ein Stück Gartenland. Das neue Beet.

N e u h a u s m a t t e n : Die Neuhausmatten lagen zwischen dem Otterbachgut und dem Augustinerhölzli.

1580 Neuhausmatten urkundlich belegt.

01. Dezember 1751 Jakob Früh verkauft an Friedlin Scherrer von Weil ein Tauen Matten in den Neuhausmatten.

1756 Neuhausmatten.

1786 Neuhausmatten.

N e u h a u s w e g : Die Verbindung von der Dorfstrasse zur Landstrasse nach Freiburg. Spätere Neuhausstrasse. Am Neuhausweg lag auch die damalige Wirtschaft Neuhaus.



Vom "Neuen-Haus" (beim Otterbach, Kl`Hüningen), an der Kreuzung  
Freiburgerstrasse/Neuhausstrasse u. Strasse v. Otterbach nach Weil.

1488. Juni 26. (UBBS, 68/S.4) urkundlich erwähnt betr. das "hohen  
Gericht" zu kleinen Hüningen:

...Unnd soll solich gericht hinfür, so oft das nott wirtt  
unnd darumb angerufft, zu dem Nuwen husz gehalten werden,  
wie das von alter herkommen ist, ungevürlich (nicht feindse-  
lig)...

(Demnach hätte das "Nuwen husz" schon vor 1488 gestanden)

S.6, ...daz der Otterbach von dem Otterbrugcklin by dem  
Nuwen husz...

1503 ...dass zu dem "Neuen-Hause" kein Markt solle gehalten werden,  
die Todschläger beyderseits (Basel und Kl`Hüningen) nicht ge-  
litten (geduldet) und die Leibeigene, sie mögen sitzen, wo sie  
wollen, zu Bezahlung der ihrem Herrn schuldigen Steuer angehal-  
ten werden.

Bei diesem "Neuen-Hause" amtete auch das Gericht und war der  
Bezug des "Umgeltes".

„Als im 16. Jahrhundert Basel mit der leidigen Pest heimgesucht  
wurde, ist der Markt von verschiedenen Epiwaren, welche die Bauersame  
feilhält, allhier gehalten und mit Schranken umgeben worden, von dem  
Käufer ward dem Verkäufer das Geld nach geschlossenem Handel  
vorgewiesen, dann ihm in ein Geschirr, so mit Wasser angefüllt, ge-  
worfen, welches der Käufer neben sich stehen hatte. Wann auch in  
frömden Ländern eine Seuche wüthet und man Kaufmannsgüter auf  
diese Seite des Rheins der Stadt zuführt, so ist dieses der Ort, wo  
solche ihre vierzig tägige Lagerung in einer Scheuer bewacht aushalten  
müssen. Diese Haus hat eine lustige Wirtschaft, welche in Kriegszeiten  
schon Anlaß zu Verdrießlichkeiten gegeben, daher diese Wirtschaft,  
wenn es der Stand nötig erachtet, für einige Zeit aufgehoben wurde.“

1507...Bei diesem "Neuen-Haus" erschlug 1507 Ritter Hans Kilchmann  
einen Hans Spengler. Dieser Täter war später unter den 500  
Mann Basler, die nach Italien zogen und halfen die Stadt Ge-  
nuua für die Krone Frankreichs zu erobern.

\* 1502 stifteten Junker Ludwig Kilchmann, +1518, mit seinem Sohn  
Ritter Hans (dem späteren Todschläger) eine Herberge der  
armen fremden Pilger in ihrem Sesshofe im Mindern Basel (an  
der Rheingasse 7, zum mittleren Kilchmann) auf die Zeit ihres  
Todes. Ritter Hans Kilchmann, +1521, war der letzte d. Geschlechts.

1670 kam das Haus der Pilgerherberge an Jacob Beck d. Rats.

Die Kilchmann erscheinen im 14. Jh. in Mellingen und kamen zu  
Beginn des 15. Jh. nach Basel.

\* Beiträge z. geschichtl. Topographie von Klein-Basel, von  
Rud. Wackernagel.

1574...52 und 4 Juch. Acker und Holz "im Hüninger Bann hinter dem Neuenhaus beim Hochgericht gelegen."

1574.Nov.5. - Markgraf Karl II. verleiht die Lehenherberge zu Neuenhaus bei Basel als Erblehen an Heinr.Hufnagel von Weil.

Die "Neuhaus Matten", diese lagen zwischen dem Otterbachgut und dem Augustinerhölzli. Sie sind schon seit dem Jahr 1580 nachgewiesen:

1580.16.März...aus einem Urteil des Gescheids von Kleinbasel zu einer Klage wegen wiederrechtlicher Mattenwässerung.

Angeklagt war Georg Lützelmann, Fünfer des Rats (von Basel) "bey seiner matten ehnet(änedra) der Wiesenbruckhen, wie man dem nüwen hus zu gaht" zwei Gräben aufgeworfen zu haben (um seine Matten zu wässern).

Der Neuhaus Wässerungsgraben war auch nach dem Bau der Bahnlinie von Haltingen nach Basel im Jahr 1854 noch intackt.

Mit dem Bau des ersten Rangierbahnhofes zwischen 1870 und 1880 wurden die westlich des Bahnareals gelegenen Matten abgeschnitten.

Um die Jahrhundertwende wurde das Augustinerhölzli abgeholzt und das Areal für die Industrie erschlossen.

Jm Jahr 1913 erfolgte die Inbetriebnahme des neuen Rangierbahnhofes der DB. Damit war die Geschichte der Neuhaus Matten abgeschlossen, der ehemalige Wässerungsgraben wurde oberhalb der Freiburgerstrassenbrücke in die Wiese geleitet.

Nach Daniel Bruckner "wurde in dem Jahr 1696 der Gemeinde Kleinhüningen bewilligt, aus der Wiese eine Wasserleitung zur Wässerung des Mattenlandes zu machen, welcher aber von keiner Dauer gewesen ist.

1633...wurde das "Neue Haus" von den Schweden ausgeplündert und verbrannt, erstand aber wieder.

1641 fällt sie (die Lehenherberge) durch Kauf an Basel.

Aus der Original-Urkunde:

Markgraf Friedrich von Baden verkauft dem Bürgermeister und Rat der Stadt Basel seinen Anteil am Dorf Kleinhüningen und alle die Rechte und Befugnisse, die ihm dort zustanden, samt dem Neuhaus um 3500 Reichsthaler.

1680...den 14.Aug. verkauft Hartmann Engler seinem Sohn Friedrich Engler diese Gasterberge.

Jm Jahre 1690 erhielt der Wirt des Neuenhauses vom Markgrafen die Berechtigung von seinen 500 Schafen 150 Stück im Friedlingen Gebiet laufen zu lassen.

Der Wirt versprach dem Markgrafen als Gegenleistung, in Kriegszeiten die Flüchtlinge aus dem Markgrafenland mit Hab und Gut in sein Haus aufzunehmen und unentgeltlich zu bewirten, wie es bisher auch geschehen.

1710.19.Juli. fand die Grundsteinlegung für eine eigene Kirch in Kleinhüningen statt und schon am 9.August wurde in der Wirt-  
schaft zum "Neuen-Haus" die Aufrichtung gefeiert...

1719...wird noch als Jnhaber ein Major Frid. Bulacher erwähnt; er und seine Ehefrau Katharina Riedin veräußern es wieder an einen Johann Jakob Engler.

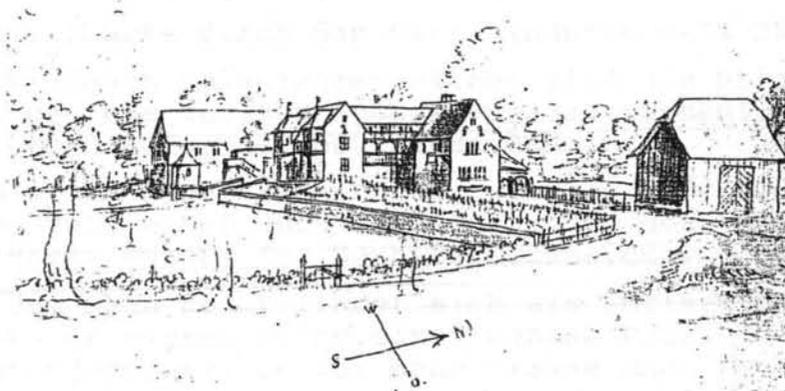
1722.8.Sept. verkauft Herr Daniel Maring dem Germann Maring die Herberge samt Scheunen, Stallungen, Krautgarten, Matten und Reben.

1731.25.Sept. kauft auf Gant Joseph Socin, der Jngrosist, dieses Gut mit allen Gerechtigkeiten für 6025 Pfund.

1740.10.Aug. hat H.Lüet(enant) Rudolf Fäsch, so damals unter dem Dur-lachischen Sardinien Regiment in Diensten gestanden, mit ei-nem württembergischen Officier, so zu Freiburg in Garnison ge-legen und ihren geschulten und per fors hier her berufen und auf ein Duell ausgefordert, nahe bey Friedlingen, da sie aber zuvor mit beiderseitigen E. Zeugen beim "Neuen-Haus" zu Mittag gespiesen, mit einander duelliert, und den Officier erstochen, welcher hernach zu Wihl ist begraben worden...

1746.21.Juli verkauft Lorenz Bell, der Geschworene, in Kleinhüningen an Herrn Stadtschreiber Forcard ungefähr 5 Matten in 2 Stük-ken beim "Neuhaus".

1751.1.Dez. verkauft Jakob Früh, d.ältere, an Friedlin Schärer von Weil, ein Tauen Matten in den Neuhausmatten einerseits neben Jungfrau Anna Forcard, anderseits Lorenz Bell, dem "Neuhaus-  
wirt, gelegen.



«Das Neu Haus von Seiten dem Otter-  
bach anzusehen, gezeichnet den 3. 7bris 1752.»  
Lavierte Federzeichnung von Emanuel Büchel.

Dieser Lorenz Bell übergit.

1754.19.April an Max Thomann und Ursula Bell, Eheverlobte, die Gast-  
herberge zum "Neuenhaus".

1761.24.Dez. verkauft es obiger Thomann an den Jndienne Fabrikannten Johann Rudolf Meyer zum Preis von 7825 Pfund.

1794.14.August verkaufen Johann Siegrist, des "Neuhauswirts" sel. Erben diese Herberge an Jakob Hindenlang und dessen Ehegattin Maria Elisabeth Schuler, den Weissbeck; doch schon

1796.22.Feb. verkauft dieser Hindenlang die Gasterherberge an einen Jakob Schneider von Langenbruck.

1803 wird vermeldet, dass nebst den bestehenden Wirtshäusern: Krone - Dreikönige - Neuhaus (10 Min. von der Gemeinde) verschiedene Bürger ihr Eigengewächs, den Kleinhüninger, auswirteten, was aber in diesem Jahr nicht der Fall sein könnte, da aller Wein erfroren.

Hier endet die Chronologische Darstellung über das "Neue-Haus" und seinen lebhaften Wechsel im Laufe der Zeiten, aus verschiedenen Quellen:

UBBS/StaBS.-Aus Kleinhüningen verganener Tagen-/J.Gehrig, 1941. -Kleinhüningen-, mit Foto d. Rest. zum Neuhaus, 1900. -Das Markkräferland-, versch. Jahrgänge. Das Foto: -Das Neu Haus, 1752, aus -Freud und Leid, Bd. I, von E.A. Meier, 1981.

Das 1488 urkundlich erwähnte "Nuwen husz" wurde für den Bau des Rangierbahnhofes der Bad. Bahn 1870/80 abgebrochen.

Wo stand das "Nuwen husz", am Otterbach?

Der Plan von 1728 zeigt Kl`Hüningen noch in seiner Unberührtheit mit der Strassenverzweigung bei K(leinhüningen), rechts davon in der Krümmung des Otterbachs das Hochgericht des Markgrafen (nicht das im Glaibasel!).

In dieser Verzweigung liegt das "Neu Hauss" (s. Bild von 1752).

Die Strasse führte durch das Land hindurch n/Kl`Hüningen

Auf verschiedenen beigelegten Plänen sind die Strassenkorrekturen zu finden bis zur, heutigen, "Neuhausstrassenlinie" nach dem Bau des Rangierbahnhofes der Deutschen Bahn.

Mit dem Bau des Rangierbahnhofes zwischen 1870/80 und dessen Inbetriebnahme 1913 endet auch die Geschichte des "Neuen Hauss". Nichts erinnert daran ausser der Neuhausstrasse, oder doch?

1820 auf dem Plan Hofer findet sich als Fortsetzung der Mittleren-Strasse, ab der Wiesenbrücke, ein "Neuhaus Fussweg" zum "Neuen Hauss" bis Kl`Hüningen, parallel zur Landstrasse nach Freiburg(-erstrasse).

Es würde zu weit führen, jede Strassenkorrektur um das "Neue Hauss" zu beschreiben (s. d. Pläne).

Das "Neue Hauss" hat z. B. auf der Siegfriedkarte 1:25000 stets seinen Platz erhalten in der Form wie 1880 mit dem Namen Neuhaus.

Erst auf dem Situationsplan von 1913 erscheint der Rangierbahnhof in voller Pracht, welchem auch der "Neuhaus Fussweg" geopfert wurde.



Ordnung des Gerichts zum

Neuen Haus ( 15. Juli 1534 )

Vertrag vom 26. Juni 1488

Aus: Rechtsquellen Basel, 1856.

**256.** <sup>1</sup> Die Paragraphenbezeichnung ist in der Herausgabe beigefügt. — Dieser Ordnung geht ein Vertrag vom 26. Juni 1488 voraus, der auszugsweise (WB. 291 f.) hier folgt:

Wir dißnach genempten, nemlichen Hans Erhart von Rinach ritter, Hans Michel von Nüwenfels, Heinrich Rieher der elter by den ziten oberster zunftmeister, und Lienhart Grieb der reten der stat Basel, tünd kunt menglichem mit disem brief. nach dem sich lang und güt zit jaren her vergangen allerley vorfall und zwitrecht dirre hienach vermercten sachen halb, kleinen Hüningen berürende, gehalten haben zwüschen wilent dem hochgebornen herren herren Rüdolfen marggrafen von Hochperg, grafen zü Nüwenburg, herren zü Röttelen und zü Susenberg loblicher gedechtnüße, und nach abgang sin uff ouch den hochgebornen herren herren Philipsen marggrafen von Hochperg, grafen zü Nüwenburg, herren zü sant Geryen, zü Röttelen und zü Susenberg etc. unserm gnedigen herren gewachsen an einem, sodenn den strengen fürsichtigen ersamen wisen dem burgermeister und rate der mereren stat Basel als von ir selbs, ouch deren von minderen

Basel der iren wegen, des andern theils, und aber solicher ir zwi-  
trecht uff uns als früntlich und tädinger von beden parthyen darzü  
erwelt und angenommen zü gütlichen unverbunden tagen komen,  
doch mit gedingklichen fürworten, wa wir sy ir spenen nit gütlich  
vertragen möchten, sy darumb mit sampt einem gemeinen, von  
beden teilen darzü erwelt, wa des not sin wurde, rechtlichen ze  
entscheiden, daz wir da als die, denen solich spen und irrungen  
widerig und nit lieb gewesen sind als wol billich ist, bed vorbe-  
stimpten parthyen zü nemlichen angesetzten tagen gütlich für uns  
berüft. und nachdem wir die, nemlichen den edlen vesten Thüring  
Rich von Richenstein, landvogt zü Röttelen, an statt und in namen  
des gedachten unsers gnedigen herren herren Philippen, marggrafen  
von Hochperg etc. mit sampt anderen siner gnaden reten und an-  
welten, sodenn die frommen und fürnemen wisen Thoman Sürlin,  
Michel Meiger, Heinrichen von Senhein, Oswalten Holtzach, Ulrichen  
zem Wald und Nicolaum Rusch statschriber an stat und in namen  
burgermeister und rats der stat Basel und der iren davor bestimpt,  
als'ir geordenten machtbotten, in ir beder teilen clag und gegen-  
clag, antwurt rede widerrede und nachrede, bede von mund und  
durch bylegung ir kuntschaften und briefen, ouch noch besichtigung  
der spenen und marken, nach aller notturft me denn zü einem güt-  
lichen gehaltenen tage gegen einander gehört und vernomen, so  
haben wir bed vorbestimpten parthyen umb sollich ir spen und  
mißhel, wie denn die vor uns von beden teilen erlutert worden  
sind, uff hüt datum des briefs für sich und all ir erben und nach-  
komen nu und hienach zü ewigen tagen in der gütlikeit und mit  
wissenthafter täding gütlich und früntlich gericht geschlicht und  
betragen, in wise hienach begriffen ist also.

2. Nemlichen des ersten von des banns kleinen Hünigen wegen  
in Costantzer bystumb gelegen, da yettweder teil hatt wöllen ver-  
meinen im der nach siner gebüre züstan etc., ist abgerett und  
betedinget, daz zwing und bann zü kleinen Hünigen, deßglichen  
die allmenden, wunn und weide, holz und velde, nützit ußgenomen,  
denn allein die zins gült holz hüsere und gütere, so denn yettweder  
teil daselbs bißher für eigen in und harbracht hatt, hindangesetzt,  
beden obgenanten parthyen, nemlichen unserm gnedigen herren dem  
marggrafen züm halben und der stat Basel ouch züm halben teil  
züstan und zügehören sollen und von beden teilen geübet und ge-  
brucht werden, doch den erbern lüten zü Hünigen und iren nach-  
komen an irem weidgang, dem dorfeinung und anderer irer ge-  
rechtikeit und übung unvergriffen und on schaden . . .

Was aber einicher oder der ander teil davorgenant zins gült huß holzer und gütere daselbs für sich selbs hatt und für eigen erkouft und harbracht, sol yettweder teil by siner gerechtikeit, und er die an sich bracht und bißher genutzt und genossen hatt, daby bliben nutzen und nyessen on wyter intrag des andern teils.

3. Sodenn von des kirchensatzes und der kirchen wegen zü kleinen Hünigen ist ouch abgerett und vertädinget, ob die kirchen daselbs dheinest ledig wurde, es were durch abgang mit tode des kirchherren daselbs oder ob ein kirchherre die deheinest understünde ze verwechslen oder in ander weg uffzegeben, also daz die ledig were oder wurde, daz dann solich kirch von beden obgenanten teilen hinfür ewiclichen, so oft das zü val kompt, in diß nachvolgend wise gelichen und mit einem kirchherren darzû töiglich und verfenglich versehen werden solte. nemlichen wenn unser gn. herre marggraf Philips, siner gn. erben oder nachkomen die kirchen ye zü ziten gelichen haben, daz dann die lyhung solicher kirchen darnach, wie oder in was gestalt die als vor stat ledig wirt, der stat von Basel und iren nachkomen züstan und durch sy verlichen werden sölle, und dannenthin hinwyderumb also für und für ye ein male umb das ander in abwechsels wise werden gelichen on intrag und widersprechen des andern teils, wie denn das von altem ouch also her komen und gebrucht worden ist, ouch beder teilen koufbrief und vergabungen zü güter maß anzeigen. es sol ouch kein kirchherre die kirchen zü Hünigen weder verwechslen noch in ander wege weder uffgeben noch yemanden resignieren, denn mit gunst wissen und willen des lehenherren, an dem denn die lyhung ist, welher lehenherre alsdenn solichen wechsel oder uffgebung verwilligen mag oder abslachen, weders im geliept. und in sonders, daz die nächste lyhung der vermelten kirchen, wa oder wie die durch mittel des wechsels oder sust zü vall kompt, der stat Basel by den ziten züstan solle und dannenthin für und für gelichen werden in wise davor begriffen.

4. Witer so ist der hohen gerichtten halb abgerett, daz die hohen gericht zü kleinen Hünigen dem gedachten unserm gnedigen herren marggraf Philipsen, sinen erben und nachkomen, allein züstan sölle. also was pinlich sachen etc. etc. (wie Gerichtsordnung zum Neuen Haus Art. 1.)

5. GO. z. N. II. Art. 2.

6. GO. z. N. II. Art. 3, mit dem Zusatz: „wie denn das vormals in gebruch und übung her kommen ist“.

7. GO. z. N. II. Art. 6.

8. Und damit mengklichem beschine das recht ist, so sol das

gericht von beden teilen glichen werden besetzt, sunder die halben urtelsprechere etc. etc. (wie GO. z. N. II. Art. 4; auch hier ist die gemeinsame Besetzung mit einer gleichen Zahl Urtheilsprecher als altes Herkommen bezeichnet.)

9. Und ob yemand, wer der wer, an dem rechten davor gemelt dheinest beschwert, also daz im zug oder appellierens not were oder wurde, daz da der selb oder die selben solicher beschwernüße halb von dem richter, vor dem er beschwert ist, für sin nechsten obern wol appellieren und die sach dahin ziehen möge, also ze verstand. wurde yemand von einem vogt von Wile beschwert, der mag solich beschwernüße für unsern gnedigen herren marggraf Philipsen ziehen und für sin gnad appellieren, hinwyderumbe wurde yemand von einem schultheißen von minderen Basel beschwert, mag die sach für burgermeister und rat der stat Basel ziehen und appellieren, welich bed teil alsdenn die appellation annemen, den parthyen rechtlich tag für sich oder ir undergeordneten richter ansetzen und nach ir verhörung fürderlich ergeen lassen sollen was recht ist. und sol söllich gericht hierfür, so oft das not wirt und darumb angerüft, zû dem Nüwen Hus gehalten werden, wie das von alter her komen ist, ungevarlich.

10. Fürer so ist abgerett und betedinget der scheden halb. ob yemand, wer der wer, dem andern daselbs einichen schaden, es wer an sinen hólzern oder gütern und derglich zûfügte, daz da solich schaden von beden teilen, nemlichen durch zwen von mindren Basel und zwen von unsers gn. herren des marggrafen lüten, die sich der scheden verstanden und ye zû ziten darzû geordnet sollen werden, besehen, und was die vier oder der mer teil under inen erkennen, sol daby bliben und von beden teilen volzogen werden. oder ob under inen nit ein merers gemacht wurde, sunder zwen ein und die andern zwen ein ander meinung erkannten, welchem teil denn der schultheis von mindern Basel oder ein vogt von Wile mit siner stimm zûfällt und gehillet, sol für ein merers geachtet und ouch von beden teilen volzogen werden. doch welcher under dem schultheißen oder dem vogt davorgenant uff ein zit ein meres gemacht hatt, sol der ander darnach ein meres machen, und also für und für ein mole umb das ander gehalten werden.

11. Sodenn von des gescheides wegen der gütern daselbs ist

ouch abgerett und vertedinget, ob einem oder dem andern teil einiches gescheids dheinest not und darumb anrufen wurde, daz dann beder vorbestimpten parthyen scheidlute, nemlich zwen von minderen Basel und zwen von Wile dahin komen, die parthyen gegen einander horen und demnach sy ouch ir gescheid gegen einander entscheiden, ouch scheidstein wa des not ist setzen sollen und mögen, und wie sy die parthyen entscheiden, sol irt halb daby bliben und volzogen werden. doch also, ob under den vieren nit ein meres gemacht oder sy in irem sprechen nit einhelig wurden, sunder zwen ein und die andern zwen ein ander meinung erkanen, alsdenn sol es mit der volge eins schultheissen von minderen Basel oder eins vogts von Wile gehalten werden gleicher wise, als von besichtigung wegen der scheden zunechst davor geschriben und gelutert stat, ungeverlich.

12. Und damit all vorgeschriben sachen dester in kreftigerem wesen und bestand bliben und volzogen mögen werden, so ist fürer abgeret und betedinget, daz ein schultheis ze minderen Basel, ouch ein vogt zu Wile ye zu ziten beden obgenanten parthyen, nemlichen unserm gn. herren marggraf Philipsen und der stat Basel ouch iren erben und nachkomen, von des dorfs, ouch der luten und gütern wegen zu kleinen Hünigen und allermengklichem als amptlüt schweren sollen in namen beder herren, der gerichtten, der besichtigungen halb der scheden, ouch des gescheids halb daselbs, alles was ze verwalten, das inen als amptluten ze verwalten zustat und darumb sy erfordert werden, ouch mengklichem, der rechts begert, was ze gestatten und ergeen ze lassen was recht ist, deßglichen, was büssen, besserungen und derglich und einem yegklichen erkant und im inzeziehen bevolhen werden, die jerlichs inzeziehen, ouch beden teilen darumbe rechnungen, rede und antwurt ze geben, alles getrürlich und ungeverlich.

13. Es sollen ouch bed parthyen an dem ende zu Hünigen ein gemeinen bannwart halten, als das von alter ouch her komen ist, der beden herrschaften schwere, über den bann holz und velde, und in sunders all scheden, wa er die seche oder verneme, ze mögen etc., welchem bed teil einen zimlichen lone schöpfen und in gemein lonen sollen

. . . . .

## O t t e r b a c h

## O t t e r b a c h m a t t e n

Der Otterbach war einerseits die natürliche Entwässerung der Obere Matten, und bestand andererseits durch eine Quelle in der Weiler Gemarkung. Er floss durch das Hofgut Otterbach, ein ehemaliger Herrschaftssitz in der baselstädtischen Gemeinde Kleinhüningen, an der Strasse Basel - Freiburg im Breisgau. Der Gutsbesitz gehörte zu den älteren Gebäuden der Gemeinde, deren Besitzer im Jahre 1747 Theobald Hagenbach erwähnt ist. Der Otterbach folgte dem nordwestlichen Waldrand des Augustinerhölzli an der heutigen Hochbergerstrasse, im Volksmund Baslerhölzli genannt. In früheren Jahren war daselbst die Badanstalt der Gemeinde. In seinem weiteren Verlauf durch die Mühlematten wurde er Mühlebach genannt und floss unterhalb dem Mühlebetrieb in die Wiese.

Die Mühle zu Kleinhüningen, welche schon in einem Vertragsbrief vom 02. September 1581 bezeugt ist, hatte seit ältester Zeit das Recht, dieses Otterbach-Quellwasser zu nutzen.

Im Jahre 1823 wurde an der Wiese beim Eisernen Steg ein neuer Einlauf erstellt, da die Quelle nicht mehr genügend Wasser lieferte. Durch die Langen Erlen bis zum Landesgrenzstein 12 wurde ein Graben angelegt, und dieser wurde mit dem bestehenden Bachbett bei der Quelle verbunden. Durch die erfolgte Vertiefung des Wiesebettes wurde der 1823 gebaute Kanal praktisch trocken gelegt, der Mühlebetrieb wurde dadurch erheblich gestört, und 1834 war der Kanal vollständig ausgetrocknet. Man schlug den Bau eines neuen Kanals und eines Wuhres unterhalb der Freiburgerbrücke vor und er wurde 1848 in Betrieb genommen. Von diesem Zeitpunkt aus konnte das Wasser für die Mühle direkt von der Wiese bezogen werden, und ergoss sich beim Augustinerhölzli in den bestehenden Mühlebach (Otterbach).

Infolge anhaltender Ueberbauung dieses Areals, dem Start zum Bau des Rheinhafens nach dem Ersten Weltkrieg musste auch der Mühleteich (Kleinhüninger-teich) sukzessive aufgehoben werden. Was blieb ist noch die Schwelle der ehemaligen Teichwuhr, die 1988 erneuert wurde.

Der eigentliche Otterbach aber wurde mehrmals verlegt, umgeleitet oder eingedohlt, so auch beim Bau des ersten Badischen Bahnhofes im Jahre 1854. Der Bau des neuen Rangierbahnhofes erforderte nach 1910 eine erneute Umlegung. An der Bahndamm-Böschung längs der Freiburgerstrasse wurde ein neues Bachbett geschaffen. Der frühere Lauf zum Otterbach wurde vom Grenzstein 12 der Landesgrenze entlang zum neuen Bachbett geführt. Der ehemalige Neuhausgra-

ben wurde ebenfalls in das neue Otterbach-Bachbett eingeleitet, in späteren Jahren aber dann trocken gelegt. Ein rund 500 m langer, begehrter Durchlass unter dem Areal des zwischenzeitlich ebenfalls aufgehobenen Rangierbahnhofes wurde erstellt, und somit das Wasser des Otterbaches somit direkt der Wiese zugeleitet, der rund 100 m oberhalb der Wiesenstrasse einmündet. Die damals restlichen Wasserläufe der Obere Matten wurden mittels einer Rohrleitung unter der Freiburgerstrasse und längs der Strasse auch zu diesem Durchlass geführt.

Der Otterbach und die Otterbachmatten tragen den Namen ganz offensichtlich von den Fischottern die hier früher einst heimisch waren, als er der menschlichen Vernichtungswut noch nicht erlegen war. Damals wurde auch im Otterbach gefischt, und hier gab es 1687 einen Streit betreffend dem Fischrecht zwischen Franz Thierry und der Gemeinde. Doch erst mit der Eingemeindung Kleinhüningen zur Stadt wurden diese Pachtverhältnisse geändert. Damals wurden Otter in unmittelbarer Nähe der Stadt erbeutet. Im Jahre 1719 stellte die Behörde einen fremden Mann mit einem besonders dressierten Hund in ihre Dienste, um der zunehmenden Otterplage los zu werden. Vor allem machte der Otter als gefährlicher Fischräuber auch den Bereich der Wiese unsicher. Sein einstmaliges zahlreiches Auftreten in diesem Gebiet lebt heute noch im uralten Flurnamen Otterbach und Otterbachmatten fort.

Der heutige Lauf des Otterbaches auf baselstädtischem Boden - deren Zuständigkeit sich die Industriellen Werke (IWB), das Baudepartement (BD) und das Amt für Umwelt und Energie teilen - beginnt beim Einlauf Wiesewuhr (Eiserne Steg) - Grenze CH/D - Freiburgerstrasse - Durchlasstunnel Badische Bahn - und endet mit dem Einlauf in die Wiese unterhalb der Druckerei der Basler Zeitung, bzw. deren Gebäulichkeiten.

O t t e r b a c h

O t t e r b a c h m a t t e n

- 1434 Otterbach.
- 1484 Otterbach - Matten. (Gerichtsbuch).
26. Juni 1488 Vergleich zwischen der Stadt Basel und dem Markgrafen Philipp von Hochberg:  
- Ueber die beidseitigen Ansprüche an Gerechtsame Klein-Hünigen.  
- Ueber mehrere streitige Punkte als die Grenzen der Bänne von Klein-Basel und Weil, sowie deren Zoll von Klein-Kems.  
.... wytter so ist des Otterbaches unnd des Katzenbachs halb, demnach unnd yettweder teil in ansprach gehabet hatt, abgerechnet, abgeredt unnd betedinget nemlich daz der Otterbach von dem Otterbrugklin by dem Nuwen huz in die Wisen flüsetz. (BUB, Bd. 9, Nr. 68).
- 1692 Auff dem Otterbach. (Direktion der Schaffneien).
- 1747 Besitzer des Otterbachgutes ist Theobald Hagenbach.
15. Juli 1776 Es verkauft Danie Meyer den Otterbach mit einem ausgezeichneten Umfang. Das Otterbachgut befindet sich in vorzüglicher Lage an der grossen Landstrasse unweit der Wiesenbrücke. Es besteht in ca. 30 Jucharten der besten Wässerungsmatten mit Wohnhaus, Garten, Scheune, Stallungen und Brunnstätte.
- 1812 Otterbach.
- 1820 Klein - Basel, Section A, No. 198.  
" Otterbach " (Gescheidsregister).
- 1834 Die Otterbach Matten stossen an die Langen Erlen.

# Otterbach



Matth. Merian: Beim Otterbach 1623.



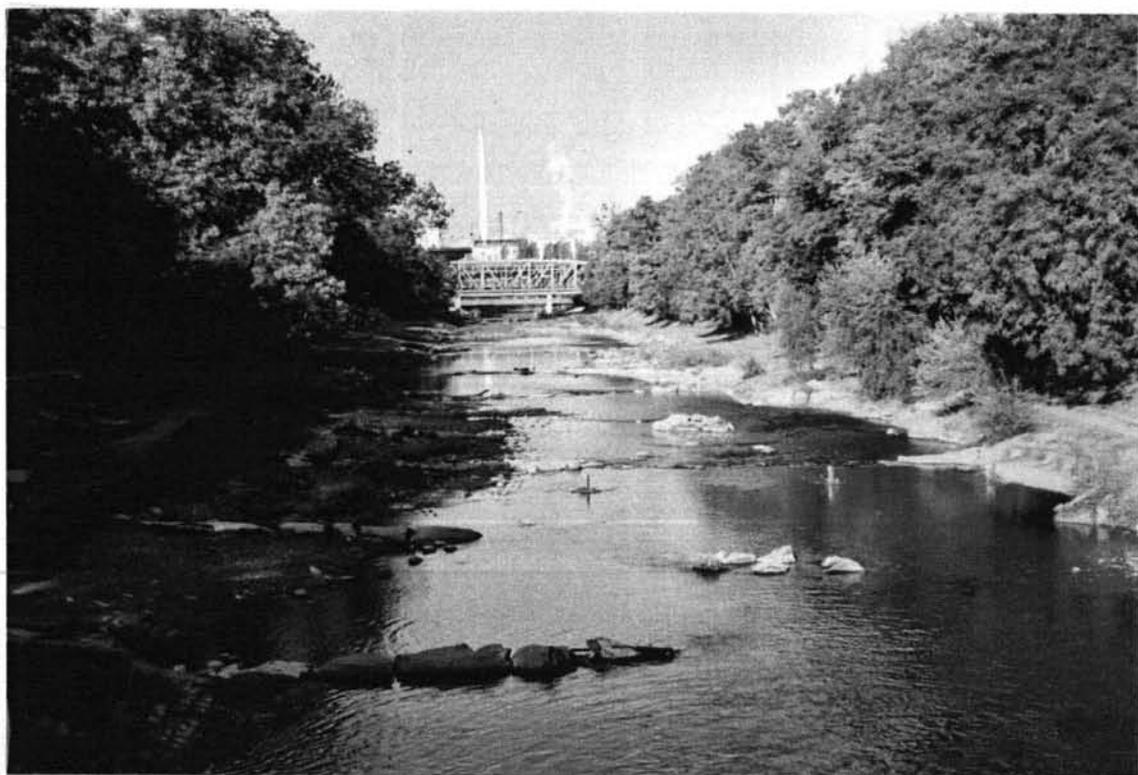
Historischer Gemeindebann  
**Kleinhüningen**

O t t e r b a c h

O t t e r b a c h g r a b e n

M ü h l e b a c h

N e u h a u s g r a b e n





Landesgrenz-  
stein Nr. 12 CH/D.





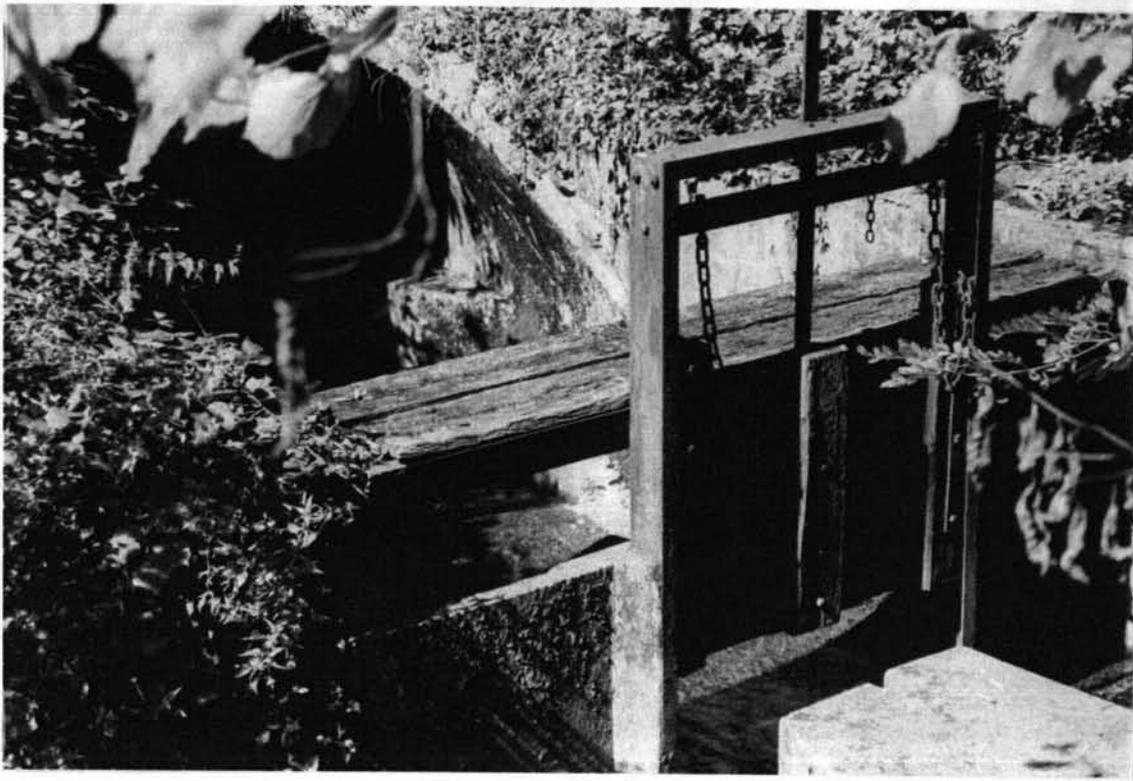
Otterbach





Freiburgerstrasse





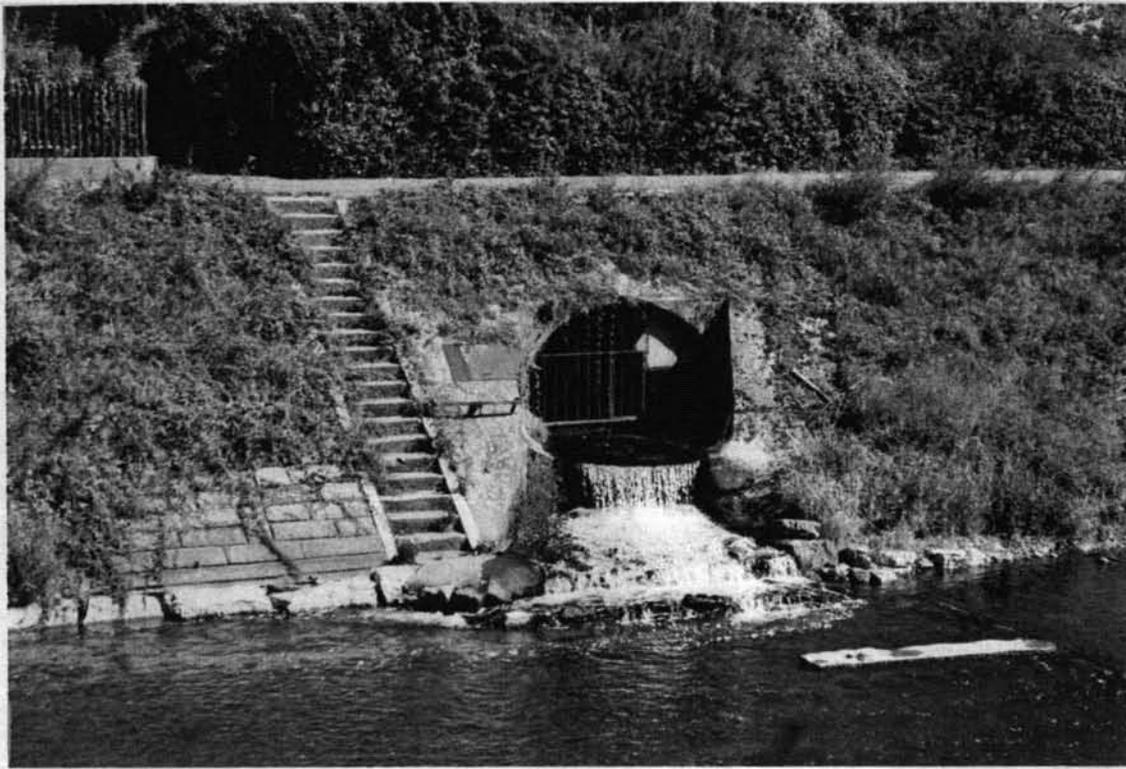


Durchlass unter  
dem ehem. Ran-  
gier-Bhf der  
DB.

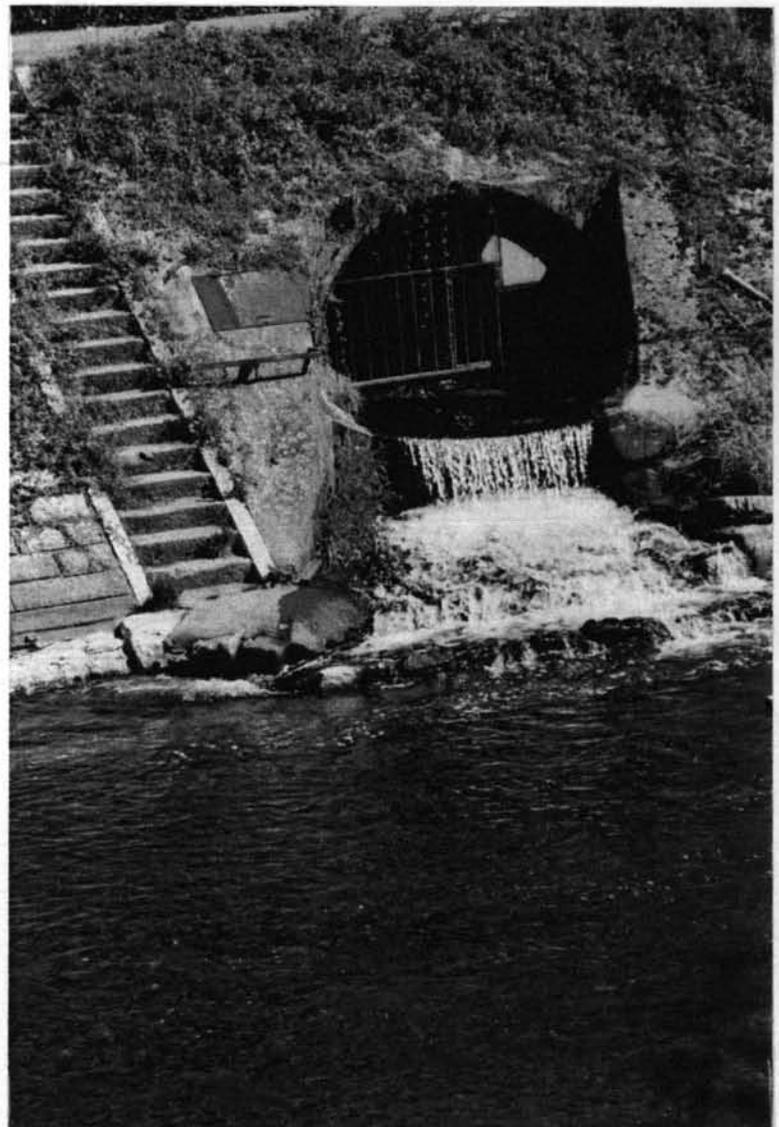
Graben  
Freiburgerstrasse



Aufnahmedatum: 03.09.2003



Einlauf Otterbach  
in die Wiese.

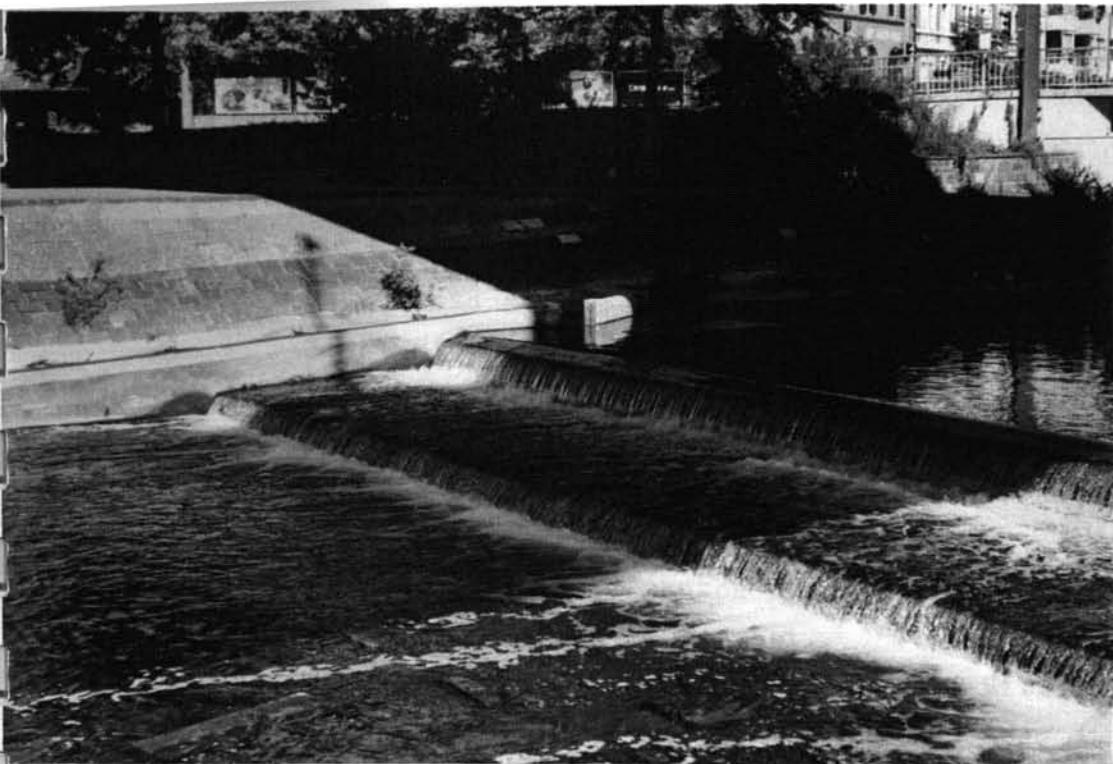


Aufnahmedatum: 14.09.2003

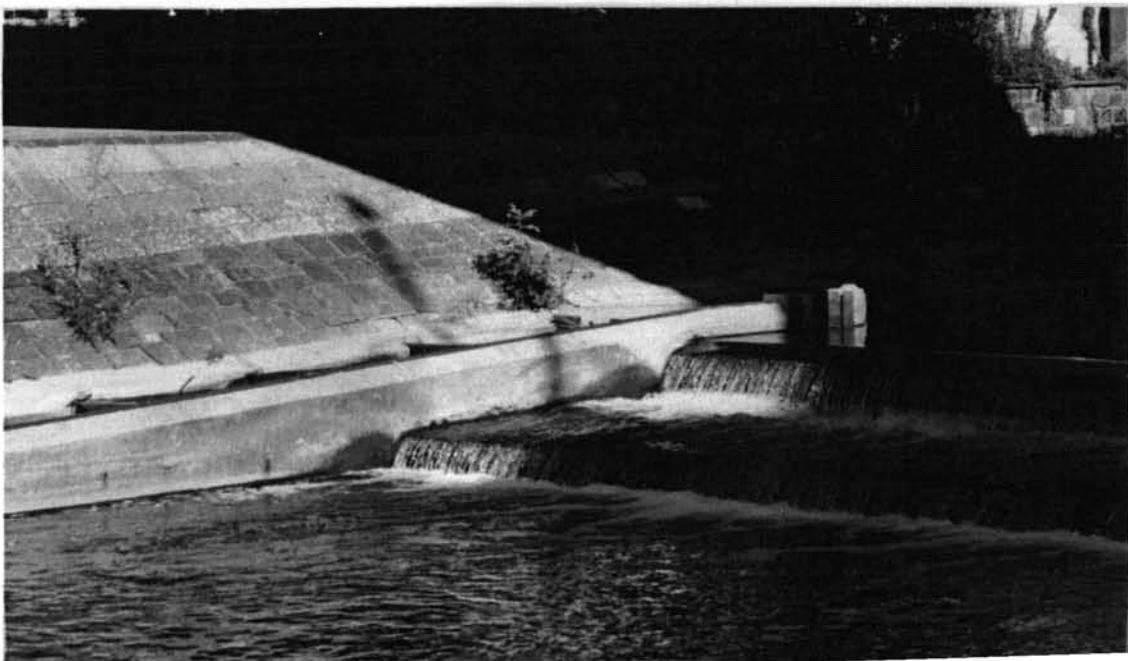
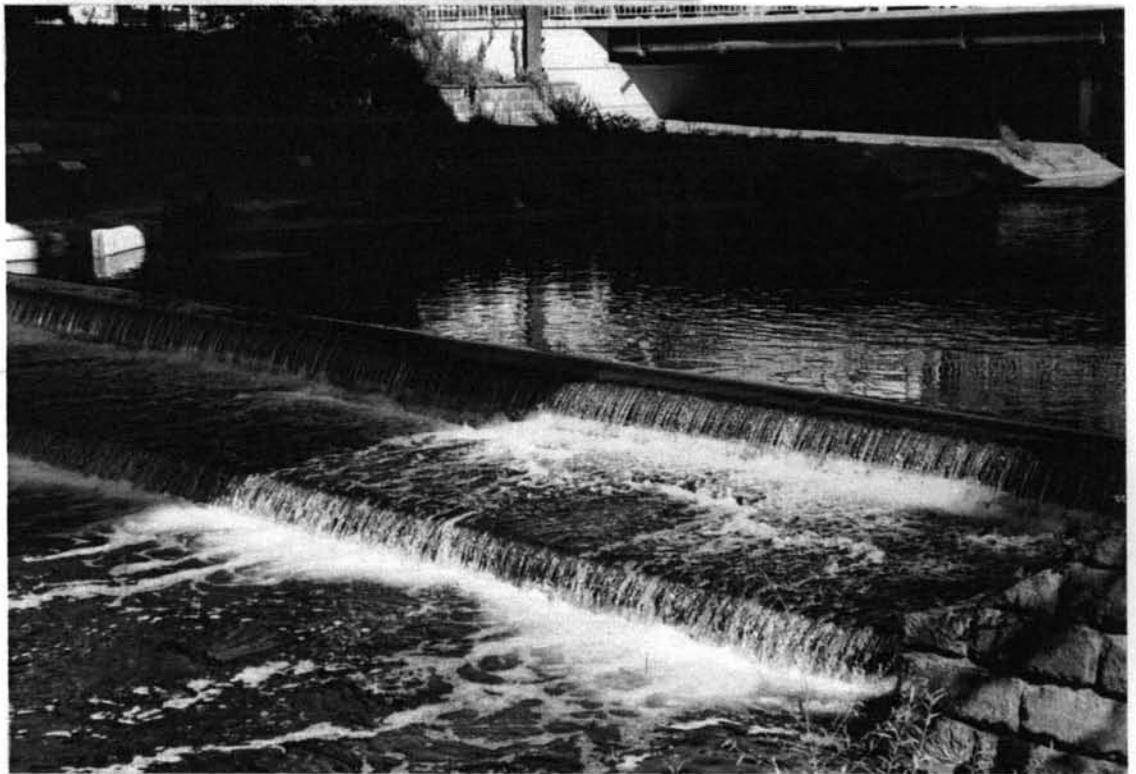


Ehemaliger Neuhaus-  
Graben (Freib.str.)





Freiburgerbrücke.  
Wiese.  
Kleinhünninger-  
Mühleleich. Einstige  
Wasserfassung.



O t t e r b a c h - G u t: Das alte Otterbach-Gut bestand aus diversen Gebäuden, so das Landhaus, Bauernhaus, Villa und weiteren Wirtschaftsgebäulichkeiten. Dazu gehörten Felder auf schweizer und deutschem Boden.

- 1694 Basel hatte das Gut in ein Erblehen umgewandelt.
27. März 1710 Das Gut wurde an Oberzunftmeister Andreas Burckhardt mit Zins übergeben.
- 1729 Das Otterbach-Gut wurde an Niclaus Hagenbach zum roten Thurm verkauft.
07. Oktober 1766 Der gesamte Zehnten des Otterbach-Gutes gelangte zur fürstlichen Burgvogtei.
- Februar 1928 In der alten zum Gut gehörenden Villa eröffneten die Eheleute Hermann Reif nach dem Umbau die Restauration zum Otterbach.

## Der Otterbach und das Otterbach Gut

### 1. Der Ort

Das heutige Otterbach begann im 12. Jahrhundert mit der Gründung des Otterbacher Klosters. Das Otterbacher Gut wurde durch einen Verkauf an die Stadt Basel im Jahr 1710 in ein Erblehen umgewandelt. Das Gut umfasste damals ein Gebiet von ca. 1000 ha, das sich über die Grenze zum heutigen Schweiz erstreckte. In der Folgezeit wurde das Gut in mehrere Teile unterteilt, die an verschiedene Familien vererbt wurden. Im Jahr 1729 wurde das Otterbacher Gut an Niclaus Hagenbach zum roten Thurm verkauft. Der gesamte Zehnten des Otterbacher Gutes gelangte zur fürstlichen Burgvogtei. In der alten zum Gut gehörenden Villa eröffneten die Eheleute Hermann Reif nach dem Umbau die Restauration zum Otterbach.

Wegen der Nähe zum Otterbacher Gut wurde es anfangs den beiden anliegenden Orten unterstellt. In einem Streitfall zwischen dem Bischofen Philipp von Hochberg und der Stadt Basel im Jahr 1688 wurden die schiedlichen Ansprüche der Parteien geregelt. Danach waren bei Streitigkeiten am Otterbacher Gut die Herren von Basel, die Herren von Hagenbach und die Herren von Reif zuständig. Der jeweilige Richter wurde durch die Herren von Basel ernannt.

## Der Otterbach und das Otterbach Gut.

### 1. Der Otterbach.

Das heutige Weiler äußere Mattenfeld war vor Jahrhunderten ein großer Sumpf, den die Weiler Bauern durch einen Ablaufgraben trocken legten. Dieser mündete bei Kleinhünigen in die Wiese bezw. in den Rhein und wurde von da aus bald mit Fischen reich bevölkert. Die Fischottern fanden hier stets einen gedeckten Tisch; von ihnen erhielt das Bächlein seinen Namen Otterbach.

Wegen der sehr einträglichen Fischweid kam es zwischen den beiden anstoßenden Ländern wiederholt zu Unstimmigkeiten. In einem Vergleich zwischen dem Markgrafen Philipp von Hochberg und der Stadt Basel am 26. Juni 1488 wurden die rechtlichen Ansprüche der Parteien geregelt. Danach waren der Otterbach vom Otterbachbrüchlein beim „neuen Haus“ bis zum „Kensersboden“ und der Katzenbach von seinem Ursprung bis an das kleine „Wißlin“ Gemeingut. Der jeweilige Pachtzins wurde somit halbiert. Nicht Gemein-

gut war der Klein-Hüninger Mühlekanal, von dem der Markgraf auch fernerhin 10 Schilling Zins jährlich zu beziehen hatte. Hingegen stand der Stadt Basel das alleinige Nutzungsrecht des kleinen „Wißlin“ zu, das in den Claramatten im Basler Bann seinen Ursprung hatte. (1)

Der nicht gemeinsame Teil wurde durch die badische General-Einnehmerei verpachtet. Nachdem aber Markgraf Friedrich V. das Dorf Klein-Hünigen 1640, in dessen Bann ein Stück dieses Teiles lag, an Basel verkauft hatte, kam der noch bleibende Rest zum Otterbachbesitz der Burg Friedlingen. Diese gab die Fischweid dem Weiler Forstknecht und einem Klein-Hüninger Bürger von 1691—1693 für jährlich 2 Pfund zu Lehen. Ab 1694 war die Fischweid im Otterbach stets in den Händen der Besitzer des Otterbach Gutes.

Im Jahre 1714 wurde im Otterbach von privater Seite ein großer Fischweier angelegt. Der Besitzer desselben mußte dem Weiler Bogt den Zehnten des Fischertrags in Geld entrichten. Schon nach wenigen Jahren wurde jedoch dieser Versuch einer rationellen Fischzucht wieder aufgegeben und der Teich eingeebnet. (2)

Der Klein-Hüninger Müller Johann Jakob Burckhardt zeigte für den Otterbach ebenfalls großes Interesse; er war allezeit bestrebt, den Bach immer mehr in den Dienst seines Betriebes zu stellen. Die Pächter der Fischweid und die Weiler Mattenbesitzer erhoben gegen die Absichten des Müllers wiederholt Einspruch. Nachdem den Klägern volle Sicherheit gegen Schädigung ihrer Interessen geboten worden war, gestatteten die Regierungen von Baden und Basel am 2. April 1823 die Anlegung eines Verbindungskanals zwischen der Wiese und dem Otterbach längs der badischen Grenze, um dadurch die Wasserzufuhr zur Mühle zu erhöhen. In 13 Paragraphen sind die Verpflichtungen des Müllers festgesetzt. (3)

### Das Otterbach-Gut.

Dem Kloster Klingenthal gehörte auch das große Mattenfeld zwischen dem Klingenthaler Wald, dem Gasthaus

zum „neuen Haus“ und dem Otterbach. Es umfaßte 22 Tauen oder etwa 30 Tucharten, wovon ursprünglich nur 2 Tucharten auf Basler Boden lagen, der Rest lag im Weiler Bann. Diese „Otterbach Matten“, die Fortsetzung der Weiler „obern Matten“ hinter dem Nonnenholz, wurden nach der Reformation gegen einen jährlichen Zins an Basler Bürger verpachtet.

Die Gemeinde Weil übte von altersher im Frühjahr und Herbst auf den „Otterbach Matten“ das Weidrecht aus, während das Domstift den Heuzehnten daselbst bezog. 1692 wurden 10 Tucharten des Geländes umgebrochen und mit Korn und Tabak angepflanzt. Der Domstift Schaffner in Weil zog auch den Neubruchzehnten ein, der nach altem Recht der fürstlichen Burgvogtei Rötteln gehörte. Diese ließ sich nach des Schaffners Tod von dessen Witwe den zu Unrecht bezogenen Zehnten zurückerstatten und nahm dieses Gefälle für sich in Anspruch. Der Baden-Durlachische Rat sprach jedoch am 18. Juli 1693 dem klagenden Domstift den gesamten Zehnten zu. Rötteln griff später die Streitfrage wieder auf und unterbreitete sie der juristischen Fakultät in Tübingen. Der Zehntenbezug am Otterbach durch das Domstift wurde bis zur Entscheidung der Frage eingestellt. Die genannte Fakultät sprach in ihrem Urteil vom 7. Oktober 1766 den gesamten Zehnten des „Otterbach-Gutes“ der fürstlichen Burgvogtei zu.

1694 hatte Basel das Gut in ein Erblehen umgewandelt. Das Direktorium der Schaffneien (General-Verwaltung der ehemaligen Klöstergüter) übertrug das „Otterbach-Gut“ 1694 dem Alt-Oberstzunftmeister und Rats Herrn Hans Ulrich Passavant und seinen Erben zu einem beständigen Erblehen nach Erblehensrecht um einen jährlichen Zins von 50 Reichsthalern vom zweiten Lehensjahr ab. (1)

Nach Passavants Tod am 8. Dezember 1709 gaben seine Witwe und Erben das Gut dem Direktorium zurück, welches das Lehen am 27. März 1710 dem Oberstzunftmeister Andreas Burckhardt zum Geist als beständiges Erblehen zu einem jährlichen Erblehenszins von 40 Reichsthalern über-

trug. Der neue Besitzer ließ dem Gut umsomehr die beste Pflege angedeihen, als er schon von vornherein die Eröffnung einer Meierei daselbst ins Auge gefaßt hatte. Er errichtete auf dem Basler Teil des Gutes hart am Bach an der badischen Grenze, etwa 30 Schritt von der Landstraße Basel—Freiburg, ein Wohnhaus und geräumige Wirtschaftsgebäude. Das nötige Bauholz fand Burckhardt am Plage, da ihm der Röttler Forstmeister Rüppur das Fällen von zwanzig von ihm bezeichneten Eichen gestattet hatte. Rüppur wurde deswegen vom Röttler Landvogt zur Rechenschaft gezogen. Der Forstmeister rechtfertigte sein Verhalten damit, daß die meisten der fraglichen Eichen jenseits des Baches gestanden und das Eichelrecht dem Direktorium unterstanden habe.

Burckhardts Gesuch an den Röttler Landvogt von Gemmingen betreffend Umzäunung des gesamten Otterbach-Gutes wurde abgelehnt, da dadurch der Bezug des Neubruchzehnten gefährdet und die Ausübung der Fischweid und des Weiler Weidrechtes unmöglich geworden wären. Burckhardt gab der Burgvogtei am 10. Juli 1710 die schriftliche Versicherung für ungestörte und gewissenhafte Ablieferung des schuldigen Zehnten und erklärte sich bereit für die Fischweid innerhalb des Otterbach-Gutes den geforderten Jahreszins von 4 Gulden anzuerkennen, obgleich für den offenen Bach kein Liebhaber mehr wie einen Gulden bezahlen würde. Das Oberamt war der Ansicht, daß der nicht mehr zugängliche Bach jährlich 8 Gulden für Krebse und Fische abwerfen werde. Bezüglich des Weiler Weidrechtes hoffe er, Burckhardt, eine Verständigung herbeizuführen. Zunächst versuchte er den Weilern glaubbar zu machen, daß sich dieses Recht nur auf zwei Tage jährlich erstrecke. Vogt, Stabhalter, Jäger, Kastenknecht und die ältesten Bürger der Gemeinde bezeugten aber, daß diese das Weidrecht auf den Otterbach Matten allzeit in derselben Weise ausgeübt habe wie auf den übrigen eigentümlichen Gütern. Trotz der Erklärung vom 26. Juli 1710, unter keinen Umständen auf dieses alte Recht verzichten zu können, trat die Gemeinde unter Vorbehalt obrigkeitlicher Genehmigung am 10. Februar 1711 dennoch

das Recht gegen eine jährliche Vergütung von 12 Gulden an Burckhardt ab. (2)

Die von Burckhardt aufgewandten Kosten überstiegen den Nutzwert des Gutes. In Anbetracht dieser großen Opfer erbat er vom Direktorium das Recht, das Erblehengut mit Einwilligung und Vorwissen des Lehensherrn auf andere übertragen zu dürfen, wie dies bei solch verbesserten Gütern, die mit Erblehenzins behaftet seien, allgemein gehalten würde. Der Eigentumsherr gestattete Burckhardt durch Urkunde vom 11. November 1722 für seine Person, nicht aber für seine Erben, das Erblehengut zu vergrößern, sei es per „Testamentum oder per Donationem“, jedoch mit der Bedingung, daß die Natur des Feldes nicht geändert und das Gut nicht „zerschrenzt“ werde.

Nachdem Andreas Burckhardt das Otterbach-Gut unter den gegebenen Bedingungen 1729 an Niclaus Hagenbach zum roten Thurm (3) verkauft hatte, starb er am 25. November 1831.

Niclaus Hagenbachs Erben verkauften das Gut am 16. Mai 1744 an ihren Miterben Theobald Hagenbach, der es am 9. August 1747 an den Basler Bürger Daniel Mejer, den Blumenwirt, (4) veräußerte.

Mejer verkaufte 1749 vor dem Gericht in Weil von dem Erblehengut 11 Tucharten im Weiler Bann, in 16 Lose geteilt, für 3073 Basler Pfund an Weiler Bürger. Das Eigentumsrecht der Brunnenleitung und der Brunnenstube, sowie die Nutzung des vier Schuh breiten Krebsbaches im Gebiete des verkauften Geländes, hatte sich der Verkäufer vorbehalten. Die Käufer übernahmen die Verpflichtung, 3 Pfund 6 Schilling Zins pro Tucharte jährlich an das Direktorium der Schaffneien abzuführen.

Mejer wurde wegen dieses den Erblehensbestimmungen zuwiderlaufenden Verkaufs vom Obereigentümer, dem Direktorium, zur Verantwortung gezogen, da sowohl eine stückweise Veräußerung als auch eine solche an Ausländer dem Erblehensinhaber nicht gestattet seien. Mejer erklärte, daß von dem zweiten Anlagepunkt betr. Ausländer in den

Erblehensbestimmungen nirgends die Rede sei. Im übrigen habe er in dem guten Glauben gehandelt, als Käufer das volle Verfügungsrecht über das Gut zu haben. Nach langen Verhandlungen gab endlich das Direktorium am 3. Mai 1749 seine Zustimmung zu dem Verkauf unter der Bedingung, daß sowohl Mejer als auch die künftigen Erblehensinhaber den vollen Pachtzins von 40 Reichsthalern oder 96 Pfund vom ungeteilten ganzen Gut an das Direktorium zu entrichten hätten.

Das Otterbach-Gut bestand nun noch aus 11 Tucharten alten und 4 Tucharten neuen Matten, einem Teich von  $\frac{1}{2}$  Tucharten und etwas Ackerland, zusammen 18 Tucharten, wovon 16 in der Weiler Gemarkung lagen. Der Gesamtwert der Liegenschaft, ohne das aus Kiegelwänden bestehende Wohnhaus, betrug 1749 7 500 Gulden.

Am 22. September 1750 erteilte sodann das Direktorium dem Mejer die obrigkeitliche Belehnung, mit dem ausdrücklichen Verbot des Verkaufes an Ausländer.

Mejer, der am 23. Oktober 1782 starb, übertrug das Otterbach-Gut verkaufsweise am 15. Juli 1776 an den Großrat Johann Rudolf Beck, den Großvater des späteren Besitzers Martin Caspar Hauser. Die obrigkeitliche Belehnung erfolgte unter denselben Bedingungen wie bei Mejer am 5. Februar 1777.

Weil erhob gegen diesen Verkauf Einspruch, weil die Ausfertigung nicht vor dem Gericht daselbst stattgefunden habe, da doch 16 Tucharten des Gutes in der Weiler Gemarkung lagen. Basel erklärte, daß diese Forderung bisher nie gestellt worden sei und auch jetzt zu Unrecht. Nicht das Eigentumsrecht, sondern bloß die Nutznießung des Gutes sei verkauft worden, der Obereigentümer sei derselbe geblieben. Im übrigen habe die Ausfertigung da zu geschehen, wo der Sitz des Gutes liege. Bözrach erwiderte hierauf am 24. Oktober 1777, daß nach alter Gepflogenheit die Ausfertigung der Käufe stets an dem Orte vorzunehmen sei, wo der Hauptteil des Kaufobjektes liege. Die Basler Finanzverwaltung beschloß am 1. November 1777 auf diese Streitfrage nicht mehr weiter einzugehen.

Die Witwe Beck geb. Nadler verkaufte das Gut am 20. Oktober 1794 an Jakob Caspar Hauser (5) den Wirt zur „Krone“ an der Schifflande. Nach dessen Tod im April 1804 ging das Otterbach-Gut für 9500 Neuthaler auf seinen Sohn Martin Caspar Hauser über. Dieser hatte auf dem Anwesen bedeutende Hypothekarverschreibungen; es wurde ihm zur drückenden Last. Die Gläubiger willigten in eine von Hauser gewünschte öffentliche Versteigerung ein. Das Bezirksamt Lörrach gab am 11. Mai 1810 seine Zustimmung, daß auch der im Weiler Bann gelegene Hauptteil ausnahmsweise in Basel versteigert werden dürfe, unter der Voraussetzung, daß der Käufer alle gewöhnlichen und außergewöhnlichen Lasten zu tragen, den Borgesetzten in Weil die herkömmlichen Gebühren zu entrichten habe und daß der Verkauf im Weiler Grundbuch eingeschrieben werde.

Auf der am 25. März 1811 erfolgten Versteigerung fanden sich keine Liebhaber ein. Hauser versuchte nun beim Direktorium unter Berufung auf Artikel 4 der Bundes-Akten und dem Alliancevertrag vom 27. September 1803 die Zulassung von Ausländern zu erwirken, denn er zog die Rechtsgültigkeit dieses erst 1750 in die Lehensbestimmungen aufgenommenen Verbots in Zweifel; jedoch ohne Erfolg.

Am 22. Mai 1811 ging das Gut an die Basler Jungfrau Jacobea Dienast (6) über. Der Kaufpreis von 22 000 Franken entsprach der Höhe der Hypothekarschuld einschließlich der rückständigen Zinsen. Fräulein Dienast starb am 19. April 1831.

Vorübergehend war auf kurze Zeit die Witwe Gemuseus vor 1835 im Besitz des Gutes, das sie durch Kauf der „Herren-Matten“ um acht Tauen vergrößerte.

Der eigentliche Rechtsnachfolger von Fräulein Dienast war der Basler Hauptmann Ründig-Vinder, der das Gut schon 1835 inne hatte. Nach 60 Jahren, am 7. Juni 1895, verkauften die Ründig das Otterbach-Gut an den Basler Wirt Franz Bühler für 64 000 Mark. Bühler baute in unmittelbarer Nähe des Anwesens in Weil-Otterbach ein Landhaus, das er zu seinem Wohnsitz machte. Durch Erbschaft ging das Gut am 16. Oktober 1922 auf die heutigen Besitzer

Wilhelm Andreas Bühler, Dekonom in Basel und Wilhelmine Auguste Rittmann, Witwe über. Nach dem Weiler Lagerbach Nr. 7939 liegen heute von dem Otterbach-Gut noch 9 ha 16 a 53 qm in der Weiler Gemarkung.

Heute ist dieses Gut wieder geteilt. Das Landhaus auf Schweizer Boden ist abgetrennt und blieb im Besitze der Familie Bühler. Das Bauernhaus, die Wirtschaftsgebäude und die dazu gehörenden Felder auf deutschem und schweizerischem Boden gingen im Frühjahr 1928 zu dem Kaufpreis von 205 000 Schweizer Franken an den Basler Landwirt Hermann Bäsler über. Am 26. Juli 1926 erwarb der Fabrikant Johann Mann aus Basel die seit 1895 zum Otterbach-Gut gehörende neue Villa nördlich der Otterbachstraße mit einem Gesamtflächeninhalt von 114 Ar für 55 000 Franken. Mann verkaufte diese Liegenschaft am 22. August 1927 an die Basler Eheleute Hermann Reif für 80 000 Franken. Der neue Besitzer eröffnete in diesem Gebäude im Februar 1928 die Restauration „zum Otterbach“.

Vom "Otterbach-Gut" (o.Gewähr)

Für das "Otterbach-Gut" dient der Plan von 1728, zwischen der Landstrasse nach Freiburg (ab Wiesenbrücke) und der Plan Friedr. Bader von 1838.

1747.8. August verkauft Theobald Hagenmann, Handelsmann, der Besitzer des "Otterbach-Gut" an Daniel Meyer den Blumenwirt (Gasthof zur Blume, 1440/1909, an der Schwanengasse/Marktgasse) und dessen Gattin Juditha Brenner dieses Gut "ohnfern dem Neuen Haus in Kleinhüningen und Wylerbahn (Grenzüberschreitend).

1776.15. Juli verkauft Daniel Meyer den "Otterbach" an die Brüder Johannes Rud. Beck, d. Grossen Rates und Balthasar Beck, Rotgerber, mit einem ausgezeichneten Umfang.

1811.7. Juni kommt das Gut auf Begehren der Hypothekargläubiger von Martin Kaspar Hauser, dem Weissbeck, auf Versteigerung und wird beschrieben wie folgt:

„Dieses Gut Otterbach befindet sich in einer vorzüglichen Lage an der grossen Landstrasse unweit der Wiesenbrücke und besteht in ca. 30 Juch. der besten Wässerungsmatten in einem Zusammenhang, worauf a ein grosses Wohnhaus mit anliegendem grossen Garten, welcher mit Spalier und andern fruchtbaren Bäumen angepflanzt ist; b eine Scheune mit doppelter Stallung; c ein grosser Schopf und d eine Brunnsätte.

Die Gebäude dieses Gutes und ca. 20 Jucharten von dem obangezeigten Land sind Erblehen des löbl. Standes Basel und entrichten daher auch alljährlich einen Erb-Lehenzins an löbl. Kirchen- u. Schulgutsverwaltung; die übrigen 10 Jucharten des angezeigten Mattlandes aber sind freyes Gut.“ — (Kantonsblatt 1811.)

Um die Jahrhundertwende 1900 kam das Gut in den Besitz des Franz Bühler, Wirt der alten Bayrischen in Basel. Der "Otterbach" ist heute noch (n. Adressbuch bis 1937 a. d. Freiburgerstrasse) im Familienbesitz):

1925/27 = Nr. 62, E/Wilh. Bühler, Landwirt

Nr. 64, \*/Wilh. Bühler, Stallungen, Scheune, Pflanzenhaus, Schopf.

Nr. 66, \*/Wilh. Bühler.

1928 - Nr. 62, \*/Wilh. Bühler, Landwirt

Bässler Hermann, Landwirt

- Nr. 64, +/Herm. Bässler-Gerhard, Landwirt

Nr. 66, +/ do.

1929 - Nr. 62-66, \*/Wilh. Bühler, Landwirt

Herm. Bässler, Landwirt

1930 - Nr. 62, \*/Wilh. Bühler, Landwirt

Nr. 64/66+/Herm. Bässler, Landwirt

1931/32 - Nr. 62, \*/Wilh. Bühler, Landwirt

Herm. Bässler

Nr. 64/66, +/Herm. Bässler, Landwirt

- 1933/34- Nr.62,\*/Wilh. Bühler-Wuest, Landwirt  
 Nr.66,\*/Herm. Bässler-Gerhard, Landwirt
- 1935 - Nr.62,+/H.Goepfert-Gross  
 Nr.66 \*/Herm. Bässler-Gerhard, Landwirt (Bässler-Gut! zu un-  
 bestimmter Zeit.)
- 1936 - Nr.62,+/W.Bühler-Bächi  
 Nr.66,\*/Herm. Bässler-Gerhard, Landwirt
- 1937 - Nr.62,\*/Wilh. Bühler-Bächi, Kaufmann  
 - Nr.66,\*/Herm. Bässler-Gerhard, Landwirt
- 1938 - Nr.62,+/Wilh. Bühler-Bächi  
 Nr.66,\*/Herm. Bässler-Gerhard, Landwirt
- 1939 - Nr.62,+/Wwe. Maria Niklaus-Wuest  
 - Nr.66\*/Herm. Bässler-Gerhard, Landwirt
- ab 1940 - Nr.66\*/Herm. Bässler-Gerhard, Landwirt
- 1958/62- Nr.62,+ do. , Landwirt  
 Nr.64/66,\* do. ; Landwirt
- 1963 - Nr.62 - Einwohnergemeinde Basel  
 Hans Dahler, Gärtnermeister  
 Rudolf Dahler, Gärtner  
 Nr.66 - Einwohnergemeinde Basel  
 Herm. Bässler, Landwirt  
 Karl, Bässler, do.  
 Ursula Bässler (und versch. Bedienstete)
- 1964 - Nr.62 - Einwohnergemeinde Basel  
 Hans u. Rudolf Dahler
- 
- ab 1925/40- Nr.145/151 - Schweiz.Eidgenossenschaft, Zoll
- 1958/62- Nr.79 do

\*-Eigentümer, + nicht im Hause wohnhaft

A.Sprecher, Bottmingen, 2006

1409 Renkenmatten: Die Edlen von Mörsburg und die Edlen von Renken. Die ersten verkauften ihren Anteil 1385 der kleinen Stadt Basel, und von den Renken kam ihr Anteil an das Fürstliche Haus Hochberg. Siehe auch Augustinerholz.

Rheinacker: Rheinmatten:  
Diese lagen gegen die Grenze an der Schusterinsel.  
Der Name stammt von der Nähe zum Rhein.

Rhein: Längster Fluss der Schweiz und einer der wichtigsten Flüsse Europas, bis zur Mündung in die Nordsee 1320 Kilometer lang. (Schweiz 375 km. Deutschland 865 km.). Besteht aus Vorder- und Hinterrhein. Der Vorderrhein fließt aus dem Tomasee in der Gotthardgruppe, der Hinterrhein in der Adulagruppe.  
Lateinisch Rhenus, Französisch Rhin.

Sandmatten: Sand stammt vom althochdeutschen *sant*, bestehend aus verwittertem Gestein von feinkörniger und lockerer Substanz.

In den Schmalzackern: Zwischen Neuhausstrasse und Weilerweg, vom Bahndamm gegen das Dorf. Im eigentlichen Sinne gilt Schmalz als ausgelassenes tierisches Fett. Besitzer mit dem Namen Schmalz.

08. März 1715 Schutzrain: Es verkauft Hans Gysel das Gut an Major Bulacher, Wirt und Gastgeber zum Neuhaus eine halbe Juchart Acker am Schutzrain.  
Rain bedeutet im alt- und mittelhochdeutschen rein = unbebauter schmaler Streifen Land. Auch grasbewachsener Abhang oder Weideland.

1812 Schusterinsel: Angrenzend an den Kleinhünigerbann wurde diese Insel 1933 zu Weil am Rhein geschlagen. Sie gehörte vordem zu Leopoldshöhe.  
Am 09. Februar 1807 ersteigerte Emanuel Schreiber von Basel die Insel, der aber die Zahlung nicht leisten konnte. Später im Privatkauf von Johann von der Mühl, der Sohn trat diese dann an das Land Baden ab.

1709 Stelzenwerth; Siehe Kalberwerth.

An der Strasse; Beim Otterbach, umfasste vor dem Grenzabtausch das Gebiet des deutschen Zolls. An der Landstrasse nach Freiburg.

Spitzacker; Am Rhein, zwischen Bonergasse und Rhein. Es bietet sich an, das Bestimmungswort ist auf die dreieckige Form des Grundstückes zurückzuführen. Möglicherweise auch keilförmig im Spitz auslaufend.

Der Sumpf; Ein mit Wasser durchtränkter Erdboden.

Tafeläcker; Zwischen Friedlingerweg und der Wiese. Die Flurbezeichnung dürfte eine tafelartige oder ähnliche Form aufweisen.

1532, 1709 Werth im Rhein; Alter Name für Insel. Siehe Insel Stelzenwerth, Kalberwerth.

1429 Wiesenbucht; Ein ins Land eingreifender Teil der Wiese, auch Flachlandvorsprung.

Wiesenmatten; Zwischen Hochbergerweg und Wiese. Die Matten an der Wiese.

1559 Zug; Zug auf den Rhein.

1281 Wiese; An der Wiese; Rechter Nebenfluss des Rheins, der am Feldberg (1493 mü.M7 im Schwarzwald bei Todtnau entspringt. Fließt in südlicher Richtung, wendet bei Schopfheim sich westwärts und mündet bei Basel-Kleinhüningen in den Rhein. Seine Gesamtlänge beträgt 82 Kilometer, die letzten 6 Kilometer auf Schweizergebiet.

A n d e r W i e s e

13. November 1279 Das Kloster St. Alban leiht der Frau des Nicolaus, Sohn von Heinrich Sniz, Güter bei Klein-Basel: Der Propst und Convent ze sant Alban ze Basel tut Kund, das da fur in kam Nicolaus Heinrich Sniz sun und verleche Ellin siner husfrowen ze einer Morgengab sine gesesse gelegen by dem Wasser zer Wise und die Matte zum Brule bi dem Brunnen, und die Reben gelegen by den Reben genannt zem Itger. (BUB. Bd. II, S. 287).
22. November 1283 Peter Senftelin und Heinrich Geisriebe leihen sich gegenseitig Land bei Klein-Basel zu Erbrecht..... lit der juchart an der Wise, da man gat hin zu dem stege, lit an dem selbin velde har widir stat, inzwishin den Wegen. (BUB. Bd. II, Nr. 426).
- 1284 In den Stockmatten an der Wise.
08. April 1293 Freilassung des Peter Senftelin durch das Kloster Beinwil und gibt einen halben Manwerch Matten, lit im Banne zu minren Basil an den Stockmatten, nebst des Bischoffes Brül. (BUB. Bd. III, Nr. 109)
02. Juli 1298 Johann Snezzer der Wechsler und sein Sohn Heinrich gestatten dem Kloster St. Maria Magdalena als Entgeld für schuldige Zinsen einen Wässergraben durch die Matten zu ziehen, ligend in der Banne von der minren Basil an der Wise. (BUB. Bd. III, Nr. 418)
- 1307 Zwischent den Wegen. (Klingenthal Urkunde).
- 1312 Zwischent den zwein Wegen. (Klingenthal Urkunde).
- 1319 Das Spital Basel empfängt von Wettingems Vogt Ortelins Matte, lit nebest des Bischofs Brüle. (Spital Urkunde).
- 1322 Spithales Matten bi der Wise.

- 1327 Alle di Vach uff der Wise.  
Vach = Fischweid. Die Fischerei im Rhein z.B.  
geht bis ins Jahr 1295 zurück.
- 1442 An der Wisen by dem Brünmlin. (Maria Magdalena).
- 1470 Die Ellenden Herberge zu Basel fröhnet 1½ Mann-  
werk Matten, gelegen im Zwing und Bann zu mindern  
Basel by der Spittals Matten.
- 1550 des Bischofs Brüel und dem Tich. (Clingenthal-  
Urkunde).
- 1741 Behausung auf dem Spithal Matten. (Notariats-  
archiv).
- 1764 Spithals Matten genannt, welche theils im Minder  
Basel Bann liegen und grösseren theils in Riechener  
Bann.
- 1766 Wiesen-Matten. (Barfüsser Einnahmenbücher).
- 1796 Spithals - Matten.
- 
- 1820 Klein - Basel, Section A, No. 27  
" Spithal Matt "  
(Gescheidsregister).

## W i e s e

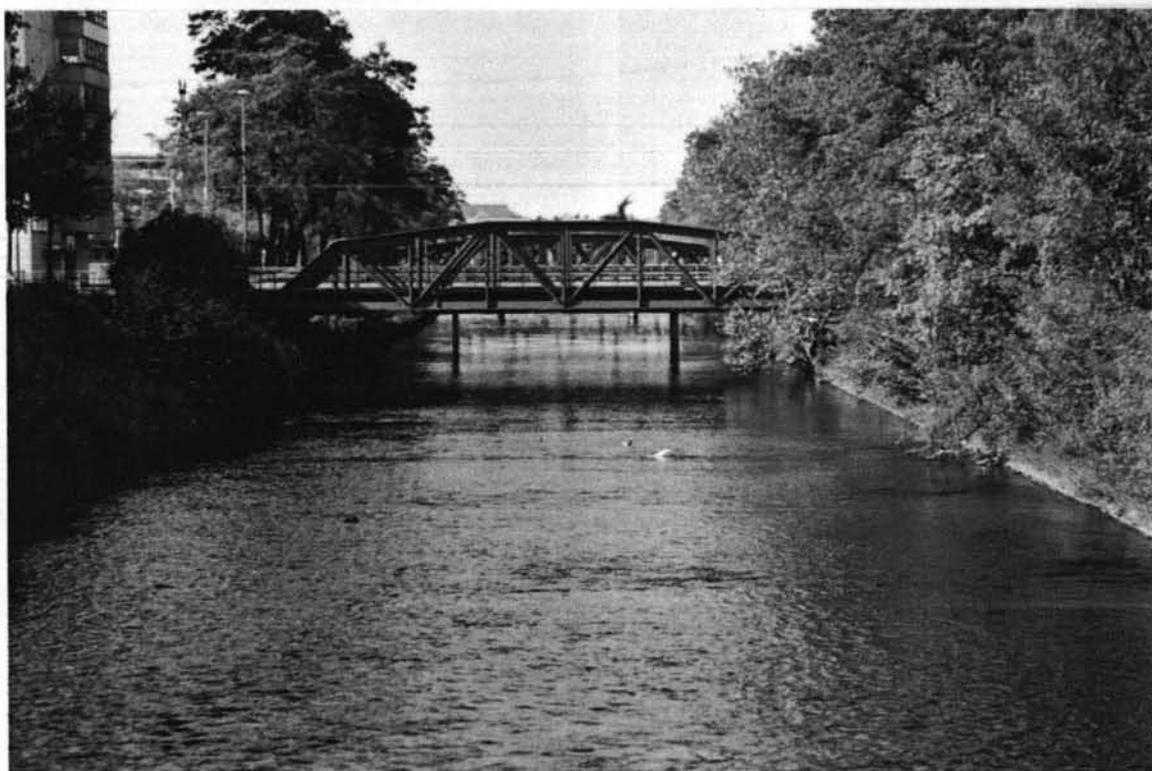
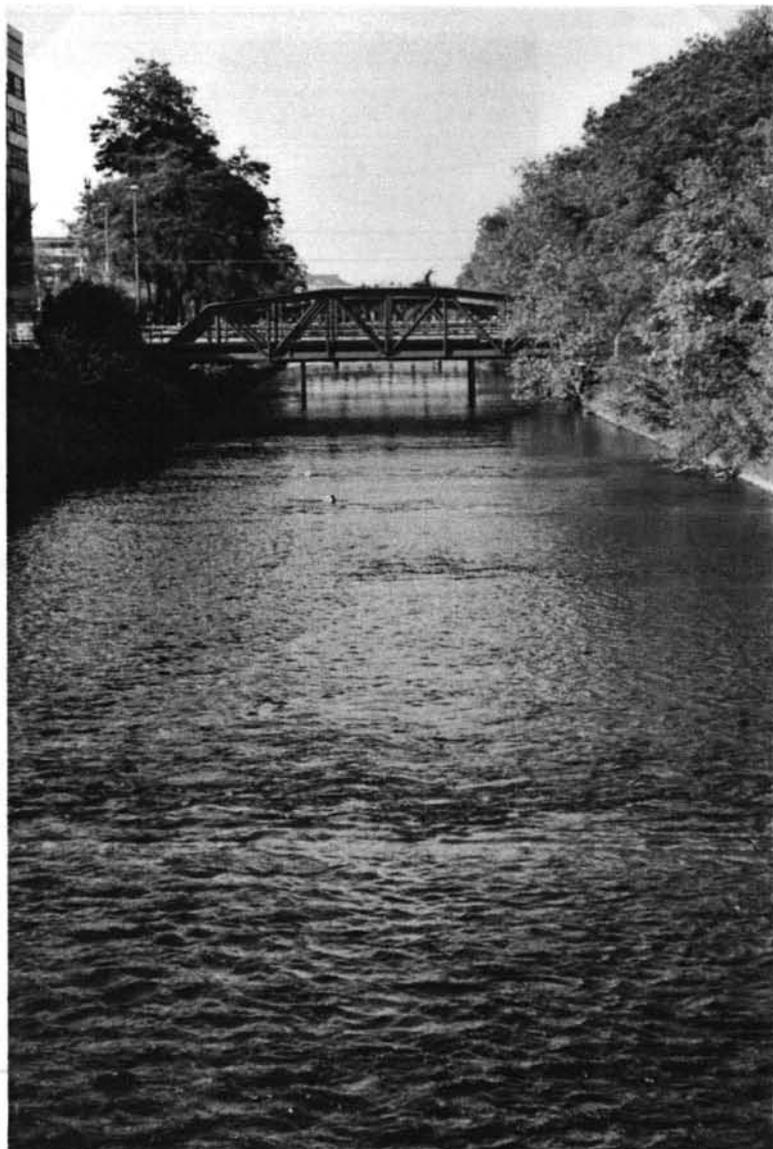
Rechtsseitiger Nebenfluss des Rheins, der seinen Ursprung im Schwarzwald hat, am Südabhang des Feldberges. Er bewässert ein enges, in die Gneise, Granite und karbonischen Schiefer eingesägtes Tal mit zahlreichen Zuflüssen. Bei Hausen kommt von rechts die Kleine Wiese die vom Belchen herkommt. Von Schopfheim bis Brombach fließt die Wiese nach Westen, das Tal erweitert sich beträchtlich. Die Talhänge bestehen aus Schichten des Mesozoikums und Süßwasserkalk. Der Fluss aber strömt durch Anschüttungen von Alluvium. Bei Riehen tritt die Wiese auf Schweizergebiet über und ergießt sich in Kleinhüningen in den Rhein. Das Tal hatte früher oft unter Ueberschwemmungen zu leiden, durch starke Verbauungen die ein rasches Abfließen des Wassers ermöglichen, ist diesen Verheerungen Einhalt geboten worden. Als Folge dieser Korrekturen ist der frühere reiche Fischbestand bedeutend zurückgegangen. Jetzt sind Arbeiten im Gange, die Wiese wieder zu renaturieren.

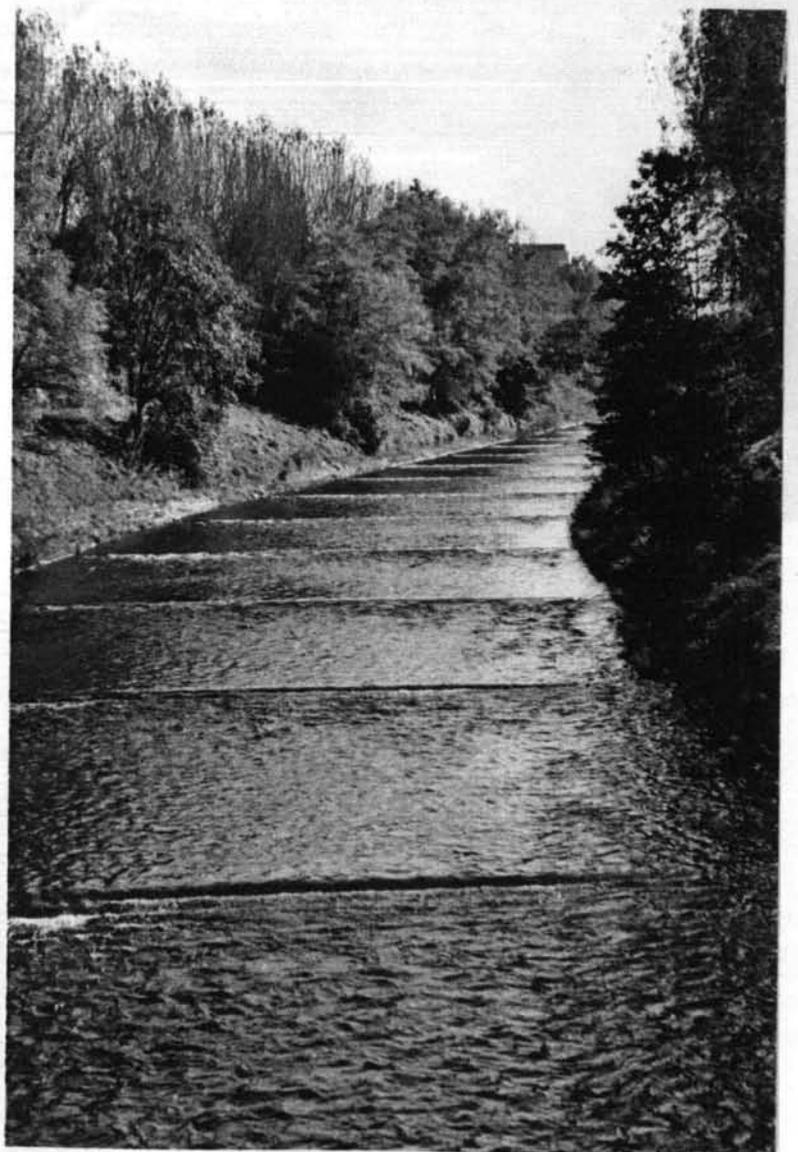
W i e s e

Von Kleinhüningen

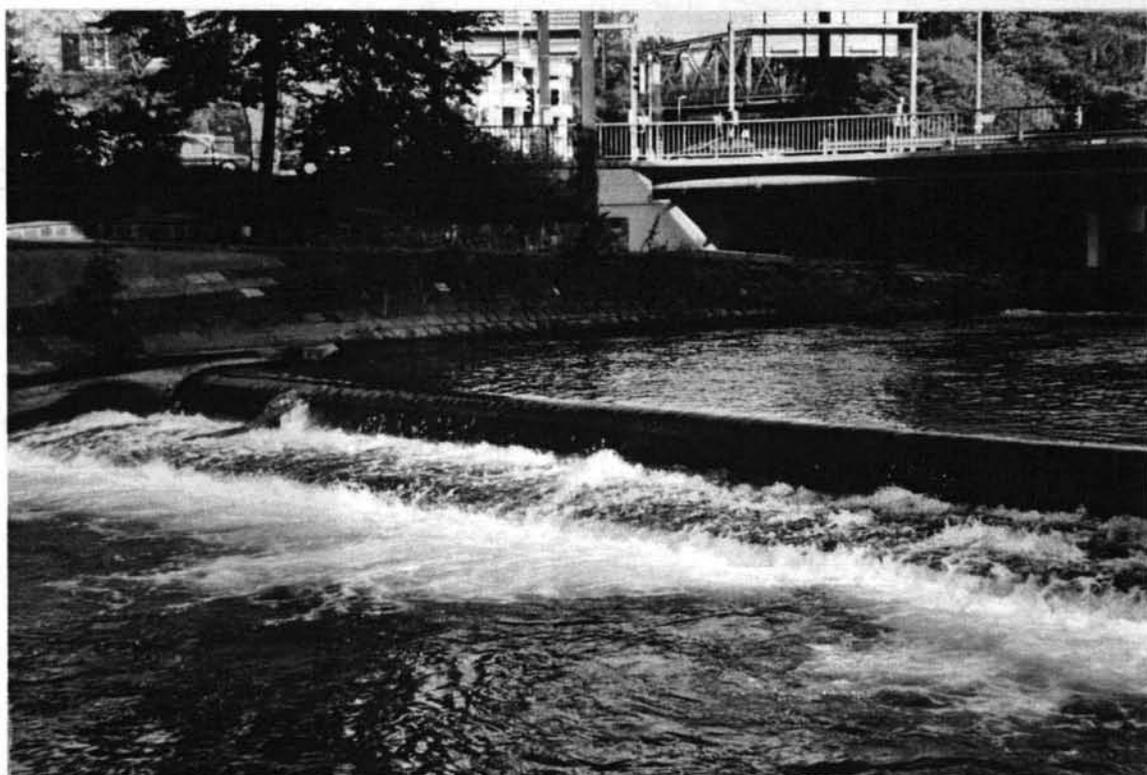
bis Weilstrasse.

22. Oktober 2006

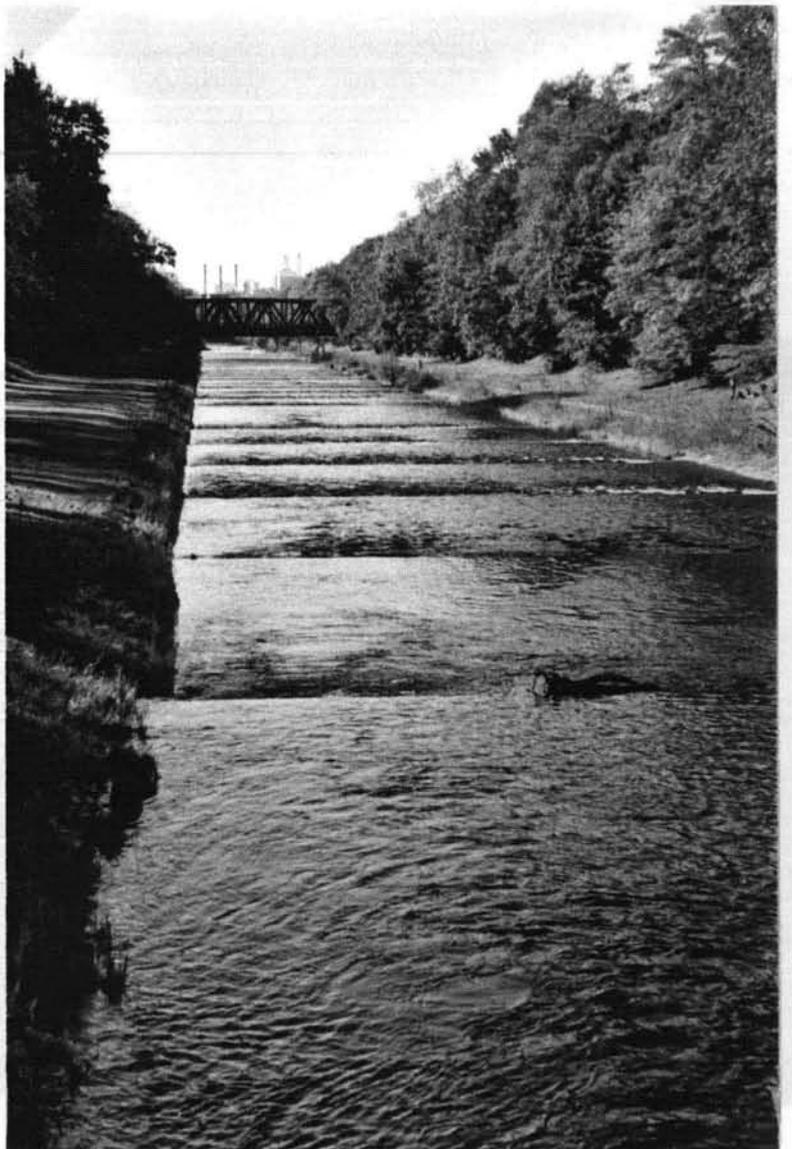


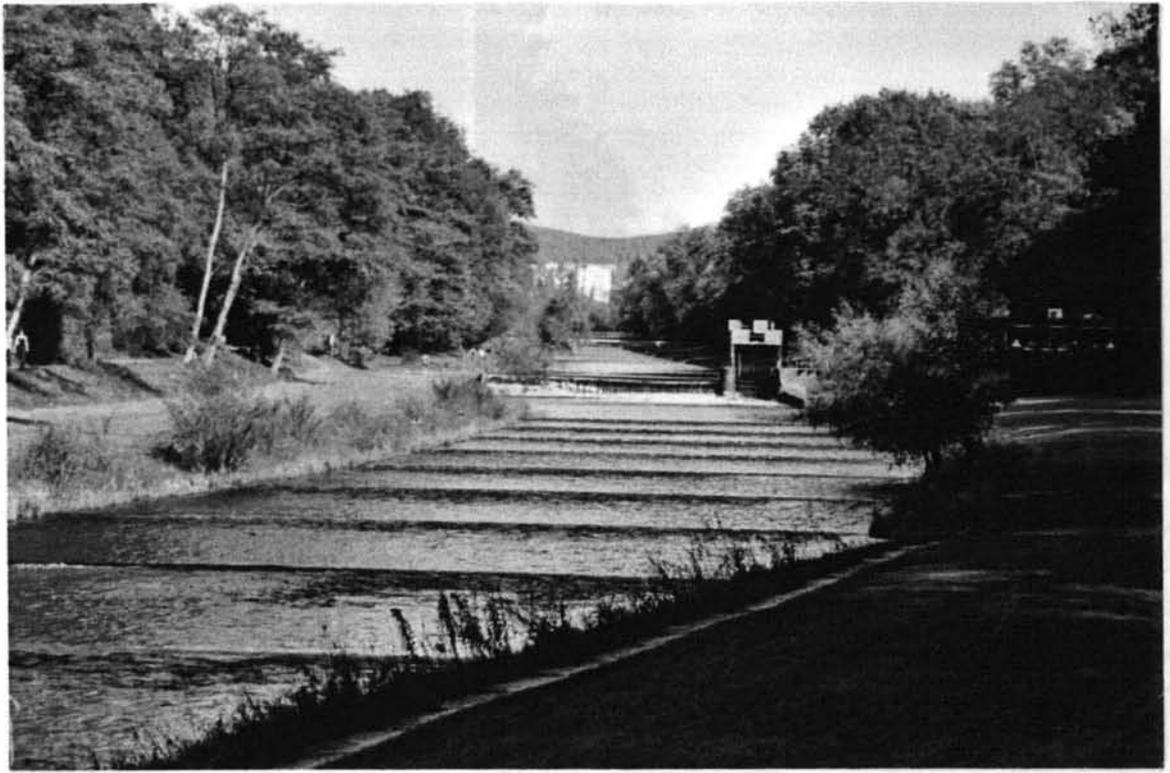


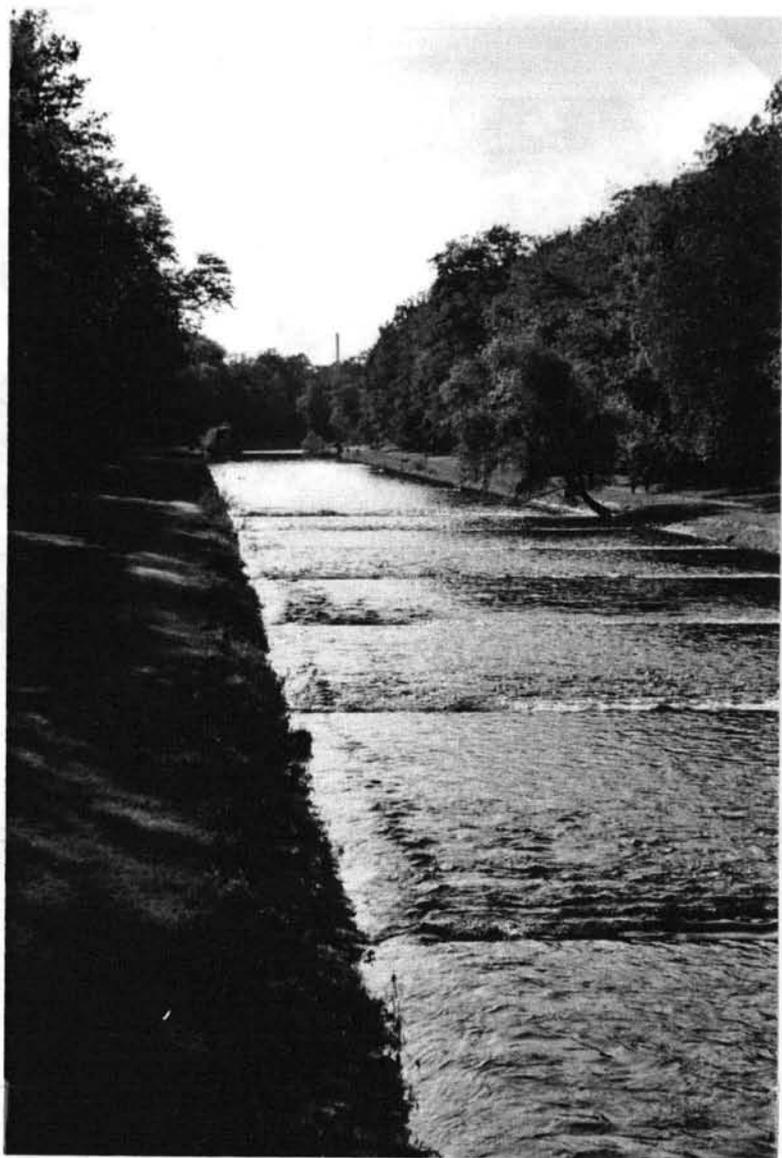










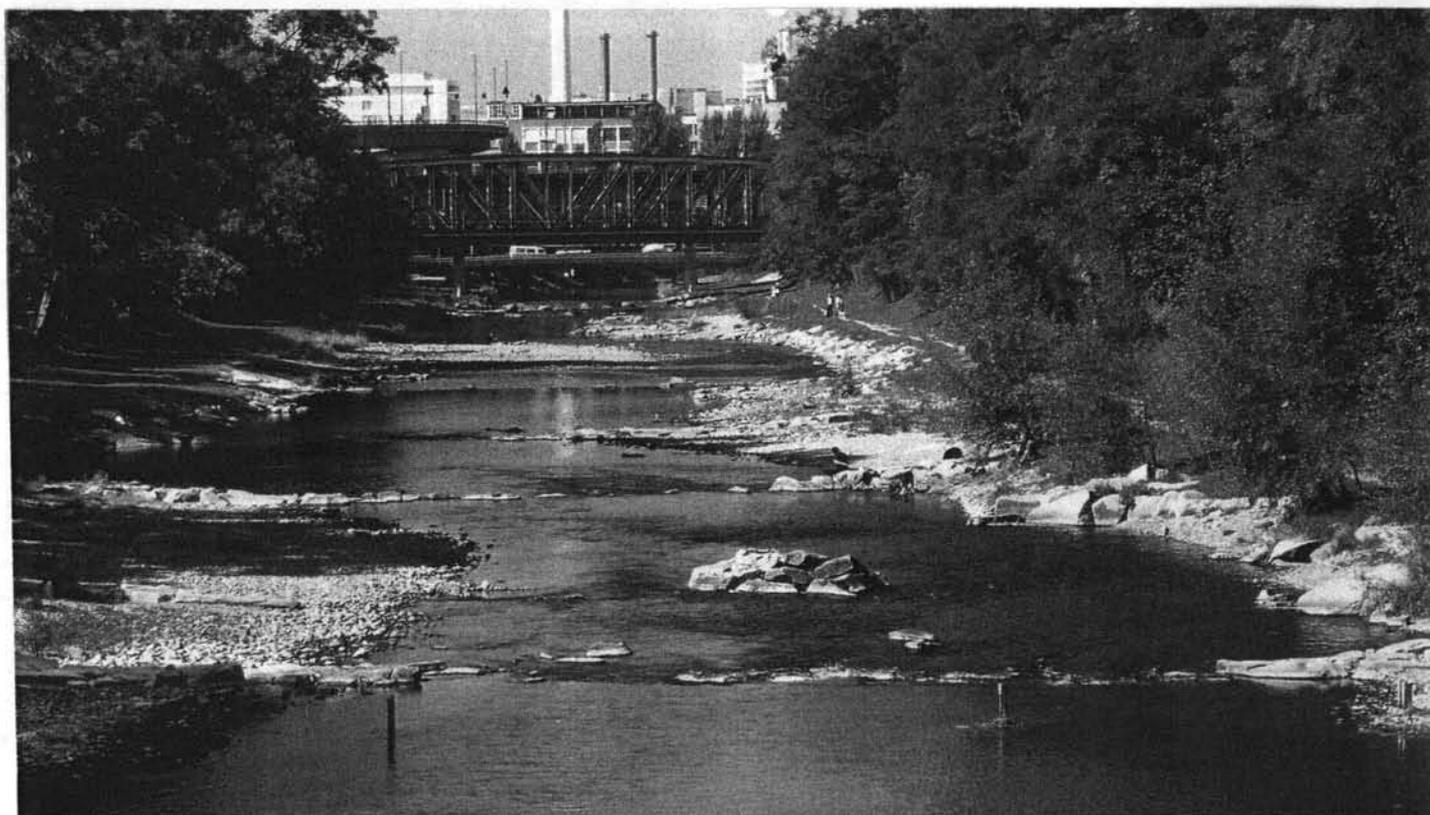




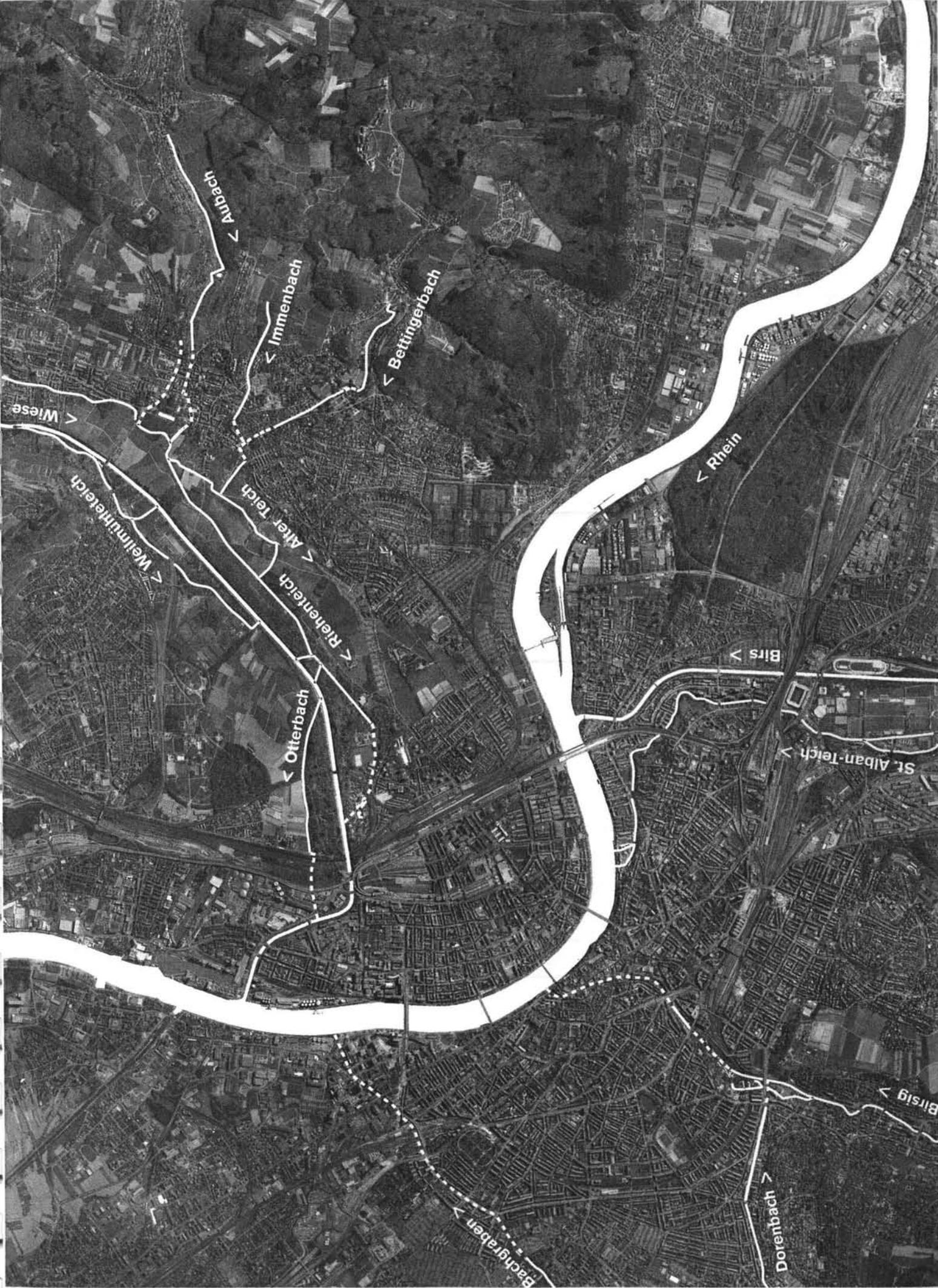
Die Wiese bei Riehen 1723. Heute erinnern nur noch die künstlich überfluteten Wasserstellen an die ursprüngliche Auenlandschaft. (Zeichnung L. Baumann)



Die kanalisierte Wiese unterhalb der Wellstrasse.



Die revitalisierte Wiese unterhalb des Erlenpark-Steges. Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass mit der ökologischen Aufwertung auch der Erholungswert eines Gebietes steigt.



Aubach

Immenbach

Bettingerbach

Wiese

Wellmühteach

Alter Teich

Rheineteich

Otterbach

Rhein

Birs

St. Alban-Teich

Birsig

Dorenbach

Bachgraben



Die Verleihung der Fischereirechte erfolgt im Kanton Basel-Stadt nach folgenden Systemen:

- für den Rhein: **Patentsystem**
- für die Wiese und Nebenkanäle sowie die Birs: **Pachtsystem**.

Den Fischfang im Kanton Basel-Stadt darf nur ausüben, wer eine entsprechende **amtliche Fischerkarte** und die **Fischerprüfung** bestanden hat.

- **Fischerkarte I Wiese**  
Berechtigt zum Fischen in der Wiese gemäss Pachtvertrag und -verordnung der kantonalen Fischerei-Aufsicht Basel-Stadt.
- **Fischerkarte I Birs**  
Berechtigt zum Fischen in der Birs gemäss Pachtvertrag und -verordnung der kantonalen Fischerei-Aufsicht Basel-Stadt.
- **Fischerkarte II**  
Berechtigt zum Fischen im Rhein mit Fischgalgen und im Umkreis von 30 m davon mit Angel, Handbären, Reusen. Die Karte berechtigt ebenfalls zur Angelfischerei im Rhein, Stadtbann, vom Ufer aus.
- **Fischerkarten IV und V**  
Berechtigten zur Angelfischerei im Rhein, Stadtbann, vom Ufer aus, mit Ausnahme des linken Rheinufer zwischen Birmündung und Eisenbahnbrücke sowie im Gebiet des Rheinhafens und der Schonstrecken.
- **Fischerkarte IV**  
Berechtigt zur Fischerei mit Setzangel, Löffel, Spinner, künstlicher Fliege, fliegender Angel, mit natürlichem oder künstlichem Köder.
- **Fischerkarte V**  
Für Jugendliche ab dem 8. bis zum zurückgelegten 14. Altersjahr mit der fliegenden Angel und einem Haken. Das Setzen ist verboten.

- Jede Fischerin und jeder Fischer hat ihre/seine Fischerkarte sowie einen amtlichen Ausweis beim Fischen auf sich zu tragen und den Weisungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten.
- **Schonbestimmungen:** Als Fangmindestmass (FMM) gilt die Distanz von der Kopfspitze bis zum Ende der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse. Gefangene Fische müssen am Gewässer jederzeit zur Kontrolle vorgelegt werden.

Fischart	FMM	Schonzeit
Äsche	30 cm	1. Februar bis 30. April
Hecht	50 cm	1. März bis 30. April
Zander	45 cm	1. April bis 31. Mai
Barsch (Egli)	18 cm	
Barbe	30 cm	
Schleie	25 cm	
Rheinfoelle	35 cm	1. Oktober bis Ende Februar
Übrige Forellenarten	28 cm	1. Oktober bis Ende Februar
Karpfen	30 cm	
Aal	30 cm	

- Alle einheimischen Krebsarten sowie die nachstehenden in ihrem Bestand gefährdeten Fischarten werden das ganze Jahr geschont: Strömer, Schneider, Bitterling, Groppe, Modertlieschen, Bachneunauge, Steinbeisser, Gründling, Schlammbeitzker und der Lachs.
- Jede Inhaberin und jeder Inhaber einer Fischerkarte darf pro Tag nicht mehr als drei Edelfische (Forellen und/oder Äschen) behändigen. Im Rhein gilt diese Fanglimite von drei Fischen auch für Hecht und/oder Zander.
- Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Haft oder Busse bestraft. Bei Zuwiderhandlungen kann das Polizei- und Militärdepartement die Ausübung der Fischerei für die Dauer von bis zu fünf Jahren verbieten. Die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über die Fischerei bleiben vorbehalten.

Lachs/Salmo



# FISCH ARTEN

## Das Wichtigste im Überblick

### Zweck und Aufbau des Fischarten-Faltblattes

Im vorliegenden Faltblatt sind 25 der insgesamt rund 37 in baselstädtischen Gewässern vorkommenden Fischarten aufgeführt. Die Angaben zu den wichtigsten Bestimmungsmerkmalen sollen es ermöglichen, gefangene oder beobachtete Fische bezüglich ihres Artnamens zuzuordnen. Insbesondere die Familie der Karpfenartigen (Cypriniden; Arten: Barben bis Gründling) enthält mehrere Arten, die nicht immer auf den ersten Blick bestimmbar sind.

Die bessere Artenkenntnis hilft, auch seltenere Arten zu unterscheiden. Die exakte Aufschlüsselung der Arten in der Fangstatistik ist insbesondere für den Artenschutz wichtig.

Das Faltblatt ist so aufgebaut, dass unter dem deutschen Fischnamen das Foto der Fischart, die typischen Bestimmungsmerkmale und weitere Kenndaten aufgeführt sind. Vom äusseren Erscheinungsbild her ähnliche Arten sind jeweils im gleichen Faltfeld aufgeführt, was die Unterscheidung erleichtert. Ebenfalls wird auf Verwechslungsmöglichkeiten hingewiesen.

### Abkürzungen:

- BM:** typische Bestimmungsmerkmale
  - L:** mittlere Länge in cm (Maximallänge)
  - LZ:** Laichzeit (Monat in römischen Ziffern)
  - GS:** Gefährdungstatus in der Schweiz
- |    |                        |
|----|------------------------|
| 0  | ausgestorben           |
| 1  | vom Aussterben bedroht |
| 2  | stark gefährdet        |
| 3  | gefährdet              |
| 4  | potenziell gefährdet   |
| NG | nicht gefährdet        |

### Bachforelle



BM: Fettflosse, rote und schwarze Punkte

L: 25-40 (90) LZ: X-I GS: 4

### Flussbarsch (Egli)



BM: Körperform, dunkle Querbinden auf Körperflanke und schwarze Flecken am Hinterrand der ersten Rückenflosse

L: 20-35 (50) LZ: III-V GS: NG

### Äsche



BM: Fettflosse, fahnenartig hohe Rückenflosse

L: 25-50 (60) LZ: III-V GS: 3

### Kaulbarsch



BM: Im Gegensatz zum Flussbarsch sind die Rückenflossen miteinander verbunden.

L: 12-15 (25) LZ: IV-V GS: NG

### Hecht



BM: Körperform

L: 80-120 (150) LZ: II-IV GS: NG

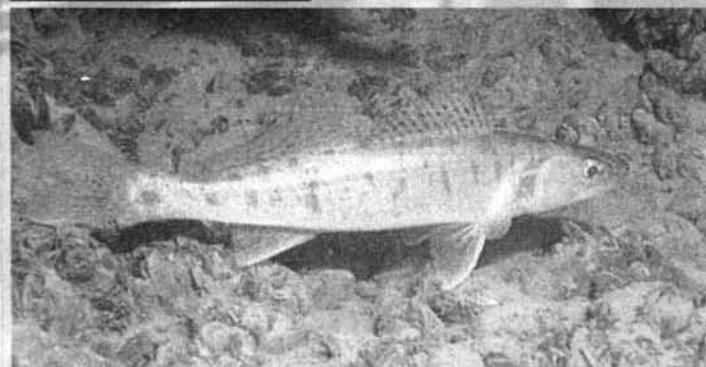
### Aal



BM: Schlangenartiger Körper mit schleimiger Haut

L: 30-100 (150) LZ: (wandert ab) GS: NG

### Zander



BM: Hechtähnliche Körperform, zwei getrennt stehende Rückenflossen

L: 40-70 (100) LZ: IV-V GS: NG

### Trüsche



BM: Körperform, Bartfaden am Unterkiefer (Familien-Merkmal der Dorsche)

L: 30-50 (60) LZ: IX-III GS: NG

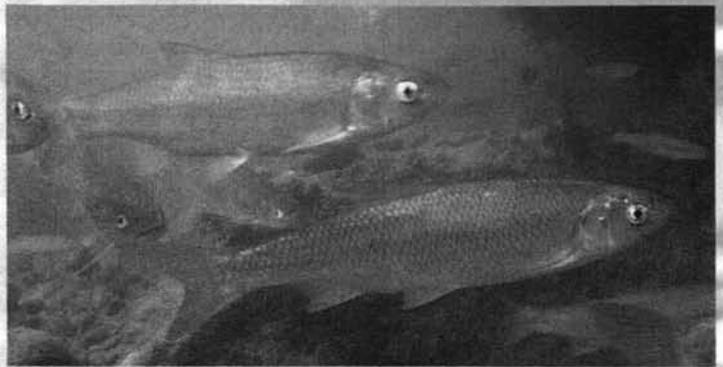
### Wels



BM: Ortstreuer, am Grund lebender Fisch; schuppenlose, schleimige Haut; verlässt nachts sein Versteck und geht auf Raubzug

L: bis 2,50 m LZ: V-VII GS: 4

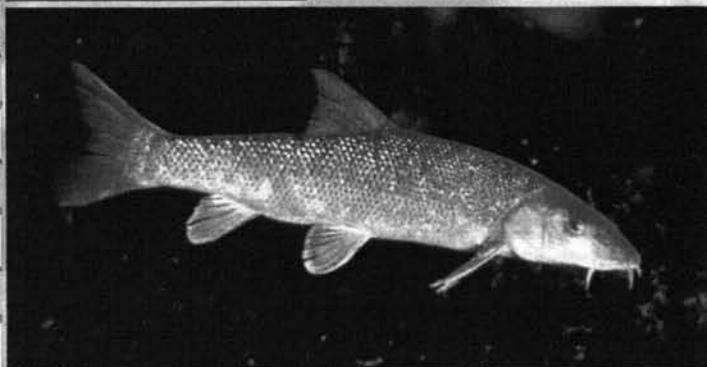
### Hasel



BM: Schlanker Körper, hat einen fast runden Querschnitt, unterständiges Maul

L: 15-25 (30) LZ: III-V GS: NG

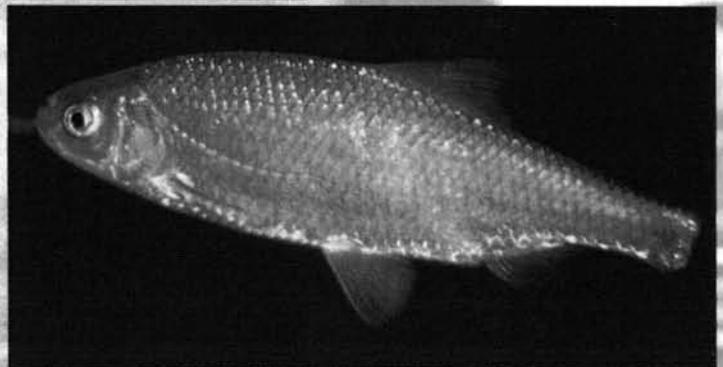
### Barbe



BM: Unterständiges Maul mit wulstigen Lippen, 4 Barteln am Oberkiefer, im Gegensatz zum Karpfen nur eine kurze Rückenflosse

L: 30-60 (100) LZ: V-VI GS: 4

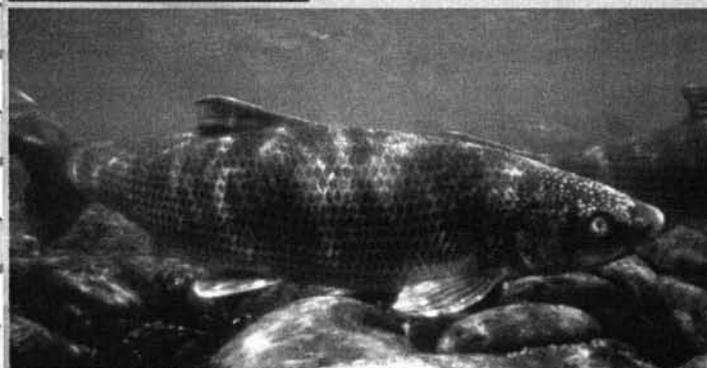
### Rotaue



BM: Augen rot, Maul endständig, nur Ansätze der Brust-, Bauch- und Afterflosse leicht rötlich

L: 20-30 (50) LZ: IV-V GS: NG

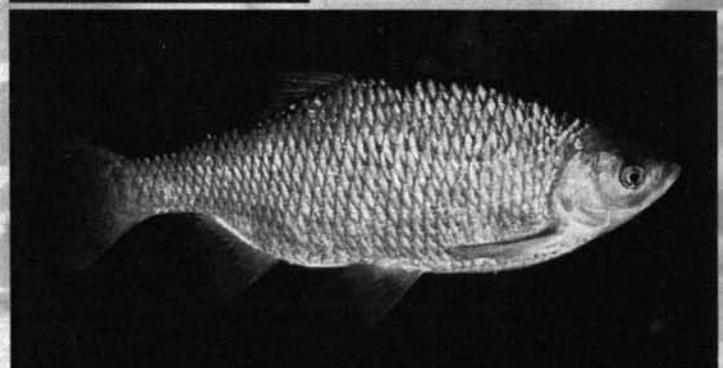
### Nase



BM: Stumpfe Schnauze, unterständiges Maul mit Querspalte, Lippen mit scharfen, kantigen Hornrändern

L: 25-40 (50) LZ: III-V GS: 2

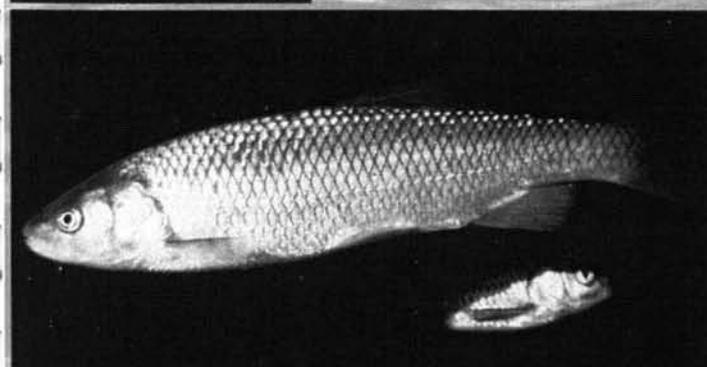
### Rotfeder



BM: Augen gelb, Vorderenden der Rückenflosse deutlich hinter dem Bauchflossenansatz, ausser Brustflossen alle Flossen kräftig orange bis rot gefärbt

L: 20-30 (50) LZ: IV-V GS: NG

### Alet



BM: Breiter Kopf; grosse, dunkel umrandete Schuppen; Rand der Afterflosse ausgebuchtet

L: 30-40 (70) LZ: IV-VI GS: NG

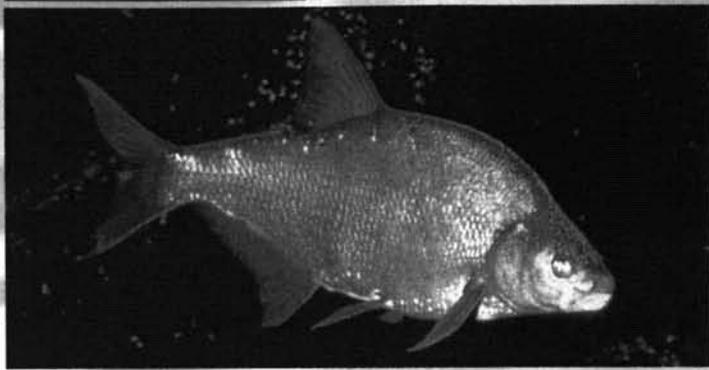
### Karpfen



BM: Lange Rückenflosse, zwei lange und zwei kurze Bartfäden

L: 40-70 (120) LZ: V-VI GS: 4

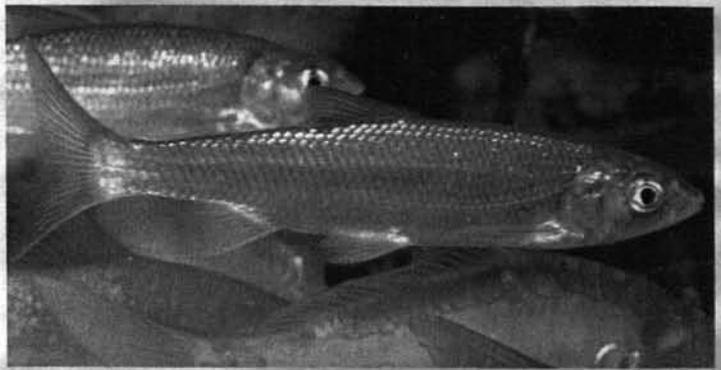
### Brachsmen



BM: Körper hochrückig, seitlich stark zusammengedrückt (Scheibenform), lange Afterflossen, Augen relativ klein

L: 30-50 (75) LZ: V-VII GS: NG

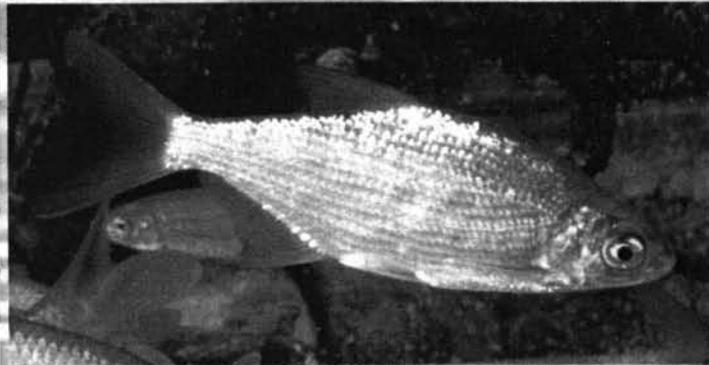
### Strömer



BM: Langgestreckter, seitlich nur wenig abgeflachter, spindelförmiger Kleinfisch mit endständigem Maul

L: 12-17 (24) LZ: V-VII GS: 2

### Blicke



BM: Körper hochrückig, lange Afterflosse, Augen relativ gross

L: 20-30 (35) LZ: V-VI GS: NG

### Schneider



BM: Hochrückiger Kleinfisch mit endständigem Maul; typisch nach unten gebogene, nahtähnliche Seitenlinie

L: 9-13 (16) LZ: V-VII GS: 3

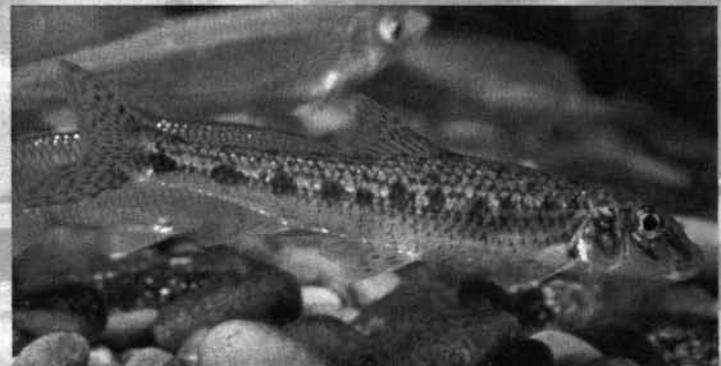
### Schleie



BM: Kräftiger, gedrungener Körper, sehr kleine Schuppen, zwei Barteln an der Oberlippe

L: 20-30 (60) LZ: V-VII GS: NG

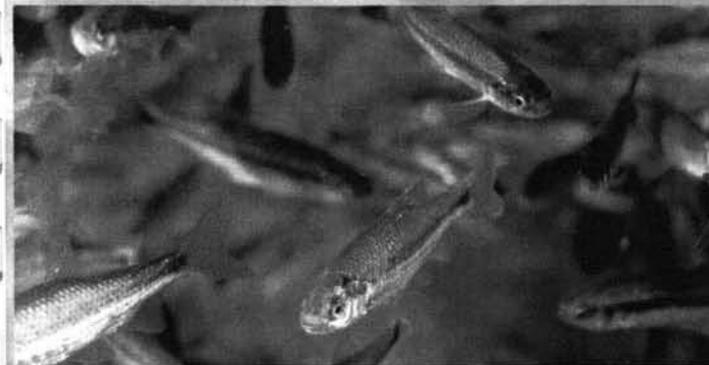
### Gründling



BM: Am Boden lebender Kleinfisch mit spindelförmigem, fast drehrundem Körper; stumpfe Schnauze mit unterständigem Maul, zwei kleine Barteln

L: 8-14 (20) LZ: V-VI GS: 4

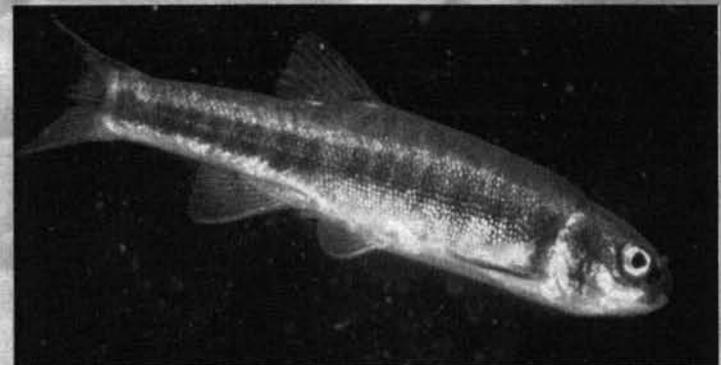
### Laube



BM: Schlanker, langgestreckter Kleinfisch; oberständiges Maul mit steil nach oben gerichteter Maulspalte

L: 15-25 LZ: IV-VI GS: 4

### Elritze



BM: Kleinfisch mit variabler Färbung, oft mit goldglänzendem Längsstreifen an der Seite; leben in Bächen und Flüssen

L: 7-10 LZ: IV-VI GS: 4

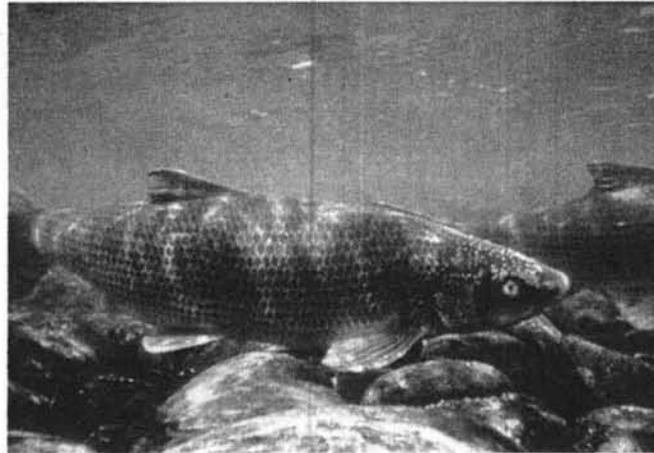


Die Nase ist ein mittelgrosser, langgestreckter spindelförmiger Fisch mit langen, an den Seiten etwas abgeflachtem Körper. Typisch für die Nase ist das stark unterständige Maul. Die Lippen sind mit verhornter Haut bedeckt, dadurch haben die Maulränder scharfe Kanten. Der Mund ist querspalten. Sie haben einen graublauen bis graugrünen Rücken, silberfarbene Seiten, welche in die weissliche bis gelbweissliche Bauchseite übergehen. Alle Flossen – mit Ausnahme der Rückenflosse – sind rot. Beide Geschlechter zeigen einen Laichausschlag. Nasen können bis 20 Jahre alt und bis zu 60 cm gross werden.

Die Nasen sind bodenorientierte Schwarmfische der Aeschen- und Barbenregion fliessender Gewässer, kommen aber auch in Seen mit einmündenden Bächen und Flüssen sowie im Brackwasser vor. Zur Laichzeit wandern sie in Scharen flussaufwärts und laichen an flachen kiesigen Stellen einmündender Nebenflüsse. Die Laichzeit ist März/April.

Die Männchen stehen knapp an der Strömungskante, und warten auf die Weibchen welche in den tieferen Gumpen oberhalb stehen. Vereinzelt bis in rascher Reihenfolge lassen sich die Weibchen mit der Strömung zu den Männchen abtreiben. Sofort

schiessen diese heran, drängen es in die Strömung, über der Kiesbank. Das Wasser brodelt, die Hochzeit der Nasen ist in vollem Gang. 3 – 4 Stunden dauert die Hochzeit, dann ist alles vorbei, und die Nasen sind weg. An den Stellen, verborgen in den Zwischenräumen, kleben die Eier mit dem keimenden Leben eine neue Generation Jungnasen.



Nase mit Laichausschlag

### Lebensraumschaffung:

Die Kantone wenden viel Geld auf, um die Fliessgewässer möglichst naturnahe zu gestalten. Die eingegengten und hartverbauten Uferverbauungen werden entfernt. Bau und Flussläufe können mit ihrer wiedergewonnenen Eigendynamik sich stetig verändern und somit lebendig bleiben.

### Vorkommen:

Früher, als die Nasen noch in grossen Mengen von den Fischern gefangen wurden, ja sogar als Düngemittel auf den Felder dienten, sprach noch

niemand vom Aussterben der Nasen. Heute sind in der Schweiz nur noch einige kleine Nasenvorkommen übrig geblieben Die Nase gilt in der Schweiz als stark gefährdet.

### Historisches:

Es werden Nasenfänge anno 1664 von über 200'000 Stück erwähnt. Allein an der Birmündung wurden bis zu 100'000 Stück in der Laichzeit gefangen.



Nasenlaichplatz

### Zukunft:

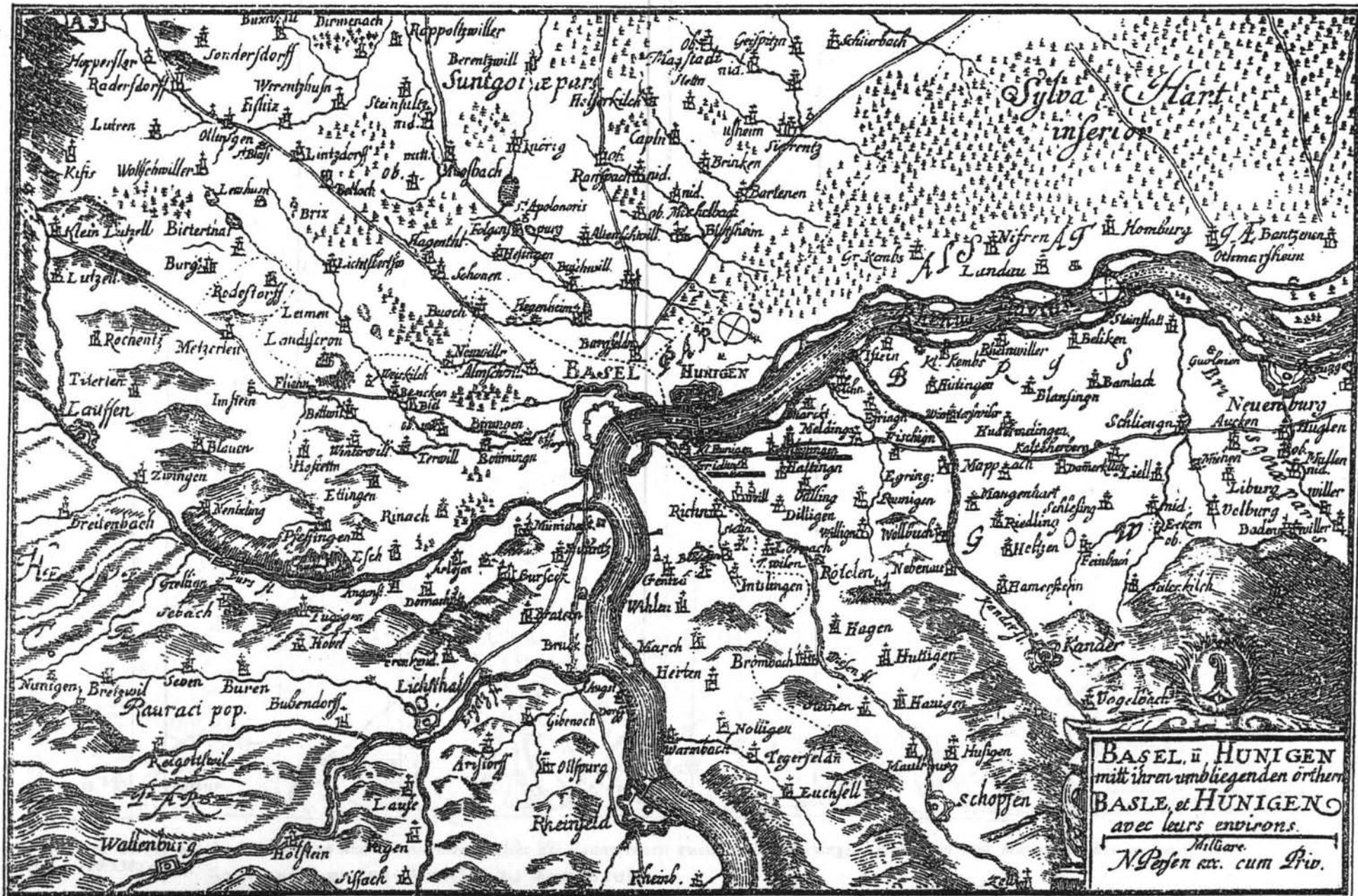
Die Jagd- und Fischereiverwaltungen beider Basel haben sich zum Ziel gesetzt, langfristig die Nasenpopulation im Rhein zu erhalten und mit Besatz zu stützen. Die beim Laichfischfang gewonnenen Eier werden ausgebrütet und in Aufzuchtbecken, sowie im St. Alban-Teich unter möglichst natürlichen Bedingungen aufgezogen und auf ihr Leben im Rhein vorbereitet.

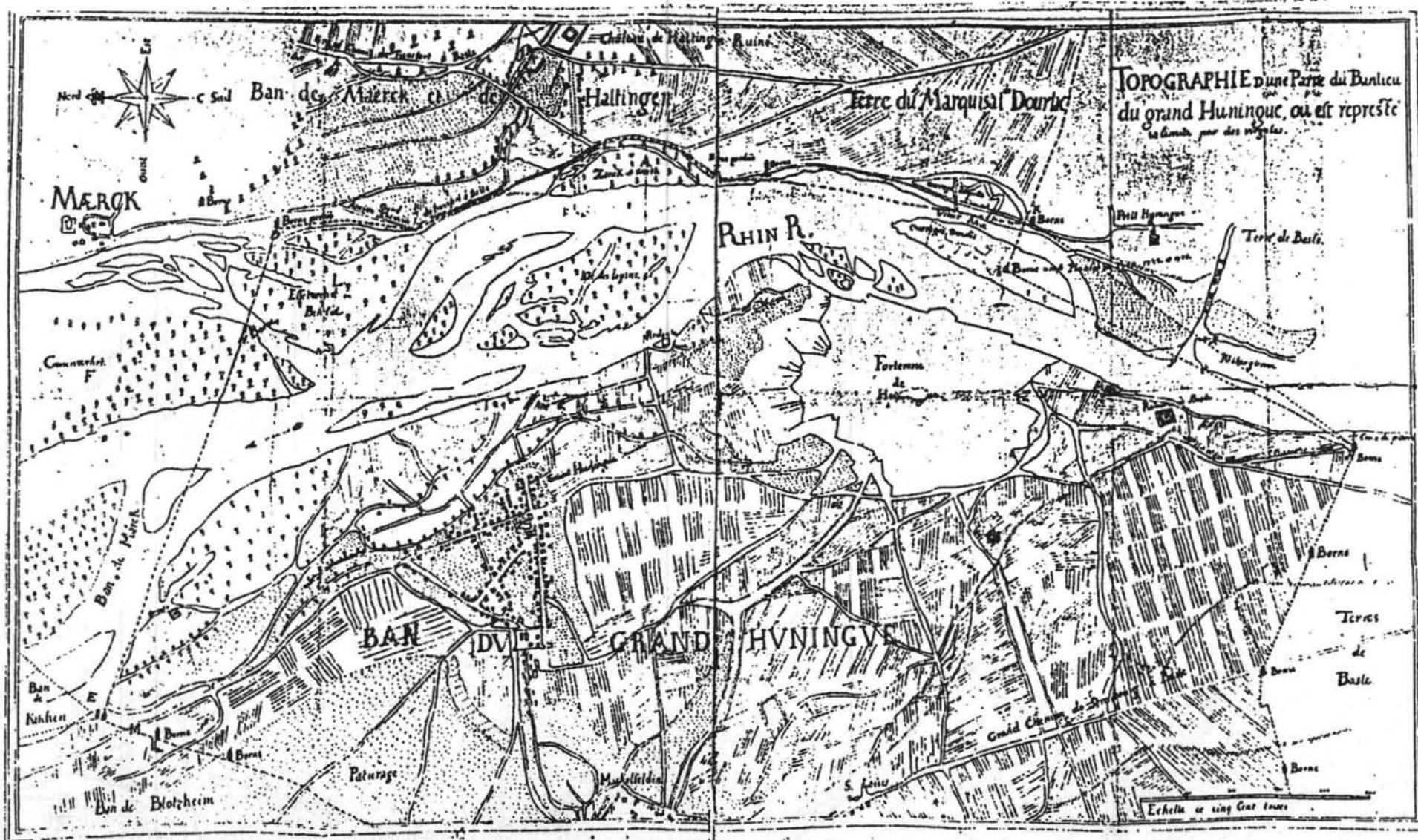
Plan - und  
Landkarten -  
Ausschnitte aus  
diversen Zeitepochen.

---

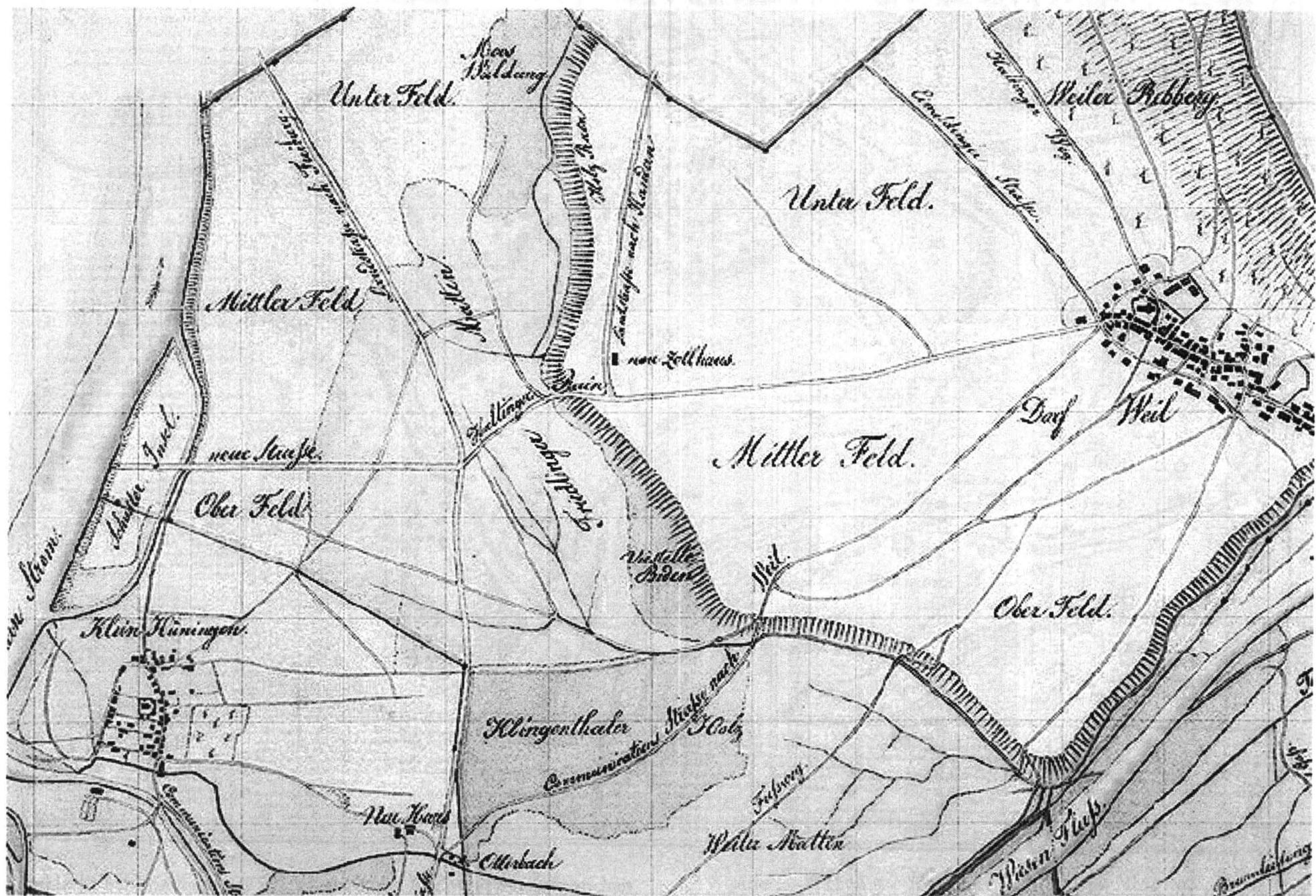
Damals besaßen viele Basler Klöster und Kleinhüninger Landwirte Aecker, Felder, Matten und Reben im nahen Badischen Grenzlandgebiet.

Um diese Geschichte etwas illustrativer zu gestalten und veranschaulichen dienen zur Orientierung die folgenden Kartenausschnitte.





Topograph. Skizze mit den Grenzlinien und Bannsteinen, welche die Banngrenzen zwischen Großhünigen, Haltingen und Märkt neu bestimmen sollten.  
 (GLA 120/538; o. D.) General-Landes-Archiv zu Karlsruhe



und französischer Truppen. N. de Fer. Hoftopograph des Königs von  
 Frankreich.

**PLAN DE LA BATAILLE DE FREDELINGUE**  
 Gagnée Sur les Impériaux par l'Armée  
 du Roy commandée par M. le Marquis  
 de Villars le 14. octobre 1702.

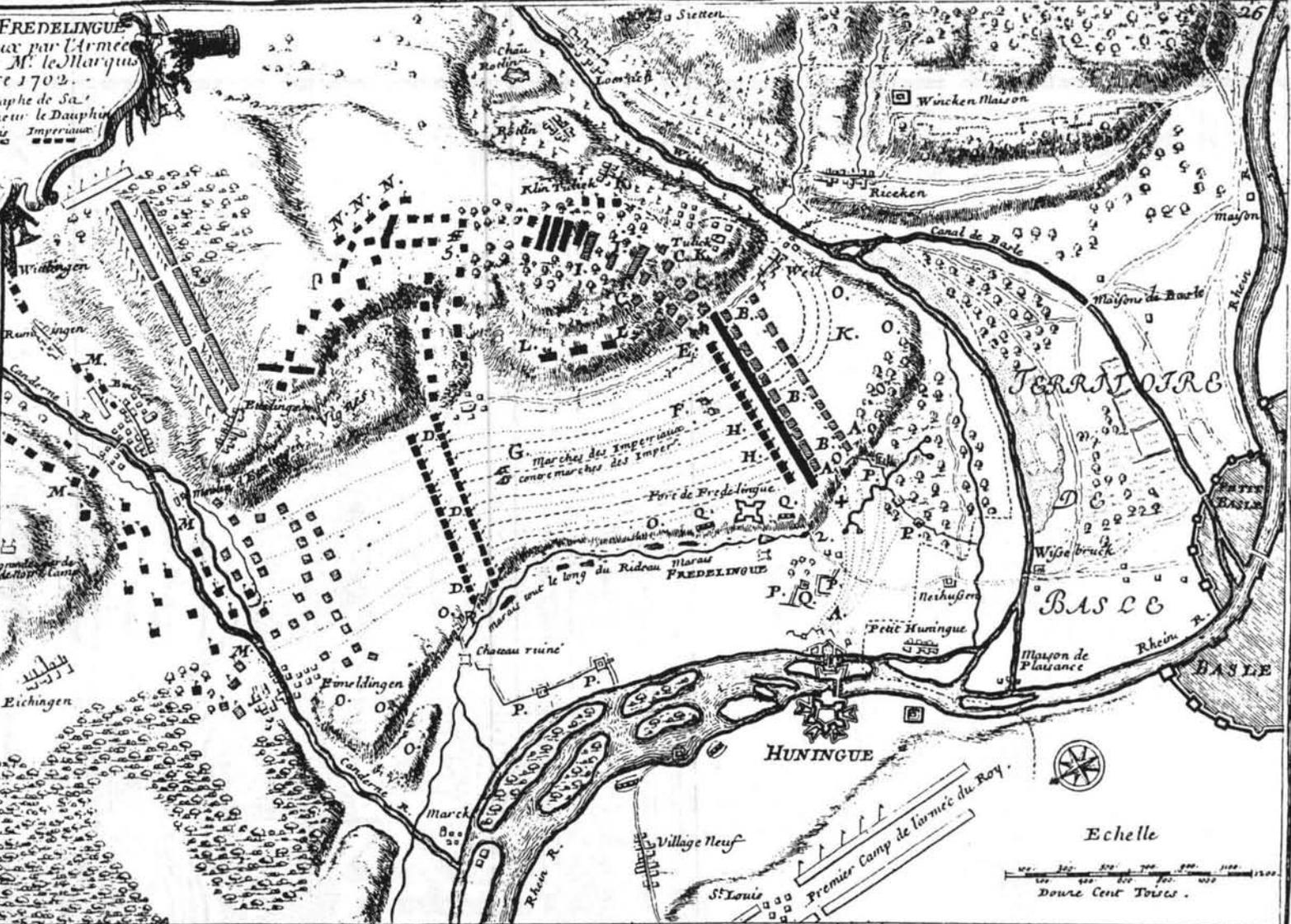
mis au jour par N. de Fer. Geographe de Sa  
 Majesté Catholique et de Monsieur le Dauphin  
 François Impériaux

A Paris

Dans l'Isle du Palais à la  
 Sphère Royale avec privil.  
 du Roy.

Renvoy des Lettres qui se  
 Trouvent dans le Plan.

- A. Marches de l'armée du Roy sur plusieurs lignes depuis le bois du Pont de Huningue de l'autre côté du Rhin au travers des Retranchemens des Ennemis pour monter sur le Rideau que ne se pouvoit monter que par le endroit marqué +. ou par le chemin pres la grosse Batterie marquée 2.
- B. Nôtre Cavallerie en bataille au nombre de 33. Escadrons.
- C. Nôtre Infanterie qui monte la Montagne pour gagner la hauteur sur les Ennemis la brigade de Robeck resta au bas de la hauteur.
- D. La Cavallerie des Ennemis en bataille au nombre de 54. Escadrons, il y eut six détachés pour aller sur la hauteur aux secours de leur Infanterie.
- E. Nôtre Canon à l'approche de la cavallerie ennemie ou M. de Magnac le fit mettre pour les battre en flanc.
- F. Lieu où fut nôtre Canon pendant 2 heures que l'on fut en présence.
- G. Le Canon des Ennemis pendant que l'on fut en présence.
- H. La Cavallerie Ennemie qui marcha en bataille jusques à 25 pas de nôtre au nombre de 48. Escadrons 34 à la première ligne et 14 à la seconde M. de Magnac avoit si bien donné ses Ordres que l'on eut la première décharge à bout touchant sans tirer un seul coup, après quoy nôtre Cavallerie les Ennemis si vivement lepeé ou le sabré à la main que les rompit quoy qu'il ny eust aucun interval, à leur première ligne ils furent obligés de prendre la fuite et furent poursuivis lepeé dans les reins l'espace de 5. quart de lieues sans qu'on leur donna le temps de se rallier et cette longue pleine course semée d'hommes et de chevaux morts ou blessés.
- I. Nôtre Infanterie qui attaqua les Ennemis dans le Bois sur la hauteur les en chassa et se rendit maître du Bois et même de leur Canon marqué 5.
- K. Marche de 3. Escadrons des Ennemis qui ayant passé derrière nos lignes passèrent au travers le village de Weilmontent la hauteur et se passa vint à la gauche du Bois.
- L. Trois Bataillons des Ennemis qui marchèrent en couvrant la hauteur



à la gauche de leur Cavallerie pour prendre la nôtre en flanc en cas quelle eust marché à la leur et leur fort de Fredelingue au lieu pris par le flanc de la gauche.

M. Fuite des Ennemis par trois ou quatre defiler.

N. Les six Escadrons que le P. de Baden envoya au secours de son Infanterie sur la hauteur.

O. Le Rideau à la teste du Camp des Impériaux qui leur eût si avantageux et inaccessible par son hors par le endroit où il y avoit des retranchemens et for. P. leurs Retranchem. Q. leurs Batteries L'armée du Roy n'a perdue ny étendard ny Drapeaux ny timbales

ny Canon les Ennemis y ont perdu 5. pièces de Canon 55. tant étendards que Drapeaux et 4. autres de timbales 900. prisonniers beaucoup d'Officiers généraux tués et environ 3000. tués sur le champ de bataille ou morts de leurs Blessures.

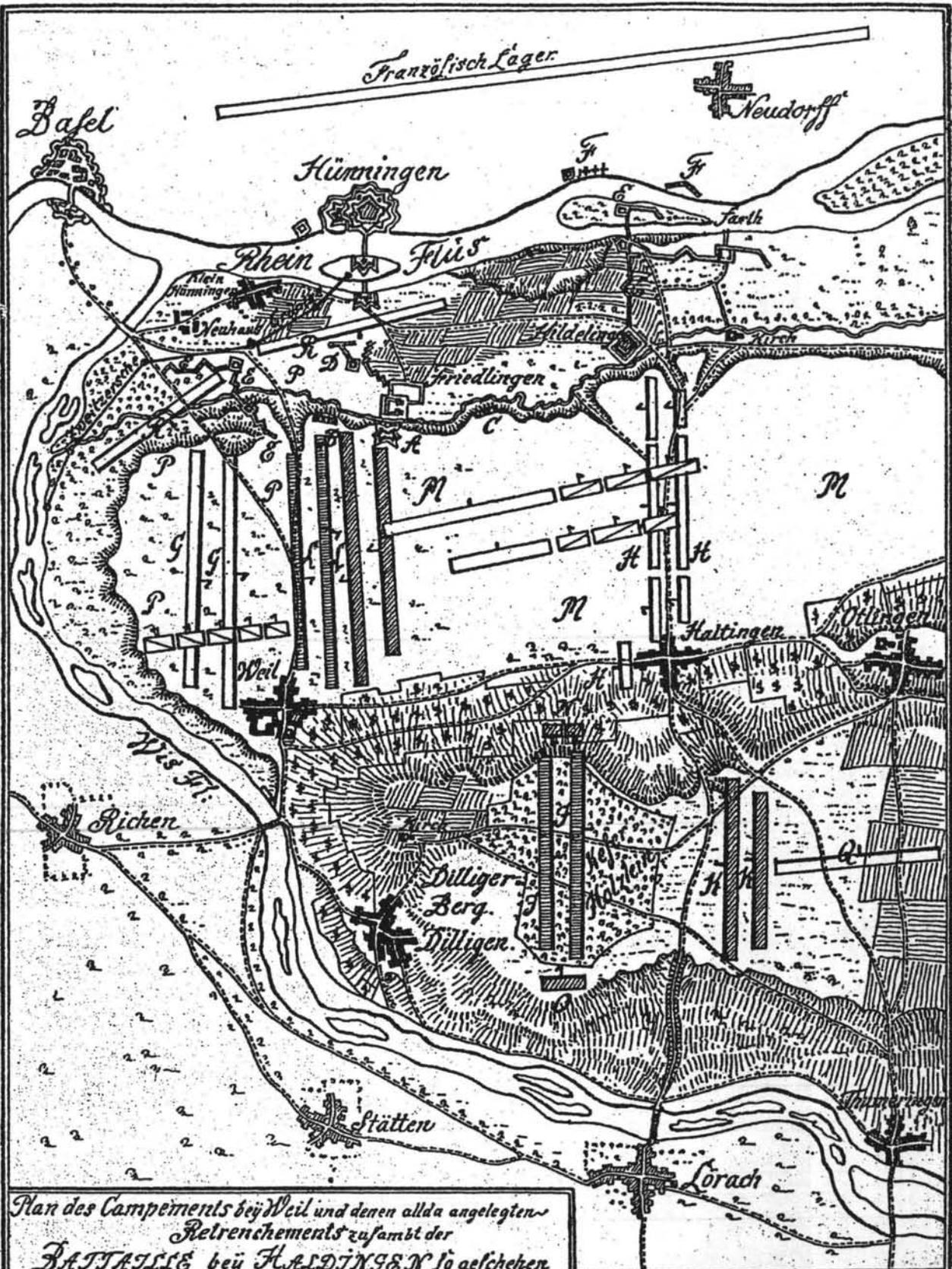
Le Roy y a perdu environ 200. Cavaliers 2000. Fantassins M. de Bordes lieutenant general, M. de Villannes Brigadier et M. le Chevalier de Sevé Colonel de Cavallerie.

M. le P. de Bade avoit decampé le matin et avoit commencé à passer le defile il revint sur ses pas dès qu'il eut que M. le Marquis de Villars faisoit passer ses troupes sur le Pont.

Le Combat d'Infanterie commença à 11 heures du matin et finit vers les 3 heures, le fort de Fredelingue se rendit le lendemain, il avoit 400. hommes de garnison. Le Roy en récompense de cette Victoire déclara le 25. Octobre de la même année le Marquis de Villars Maréchal de France et donna à M. le Comte de Chorisul son beau frere qui en avoit apporté la Nouvelle à Fontainebleau, le Régiment de Cavallerie du Chevalier de Sevé. Et les autres suites avantagieuses que cette victoire apporté celle de surer un passage sur le Rhin n'est pas une des moindres. M. le P. Louis de Baden avoit env. 22000. hommes, Et M. le Marquis de Villars n'en avoit que 25000.

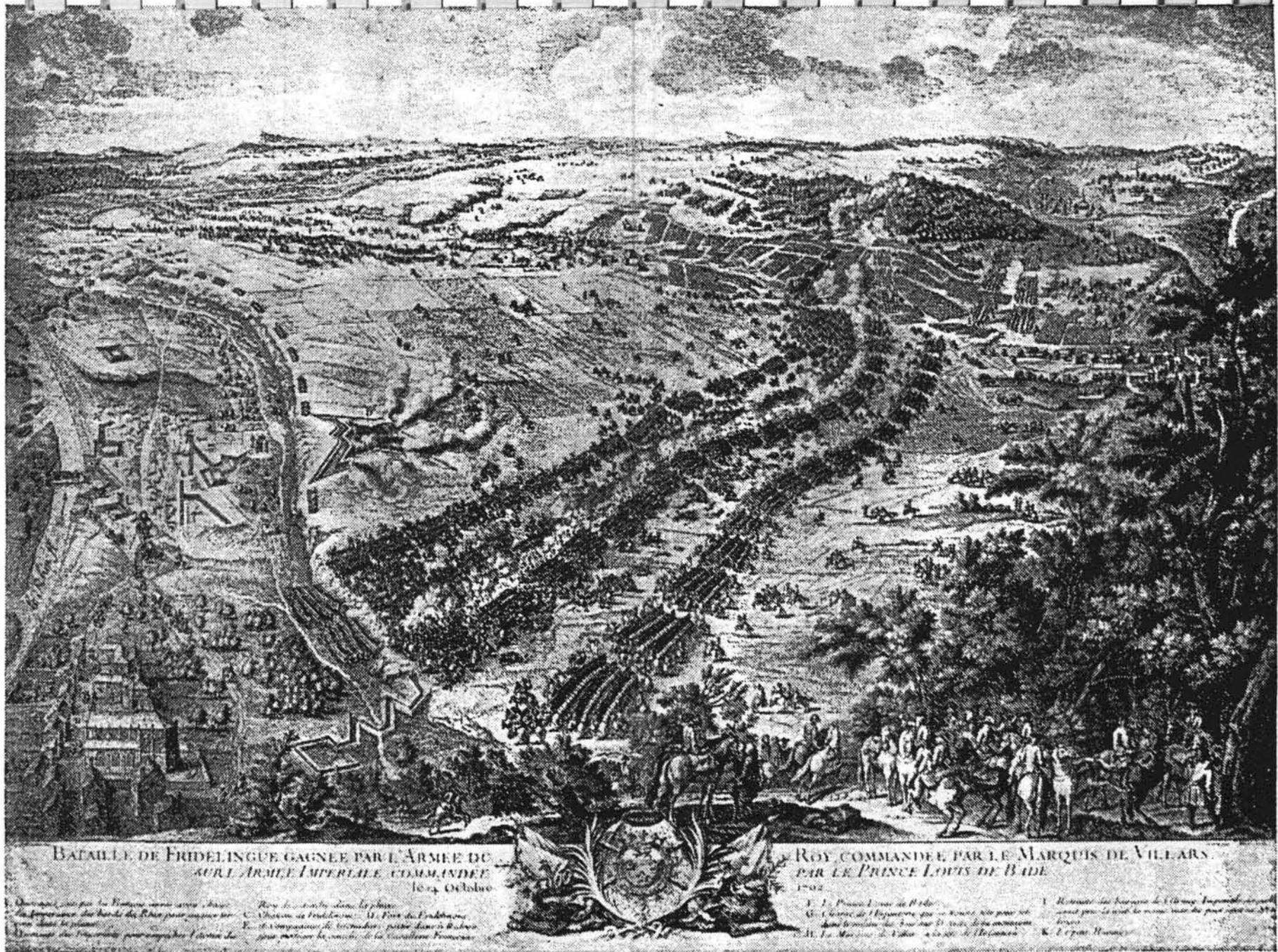
Schlacht bei Friedlingen, 1702, Oktober 14. Ordnung der kaiserlichen und französischen Truppen. N. de Fer, Hofgeograph des Königs von Frankreich.

Aus: -RIEHN- Geschichte eines Dorfes, 1972 (StABS Bildersammlung, Vischer D16)



Plan des Campements bey Weil und denen allda angelegten Retrenchements zusamt der **BATTAILLE** bey HALDINGEN so geschehen den 14<sup>ten</sup> Octobris 1702.

- A. Die Sternschanz. L. Bataille unserer und der feindlichen Cavallerie auf dem Weilerfeld.  
 B. Batterie von 8 Stücken des feinds arbeit an der Festung zu incomodiren. M. Die flucht der allirten Cavallerie.  
 C. Batterie von 6 Stück. N. Unsere grenadiers Welche den feind zu beiden seiten in  
 D. Unsere Redouten und gemachte Approchen. O. 4. Esquad. Dragoner die Flanke gangen.  
 E. Unsere Retrenchement, auf den Rechten und Linken Flügel P. Die flucht der feindlichen Infanterie.  
 F. Feindliche Batterien, zusammen von 12 Stück unsere arbeit zu verhindern. Q. Posto unserer Armee nach  
 G. Die Französische Armee wie sie nach unsern abmarch sich in bataille gesetzt. der Bataille.  
 H. Unsere armee wie sie aus dem Marche in bataille gestellt worden. R. Posto der feindlichen Armee nach  
 I. Die Feindliche Infanterie welche sich auf dem Dilliger berg in das der Bataille.  
 so genannte Keschüttlein in Bataille gestelt.  
 K. Unsere Infanterie so vor dem Holtz in bataille gestanden und den Feind im Vortheil, angegriffen.



Schlacht bei Friedlingen am 14. X. 1702  
 (-Haltingen-, 767-1967/F. Schülin, Binzen)

Die Schlacht von Friedlingen 1702 (Das Markgräflerland, Heft 1/1987)



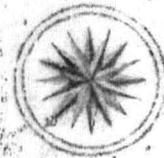


PLAN  
VON  
**KLEINHUNINGEN**  
mit  
UMLIGENDEN ORTHEN

Auf Befehl eines Hoch Edelns und  
Wohlweilten Raths der hiesigen  
an dem Babel verfertigt

durch  
**I. CARL HEMMING,**  
und nachgemacht  
von  
**CHRISTOPH BRUNNEN**  
1753

BASLER TERRITORIUM.



BASLER TERRITORIUM

GROS  
BASEL

MARGRAFISCH TERRITORIUM.

BASLER TERRITORIUM.

BRUNTRUTER TERRITORIUM.

VESTUNG  
GROS HUNINGEN.

FRANZÖSISCHES TERRITORIUM.





GRUNDRIS  
der  
GEGEND AM RHEIN  
bey und unterhalb  
BASEL  
1757

M A R G G R Ä F I S C H  
T E R R I T O R I U M

KLEIN HUNINGER  
B A N N

KLEIN HUNINGEN

FESTUNG HUNINGEN

F R A N Z Ö S I S C H E S  
T E R R I T O R I U M

N E U D O R F

S. LOUIS

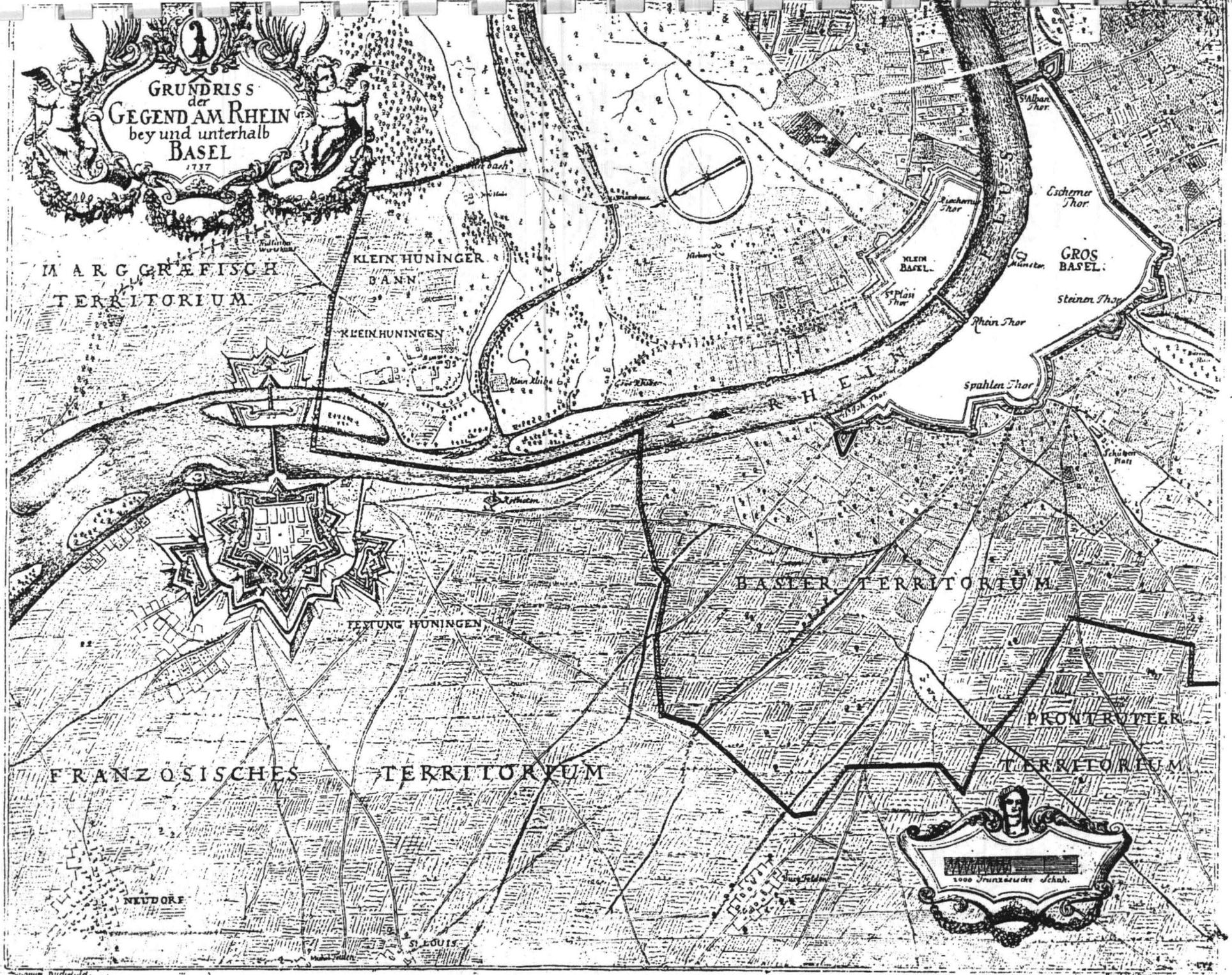


B A S E L E R T E R R I T O R I U M

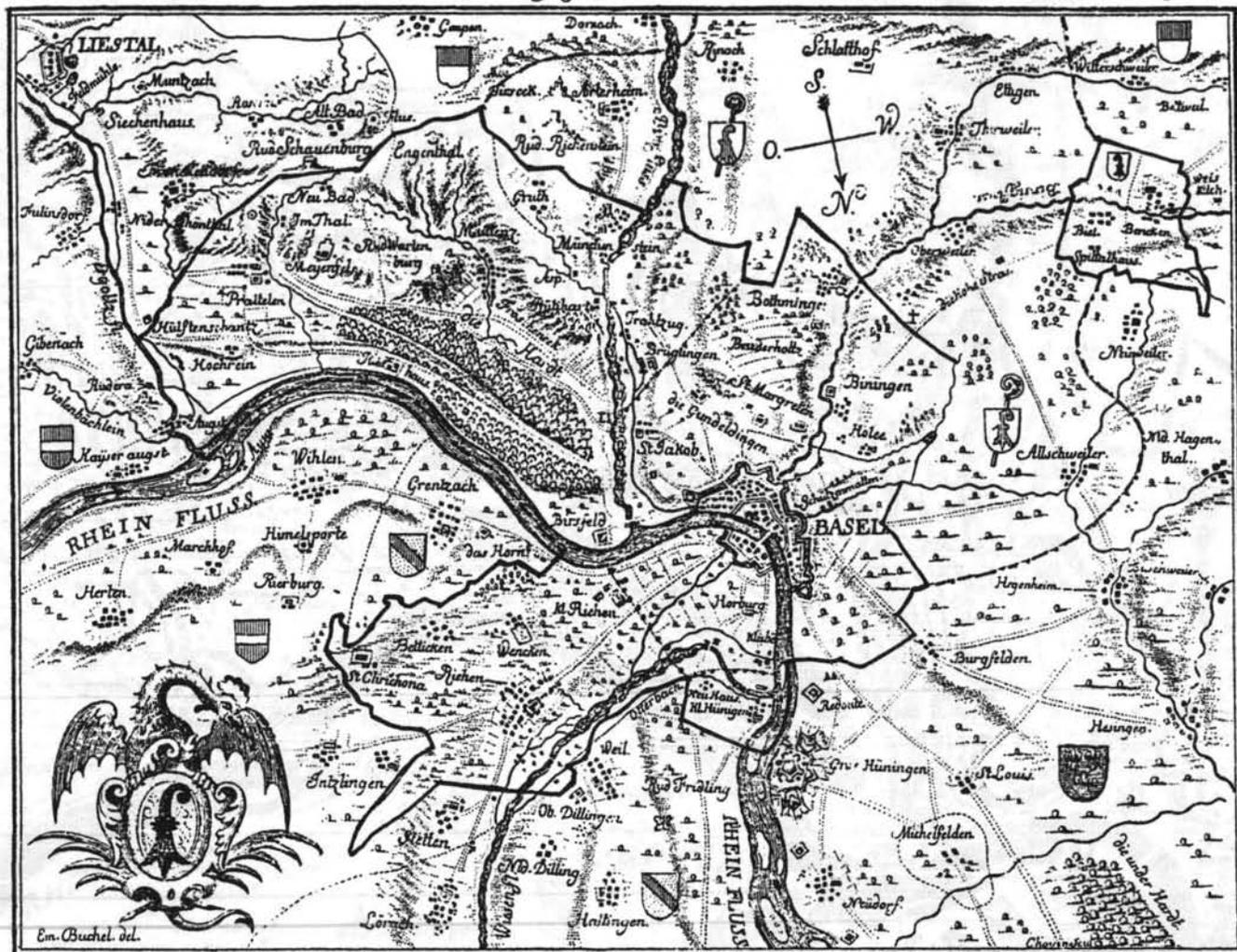
F R O N T E R U N G  
T E R R I T O R I U M

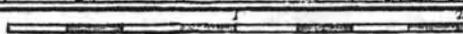


1000 Französische Schach.



Der STADT BASEL BANN, mit den ndern Vogteijen, MÜNCHENSTEIN, RIEHEN, KLEINHÜNINGEN.



Maasstab von 1600. Basel-Ruthen  oder zwei Kleine Stunden

«Der Stadt Basel Bann, mit den ndern Vogteijen, Münchenstein, Rie-  
hen und Kleinhüningen.» Emanuel Büchel, um 1750.

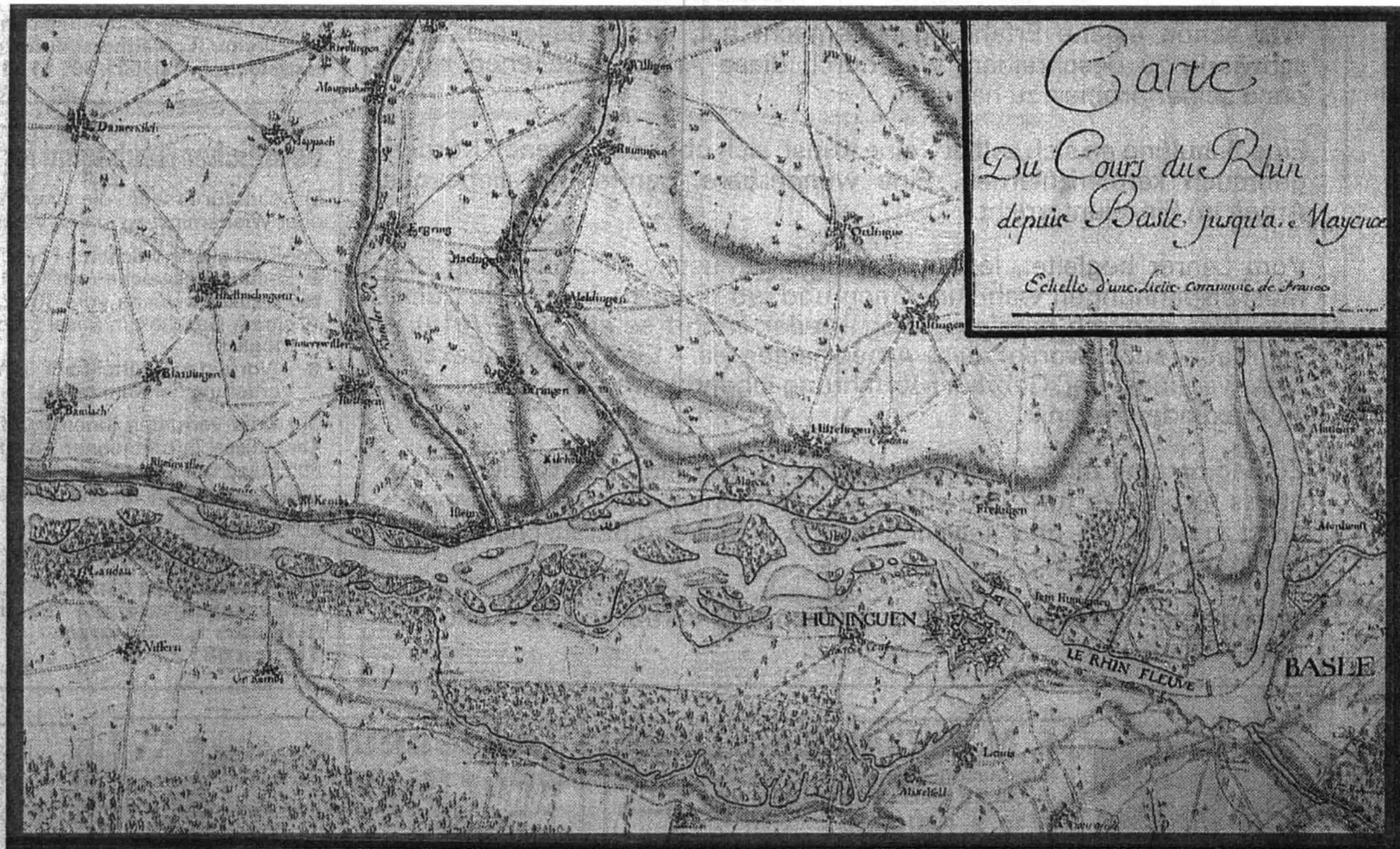
BASEL - um 1750



Ausschnitt aus der Karte «Canton Basel», 2. H. 18. Jb. Die Karte - sie zeigt den Verlauf der Basler Grenze im Riehener und Bettinger Bann - wurde nach den Angaben Daniel Bruckners von Emanuel Büchel gezeichnet.



209 Ausschnitt aus der Karte von Daniel Bruckner 1766.



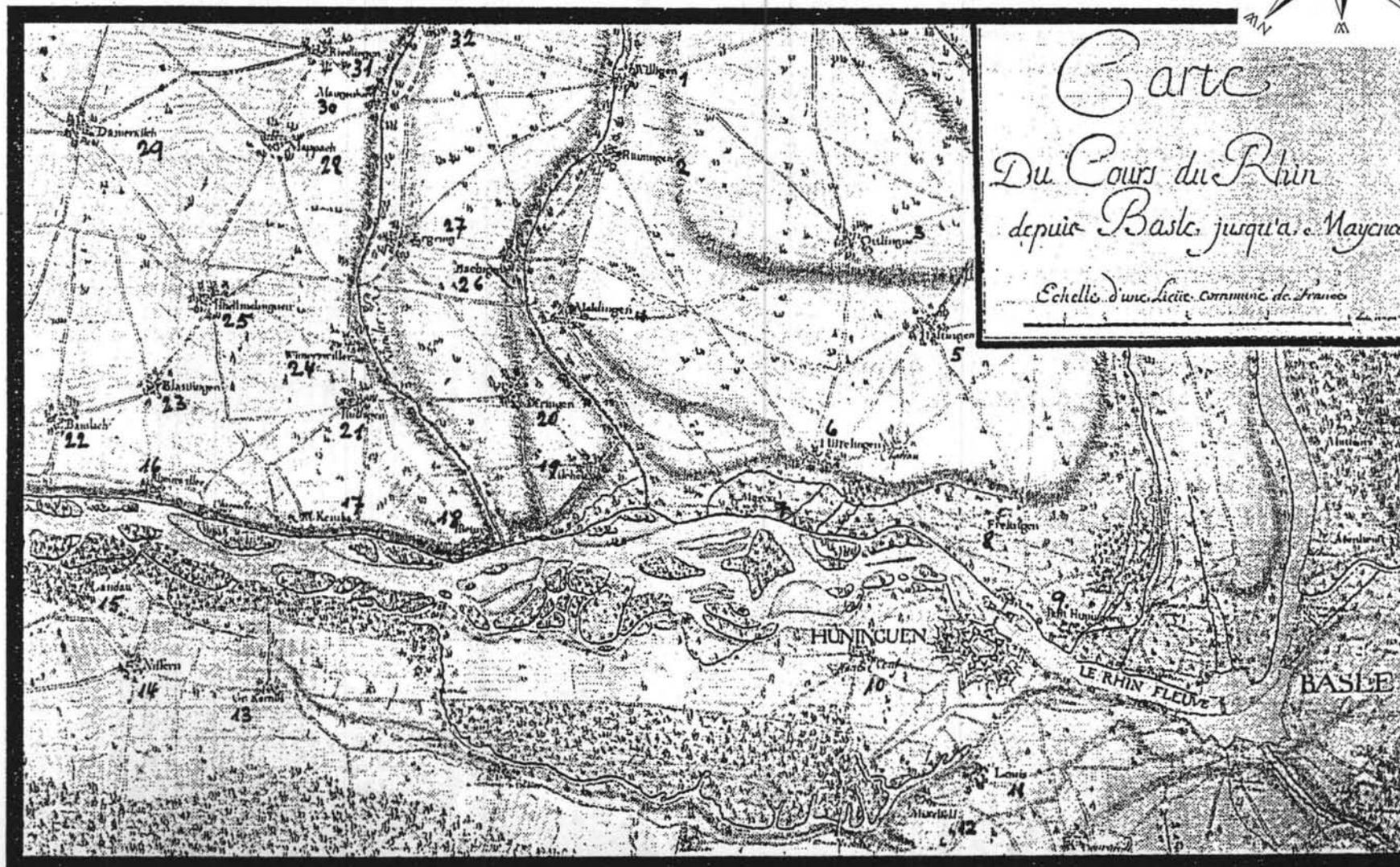
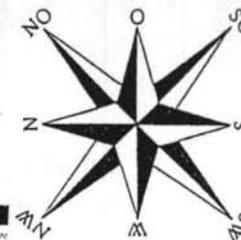
**Noch vor 150 Jahren war die oberrheinische Tiefebene ein unbesiedelbares Labyrinth aus Flussarmen, Auen und zahlreichen Insel. Handgezeichnete historische Karte, vor der franz. Revolution, diese begann 1789.**

16 Rheinweiler  
17 Kl'Kems  
18 Istein  
19 Kirchen  
20 Efringen

21 Huttingen  
22 Bamlach  
23 Blansingen  
24 Wintersweiler  
25

26 Fisingen  
27 Egringen  
28 Mappach  
29 Tannenkirch  
30 Maugenhard

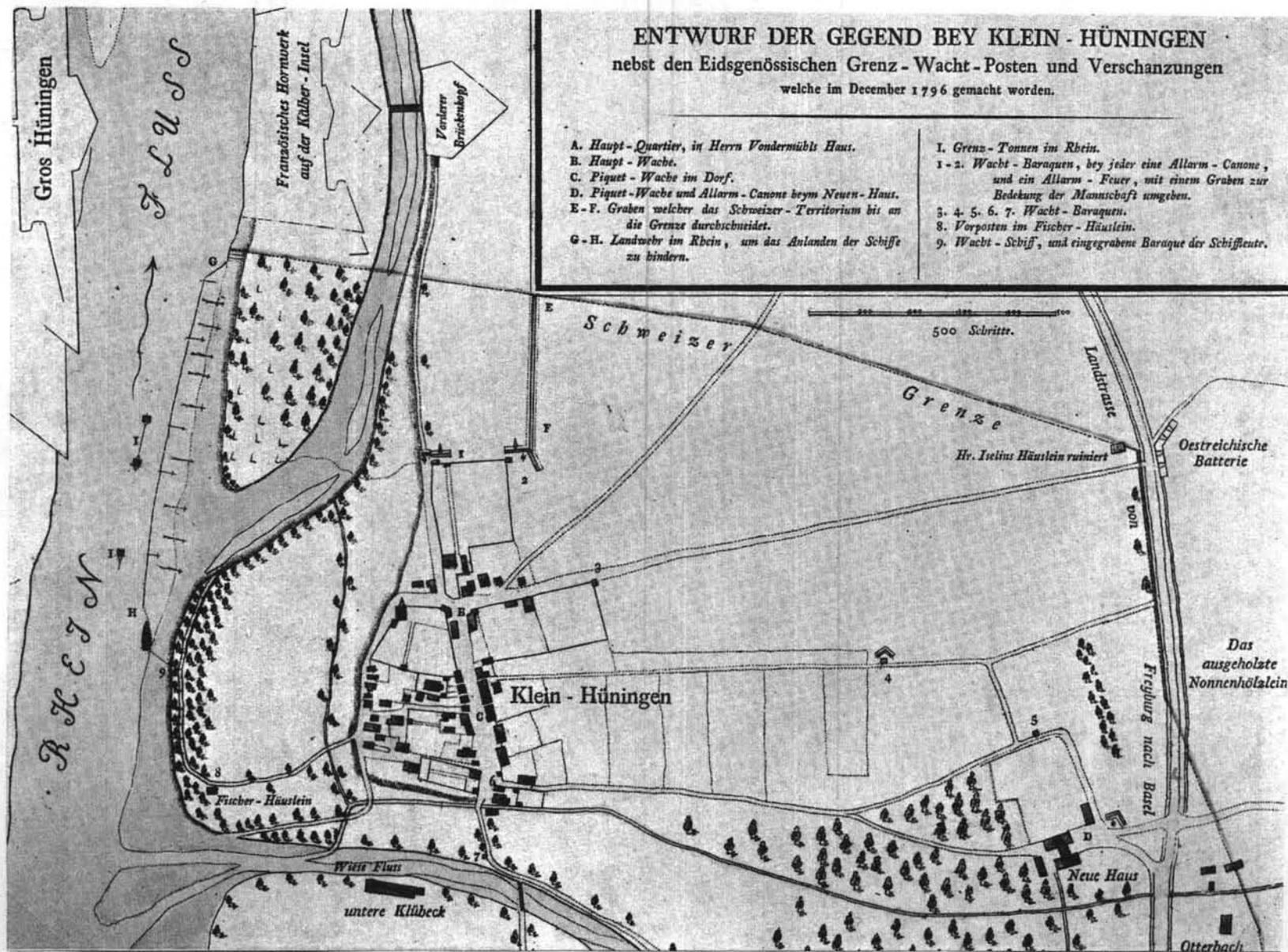
31 Riedlingen  
32 Kandern



Carte  
Du Cours du Rhin  
depuis Bâle jusqu'à Mayence  
Echelle d'une Lieue commune de France

- 1 Wittlingen
- 2 Rümingen
- 3 Oettingen
- 4 Eimeldingen
- 5 Haltingen
- 6 Hiltalingen
- 7 Markt
- 8 Friedlingen
- 9 Petit-Hüning.
- 10 Vill.-Neuf
- 11 (St.)Louis
- 12 Michelfeld  
Michelbach?
- 13 Gr'Kems
- 14 Niffer
- 15 Landau

Noch vor 150 Jahren war die oberrheinische Tiefebene ein unbesiedelbares Labyrinth aus Flussarmen, Auen und zahlreichen Inseln. Hier eine handgezeichnete historische Karte, die vor der Französischen Revolution entstand.



-Altd.-(Hülfe)-Hüningen-  
-Dorf  
-Schloss, bis 1732/33

Bann Haltingen und Ottingen um 1100



- ▶ -Hilde-(Hilte-)lingen-
- ▶ -Dorf
- ▶ -Schloss, bis 1732/33

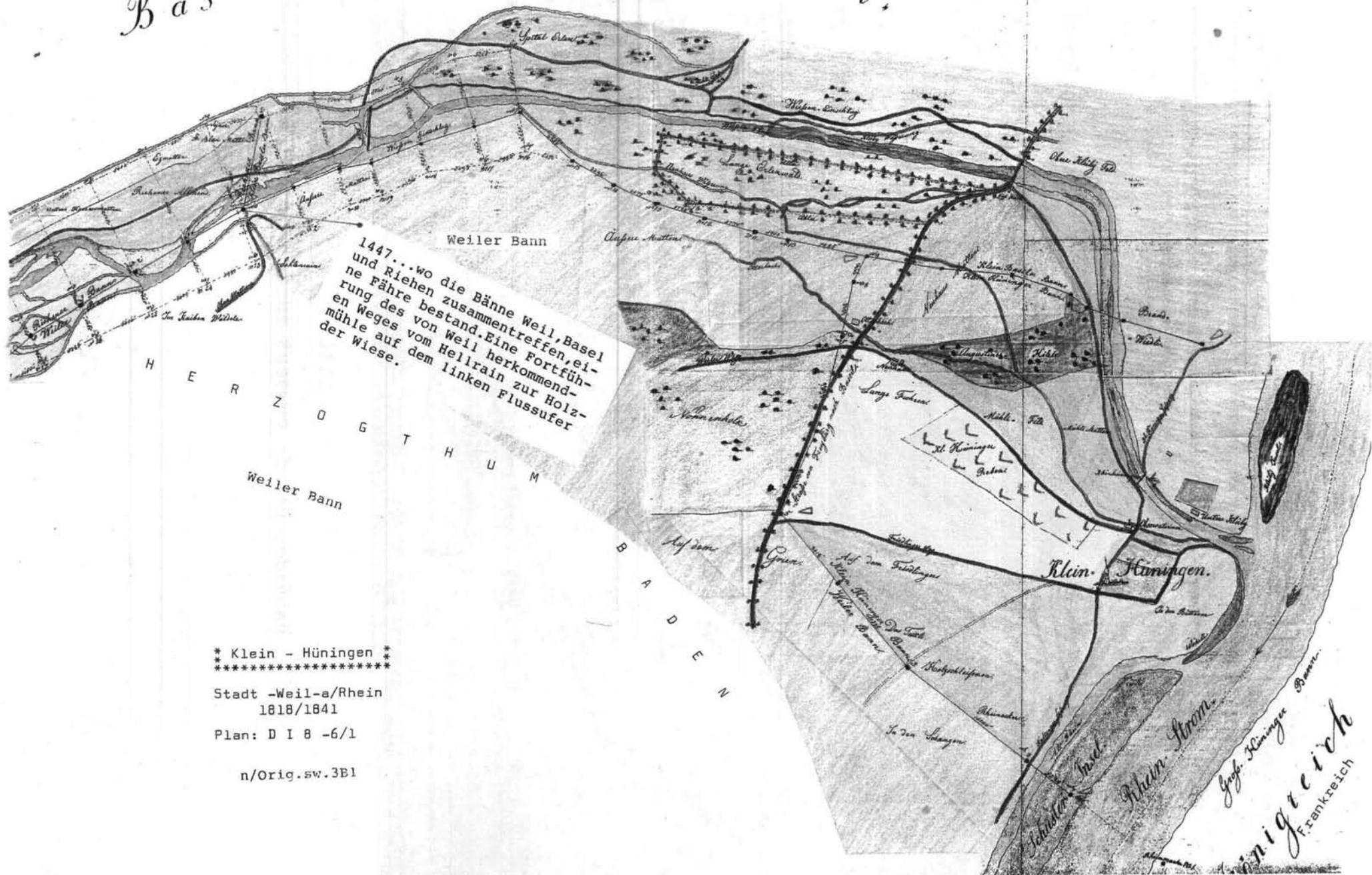
Bann Haltingen und Ötlingen um 1800

Gezeichnet: Haecker



Basel

Stadttheil.



1447...wo die Bänne Weil, Basel und Riehen zusammentreffen, eine Fähre bestand. Eine Fortführung des Weges von Weil herkommend - mühle auf dem Hellrain zur Holz - der Wiese.

\* Klein - Hüningen \*

Stadt -Weil-a/Rhein  
1818/1841

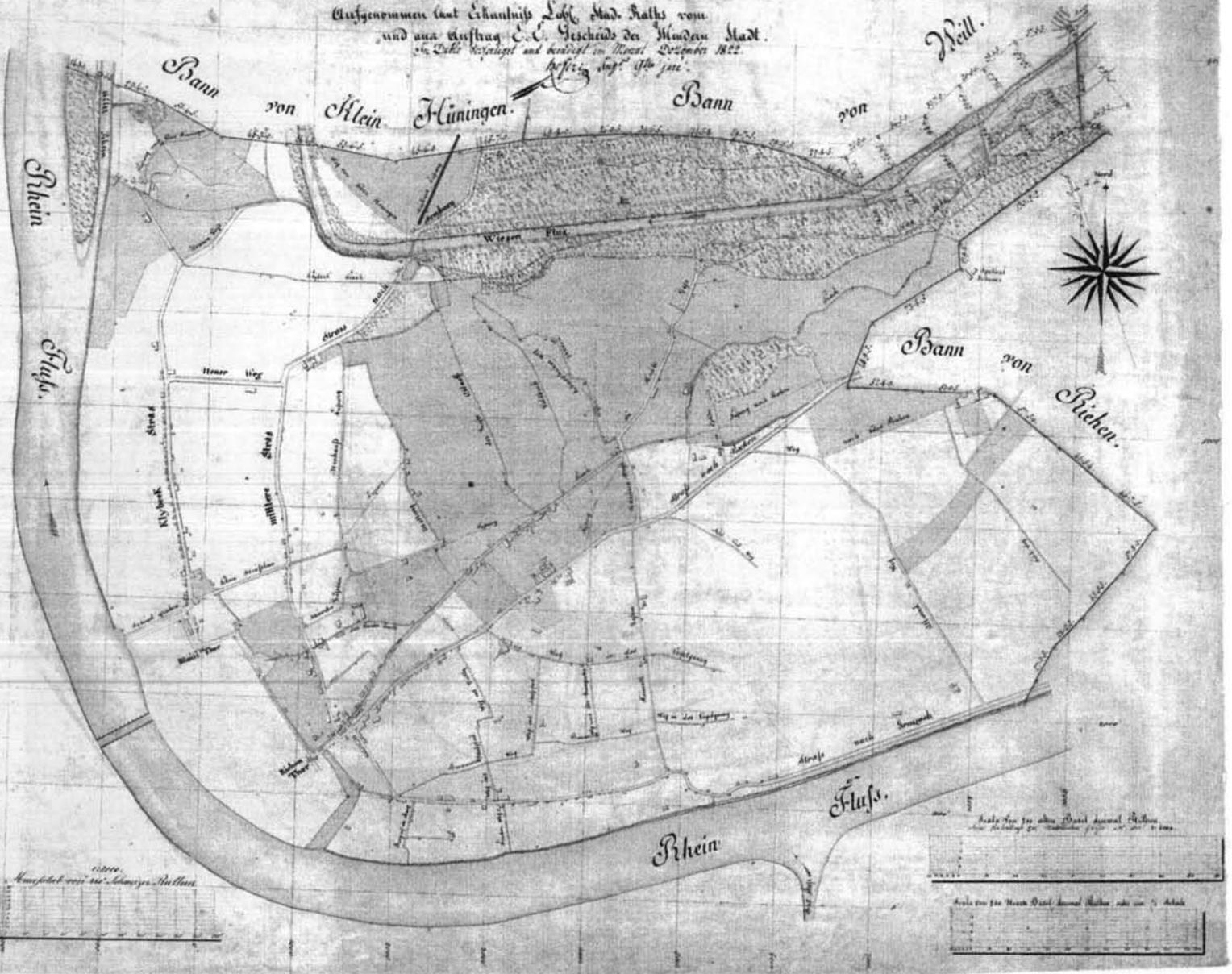
Plan: D I B -6/1

n/Orig.sw.3B1

Klein-Hüningen  
Frankreich

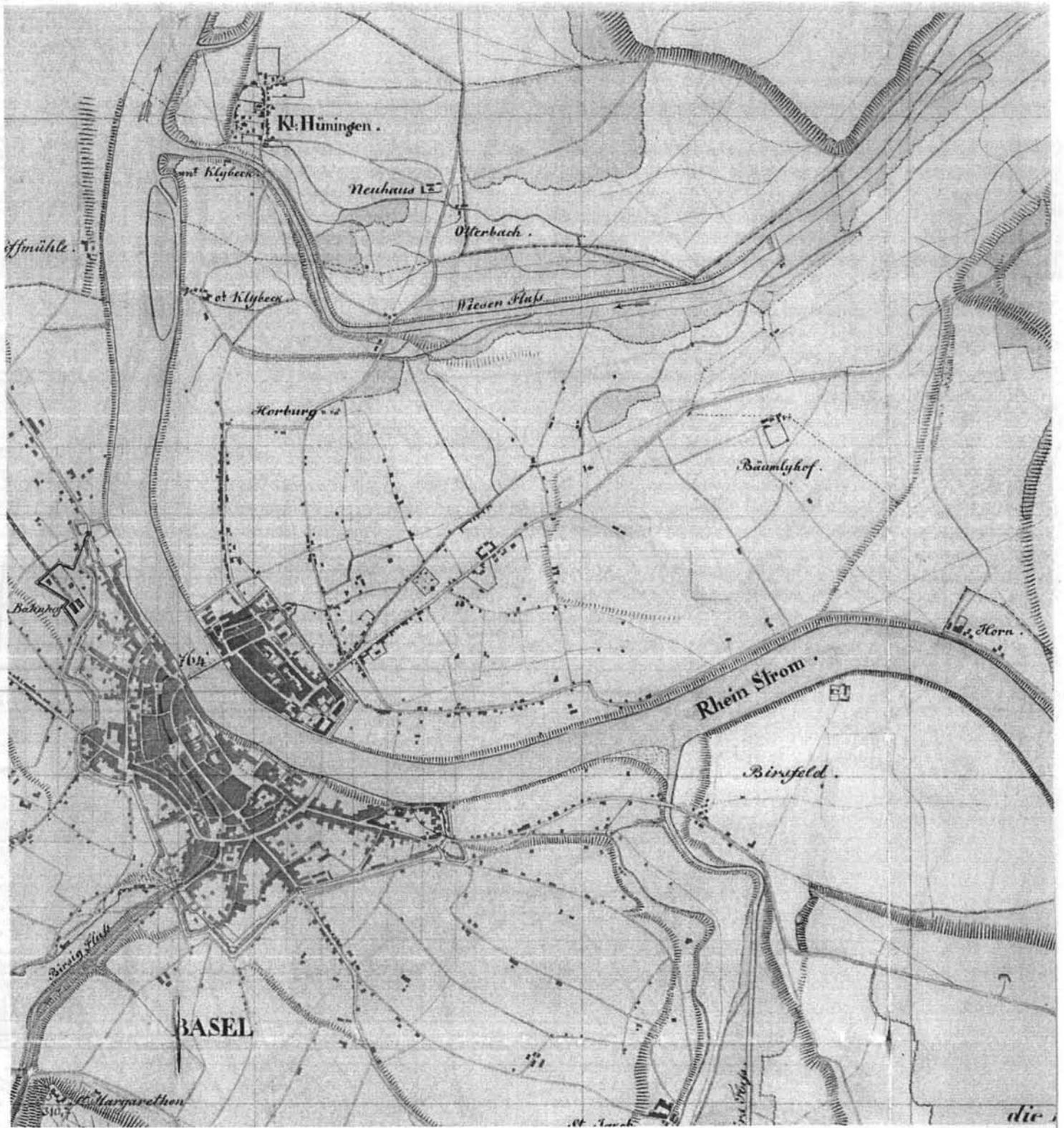
Geometrischer Plan des Banns der Minderen Stadt Basel, enthaltend die Banngrünzen, Straßen, Wege, Flüsse & Bäche und Erhöhungen & Sectionen, messend zusammen an allem Neuauss 747 Scheiden 04 Ruthen. Welche nach dem unterm 8 July 1820 eingeführtem neuen Neuauss betragen 1028 Scheiden 507 Ruthen.

Aufgenommen laut Erkenntnis d. Rath. Rath. vom  
und aus Auftrag E. C. Geschick der Minderen Stadt.  
in d. d. Verfertigt und bestätigt im Monat December 1822  
Joseph Vogt d. j. u. z.



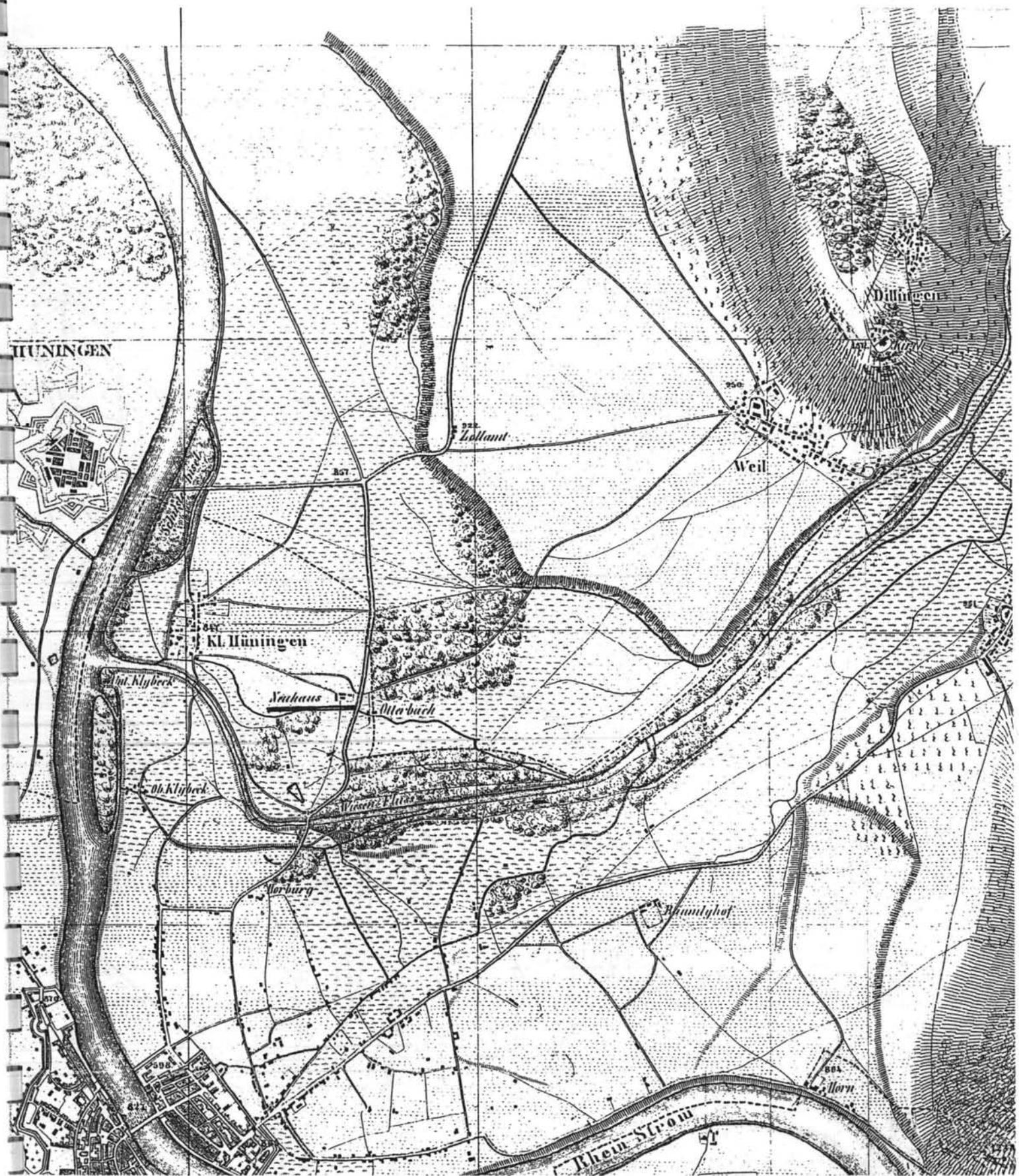
1822

mit dem "Neuhaus Fussweg ab Wiesenbrücke

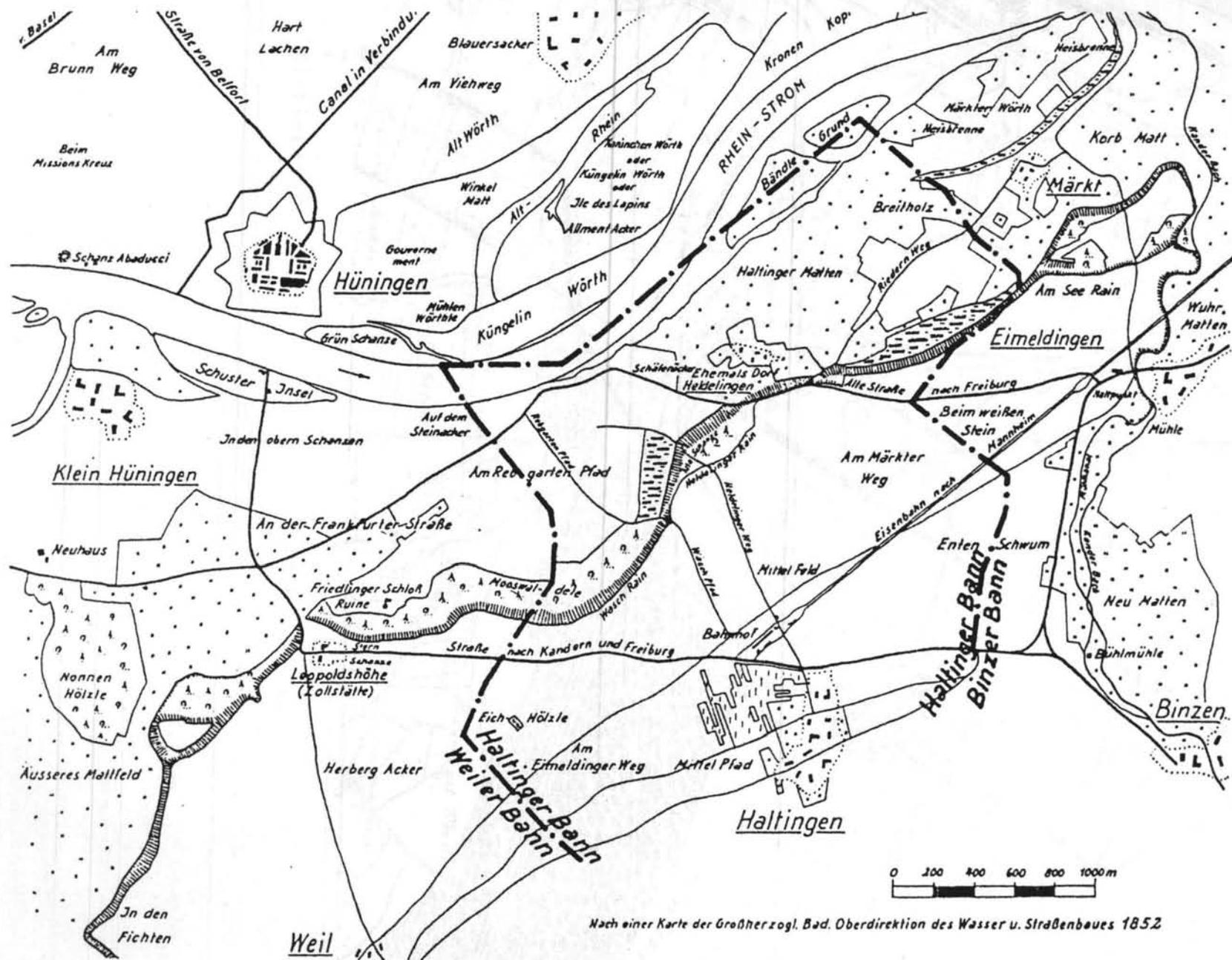


1836

Original-Plan von Friedr. Bader, 1:25000  
Grundlage für die Dufourkarte

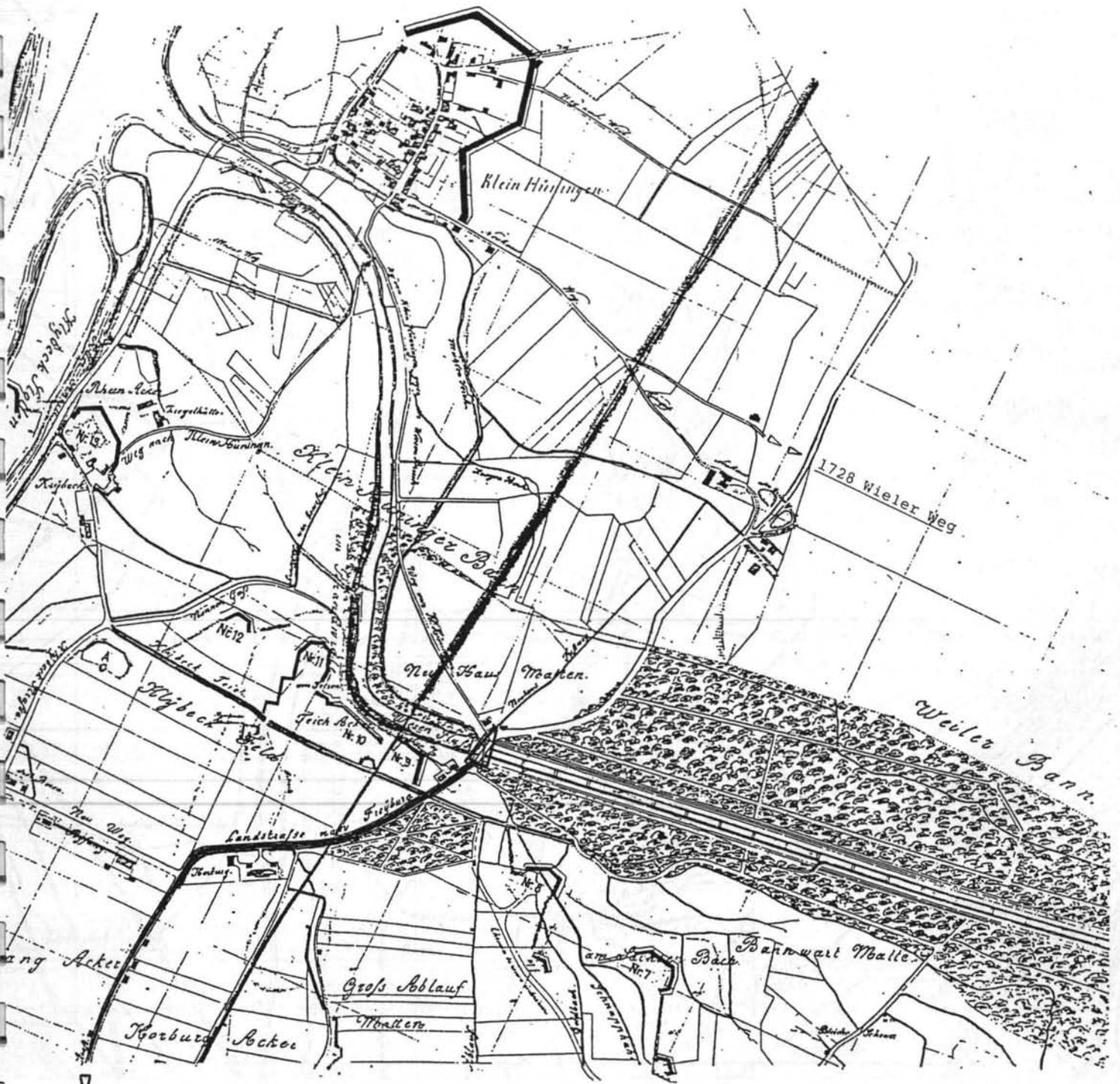


Bader-1838



Nach einer Karte der Großherzogl. Bad. Oberdirektion des Wasser u. Straßenbaues 1852

Haltingen. Westlicher Gemarkungsteil; 1852



Mittlere Str.

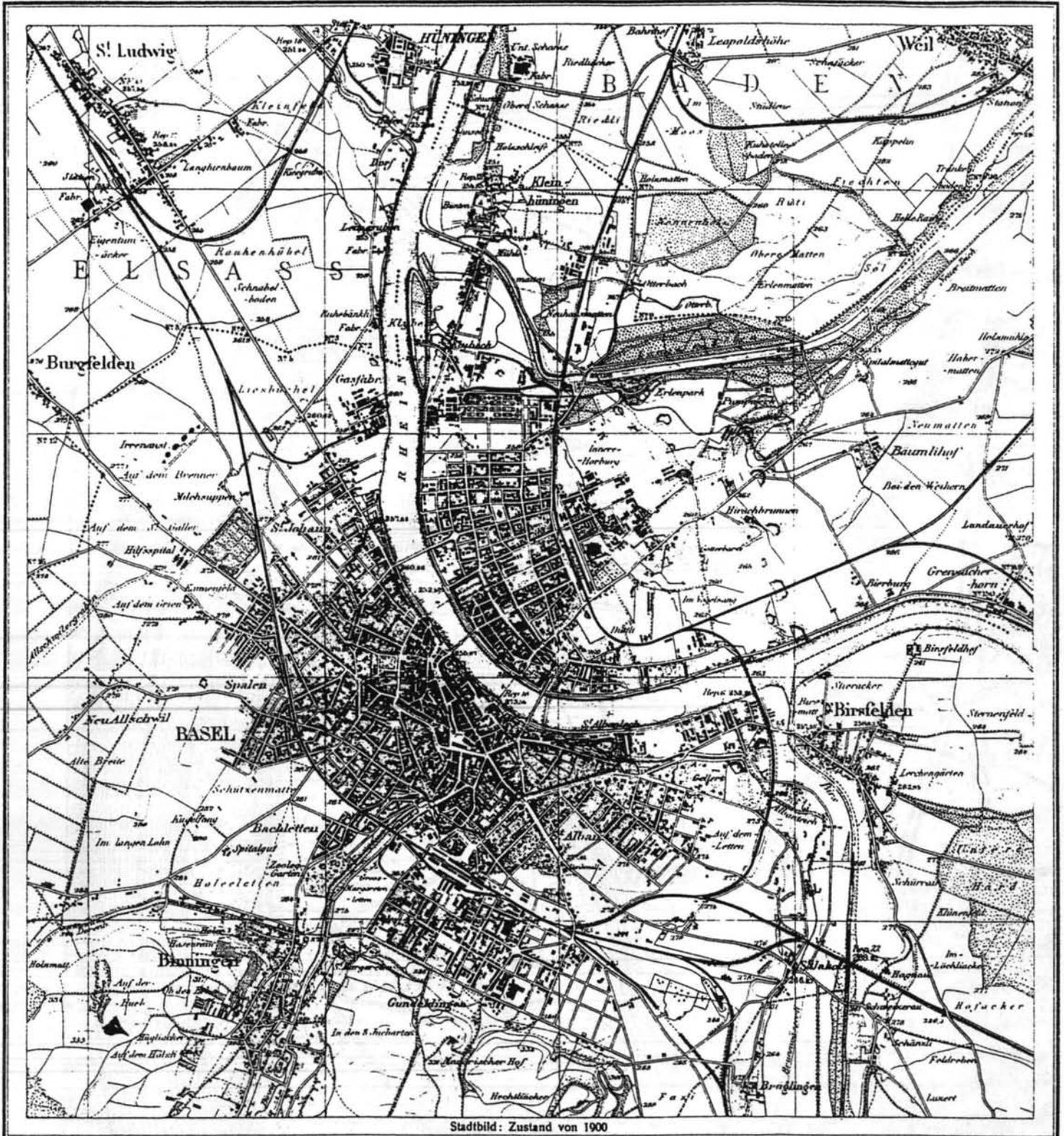
1856



DIE BEFESTIGUNG VON BASEL IM JAHR 1857 BEI ANLASS  
DER NEUENBURGERFRAGE

Schweizer Kriegsgeschichte

Sonderbundkrieg und Neuenburgerfrage. Karte No 4



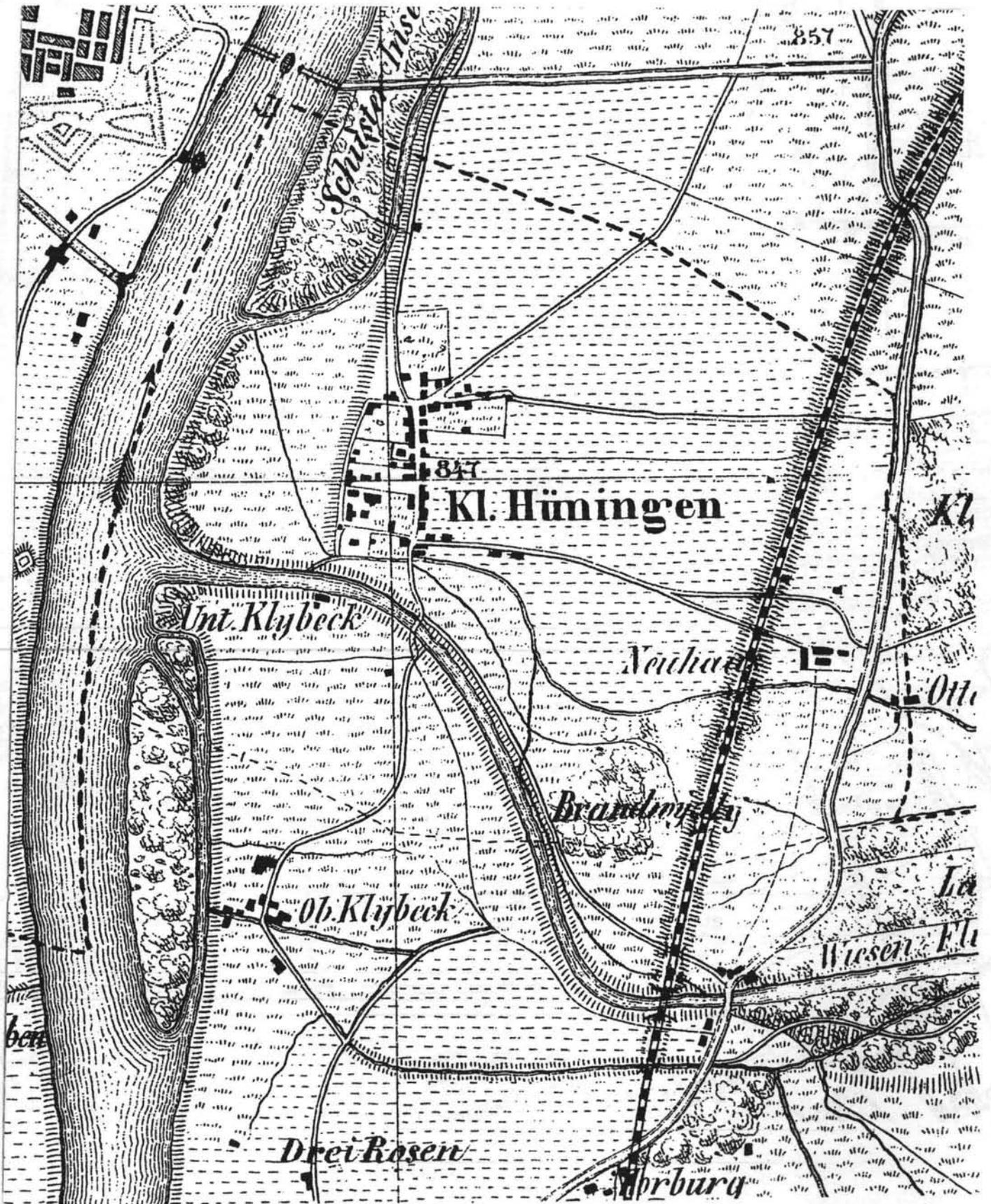
Städtebild: Zustand von 1900

Schweizerische Landtopographie Bern 1900

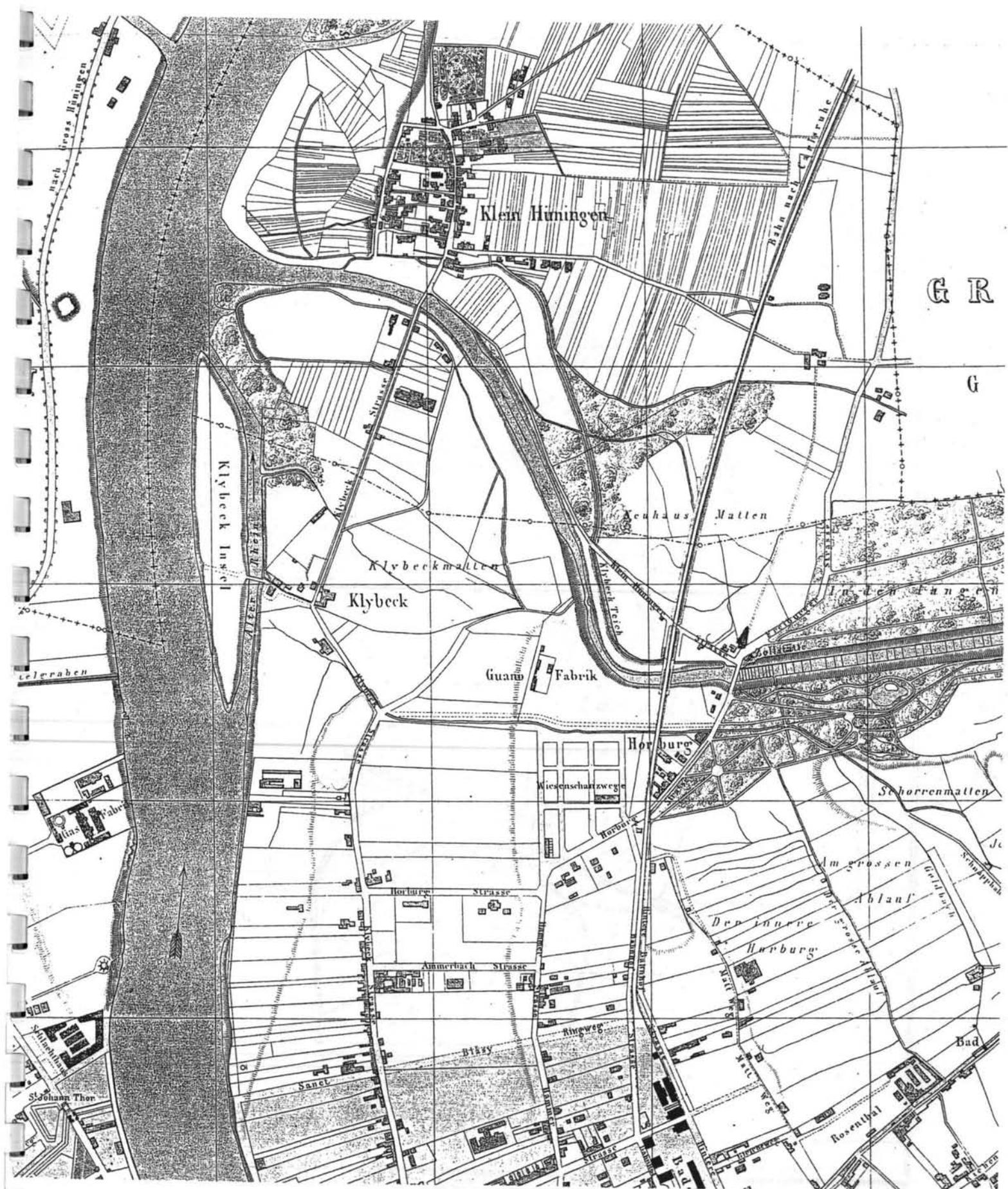
Maßstab 1:25 000

0 1 2 Kilom.

Reproduktion vorbehalten



210 Ausschnitt aus Karte Kanton Basel Stadttheil von Friedrich Baader. Ausgabe 1857.



Basel-1868

# Übersichts-Plan der Gemarkung Weil

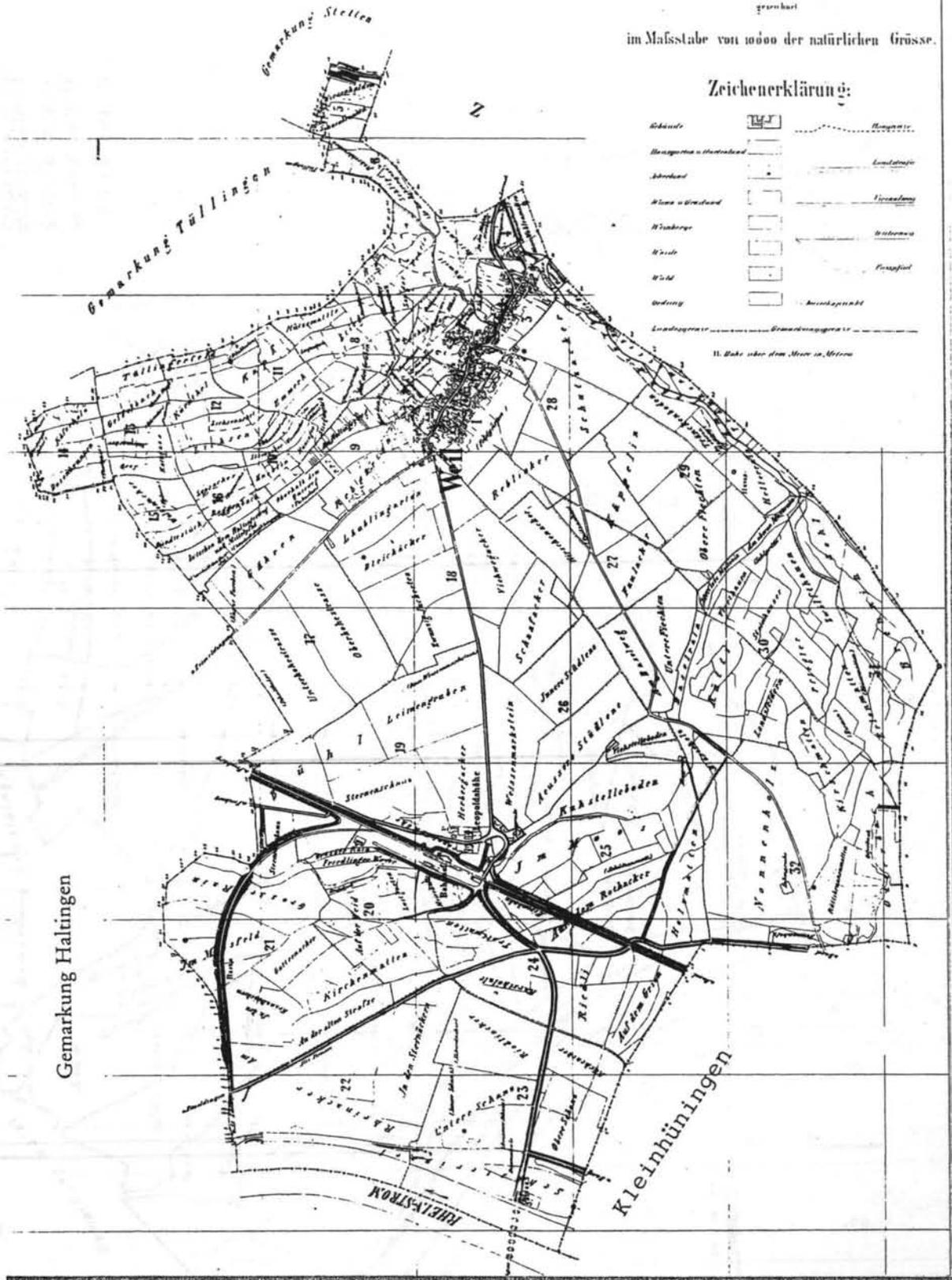
gründlich

im Maßstabe von 10000 der natürlichen Größe.

## Zeichenerklärung:

Schule		Wassergraben	
Hausgarten u. Hofacker		Landesgrenze	
Acker		Flussgrenze	
Wiese u. Weidland		Waldgrenze	
Waldberg		Flusslauf	
Wald		Waldweg	
Waldung		Flussgraben	
Landesgrenze		Grundbesitzgrenze	

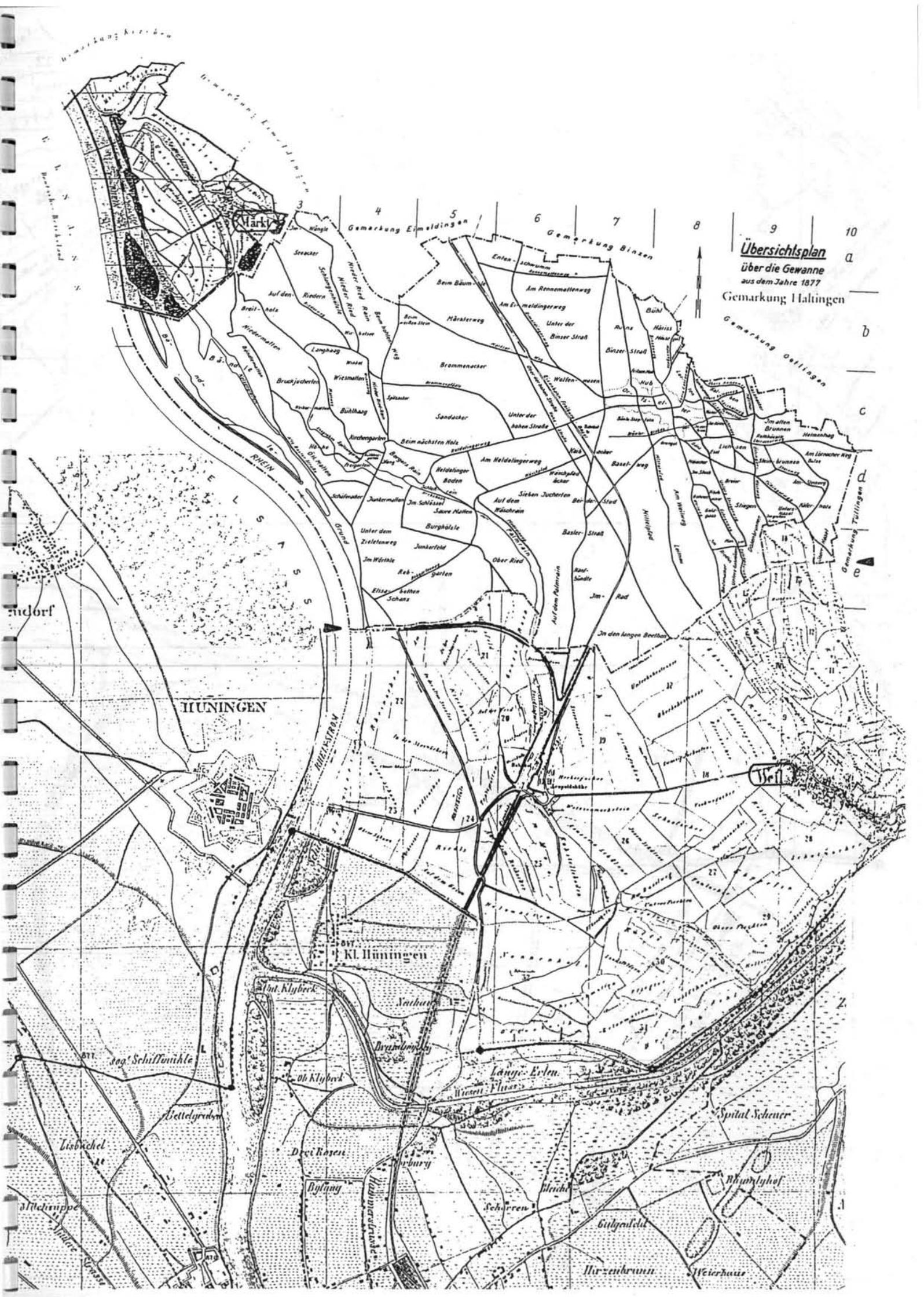
H. Höhe über dem Meere in Metern



Weil vor 1870. Nach dem deutsch-franz. Krieg 1870/71 wurde am 11. Feb. 1878 die Eisenbahnstrecke Weil-Leopoldshöhe-Haltingen-Süd-(Palmainbrücke, 1937 abgebaut)-Hüningen-St-Ludwig eröffnet.

(Das Markräflerland, 2/1986)





**Übersichtsplan**  
über die Gewanne  
aus dem Jahre 1877

Gemarkung Haltingen

Gemarkung Ostlingen

Gemarkung Trillingen

HÜNINGEN

DIST. KL. HÜNINGEN

109. Schiffmühle

Spital Scheuer

Rhynhof

Hirzenbrunn

Weierhaus

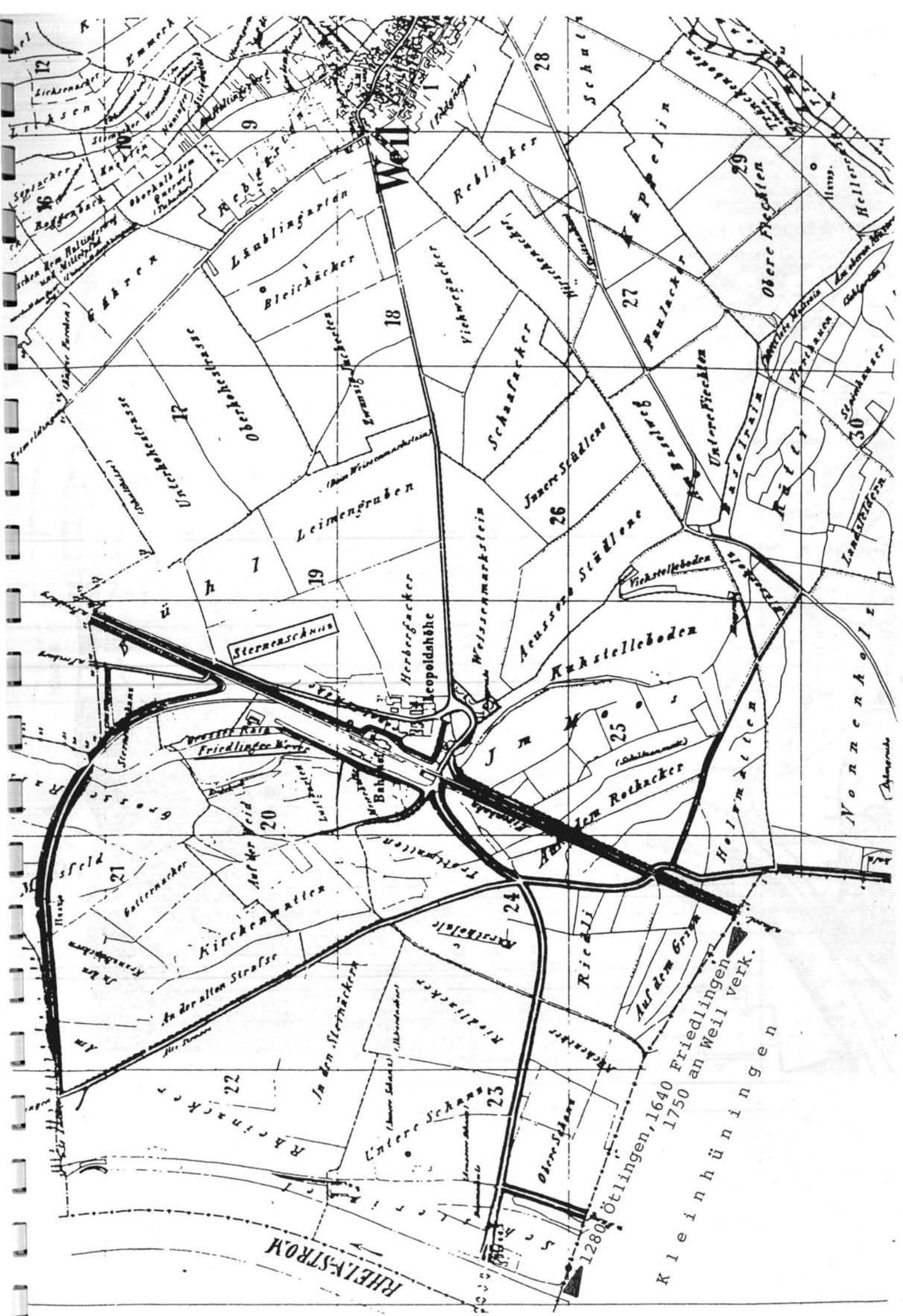
ndorf

Stichuppe

Walden

Walden

Walden



Weil

Sternenschuis

Friedlinger Weiler

Auf der Weid

An der alten StraÙe

Rheinstraße

RHEINSTROM

Klein h ü n i n g e n  
Friedlingen, 1640  
1750 an Weil verk.

Leimengraben

Kuchstelleboden

Rothacker

Leublinggarten

Bleichacker

18

19

Schaafacker

Janer-Schülone

Aussere Schülone

25

Rothacker

24

Untere Schänke

23

Ober-Schänke

Ricchi

Auf dem Grise

22

Redliacker

28

Schulz

27

Faulacker

29

Oberer Flechten

26

Untere Flechten

27

28

29

30

Nonnenholz

Landstättlein

Friedlingen

Landstättlein

Friedlingen

Landstättlein

Friedlingen

Landstättlein

Friedlingen

Landstättlein

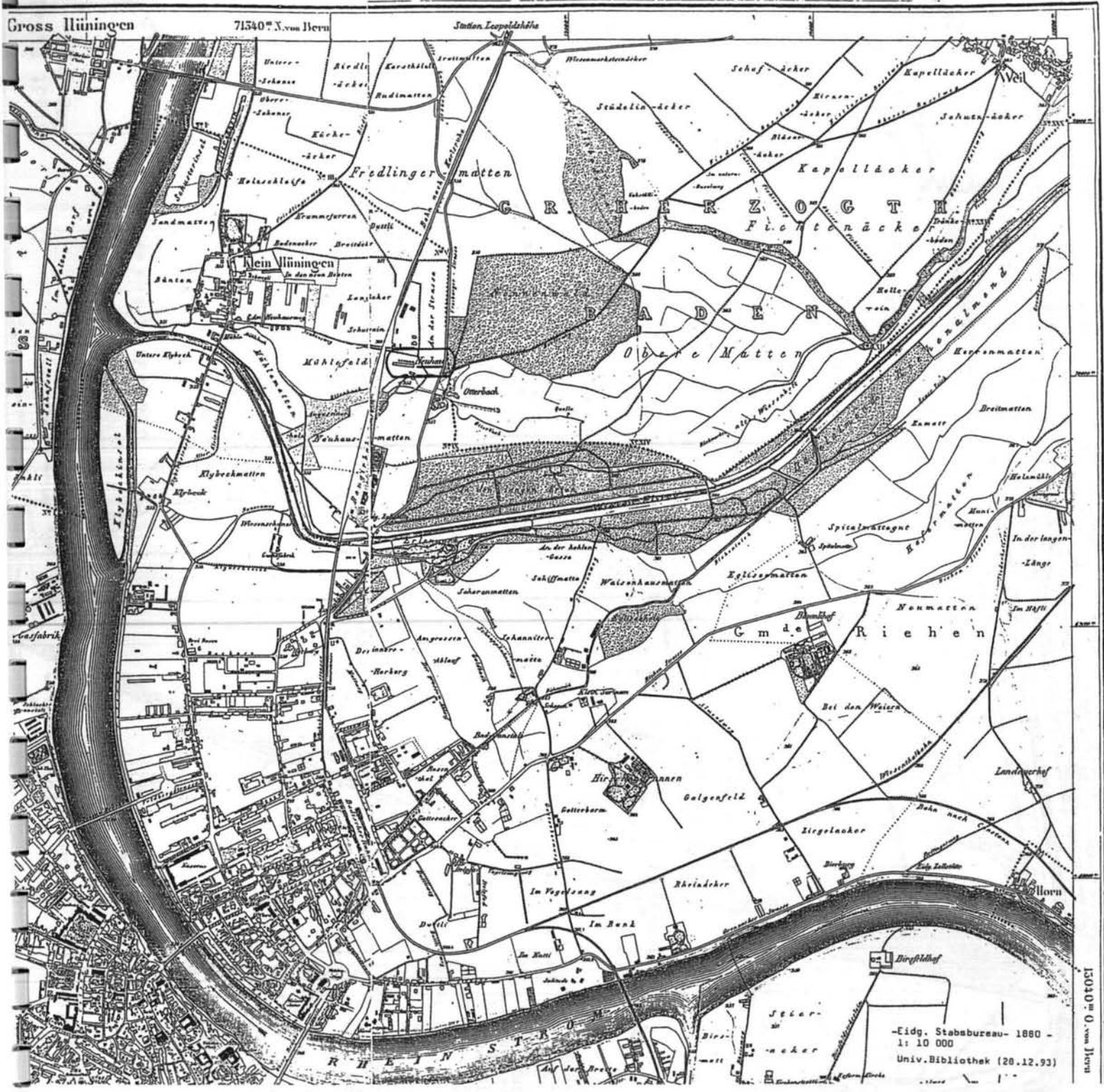
Friedlingen

Landstättlein

Friedlingen

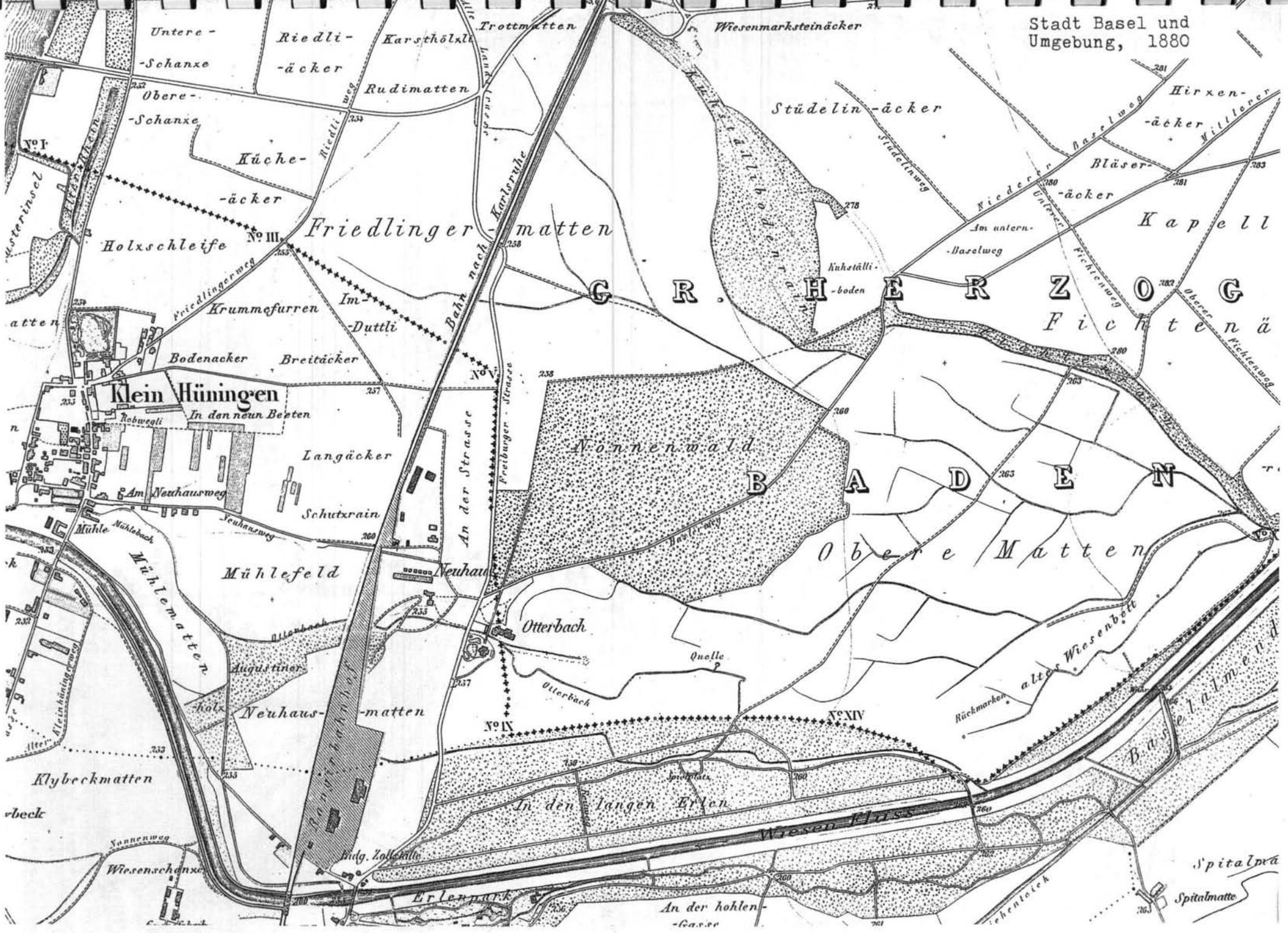
Aufnahme:  
E. Schumacher.  
1878.





-Eidg. Stabsbureau- 1880 -  
1: 10 000  
Univ. Bibliothek (20.12.93)

13040<sup>0</sup> U. von Horn



Untere -  
-Schanze  
Obere -  
-Schanze

Riedli -  
-äcker

Karsthöhl  
Rudimatten

Trottmatten

Wiesenmarksteinäcker

Stüdelin -äcker

Hirxen -  
-äcker

Küche -  
-äcker

Friedlinger -  
matten

Holxschleife

Krummfurren

Im -  
-Duttli

Bahn nach -  
Koplrühe

G R E H E R Z O G

Fichtenä

Bodenacker

Breitäcker

Klein Hüningen

In den neun Besten

Langäcker

Nonnenwald

B A D E N

Am Neuhausweg

Schutzrain

An der Strasse

Obere Matten

Mühlefeld

Neuhaus

Otterbach

Quelle

alters Wiesendelt

Mühle  
Mühlebach  
Mühlematten

Augustiner

Neuhaus -  
-matten

Nº IV

Nº XIV

Klybeckmatten

In den langen Erlen

Wiesenflüss

Basel

Wiesenschanze

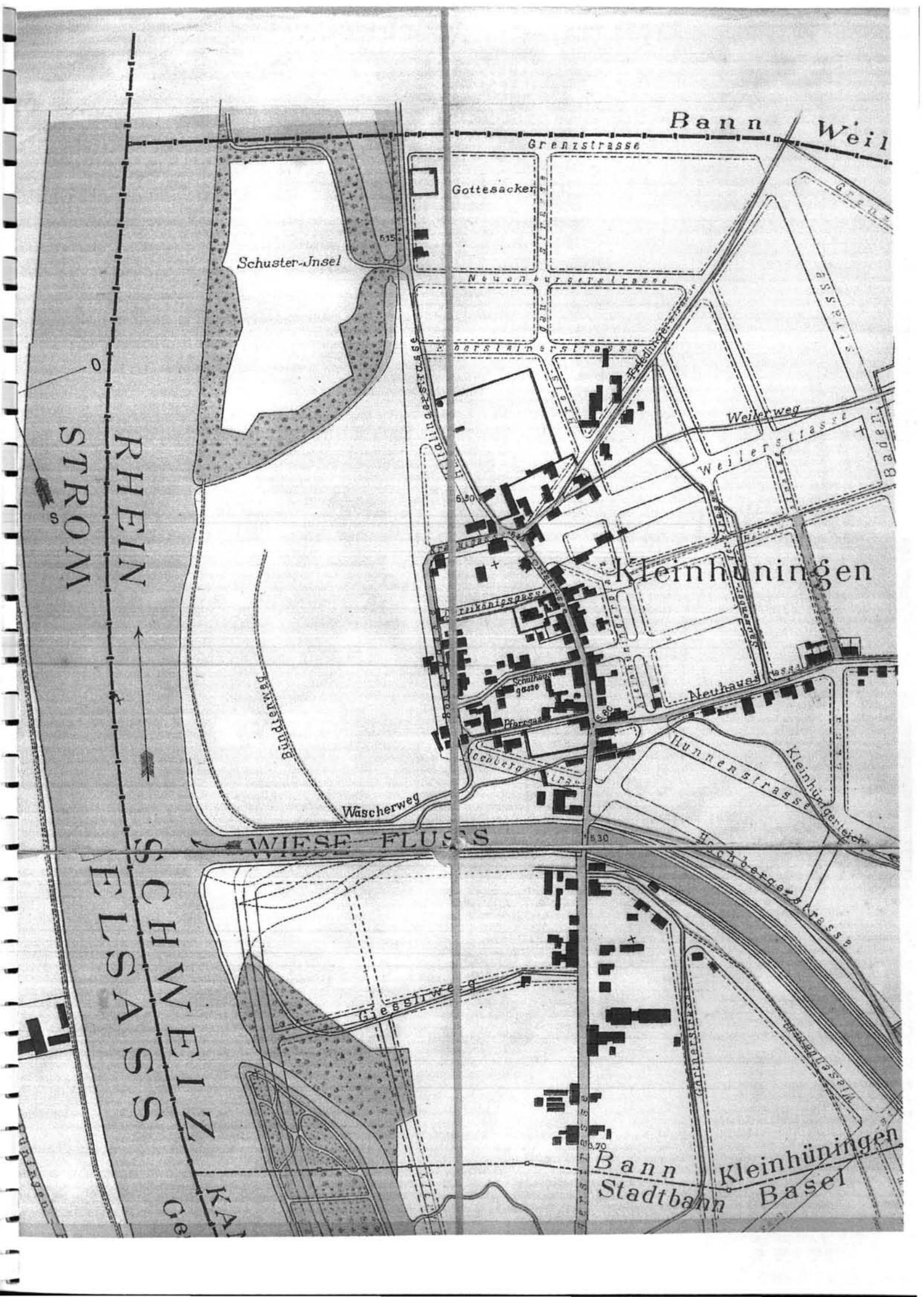
Bldg. Zollställe

Erlennpark

An der kahlen -  
-Gasse

Spitalmatt

Spitalmatt



Bann Weil

Grenzstrasse

Gottesacker

Schuster-Insel

RHEIN STROM

Neuenburgerstrasse

Roarstainersstrasse

Weilerweg

Weilerstrasse

Kleinhüningen

Baslerstrasse

Schuhhausgasse

Neuhaus

Wäschlerweg

WIESE FLUSS

Hunnenstrasse

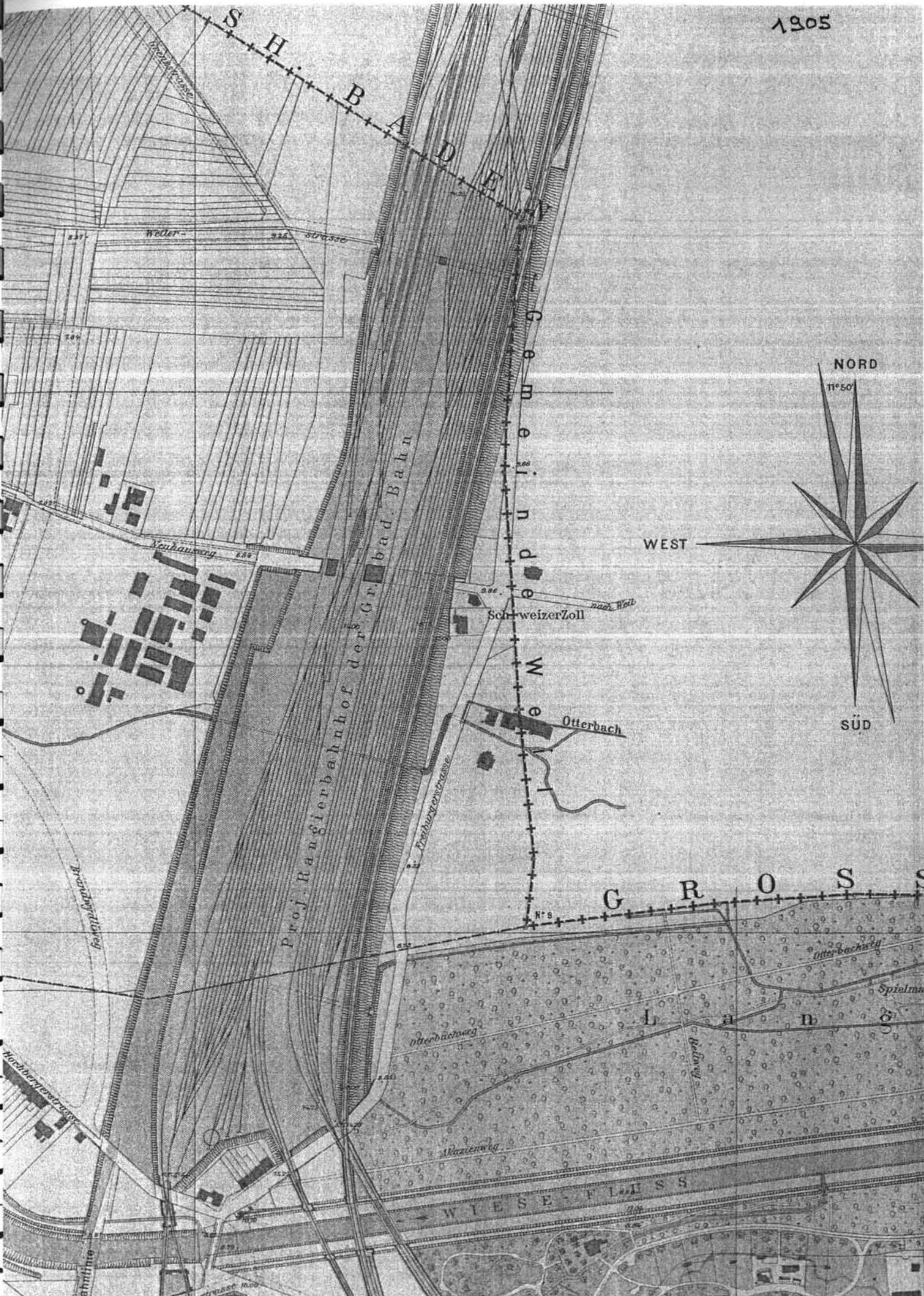
Kleinhüngerleich

Hochbergstrasse

SCHWYZ KANTON  
SCHAFFHAUSEN

Gieslweg

Bann Kleinhüningen  
Stadtbahn Basel



S H B A D E Y

W e i s e s t r a s s e

K o n h a u s w e g

Proj. Rangierbahnhof der Gröb. Bahn

Schweizer Zoll

Otterbach

WEST

NORD

11°50'

SÜD

G R O S S

L a n d

W I E S E F L A S S

S a h n l i n i e

STRASSE 1000

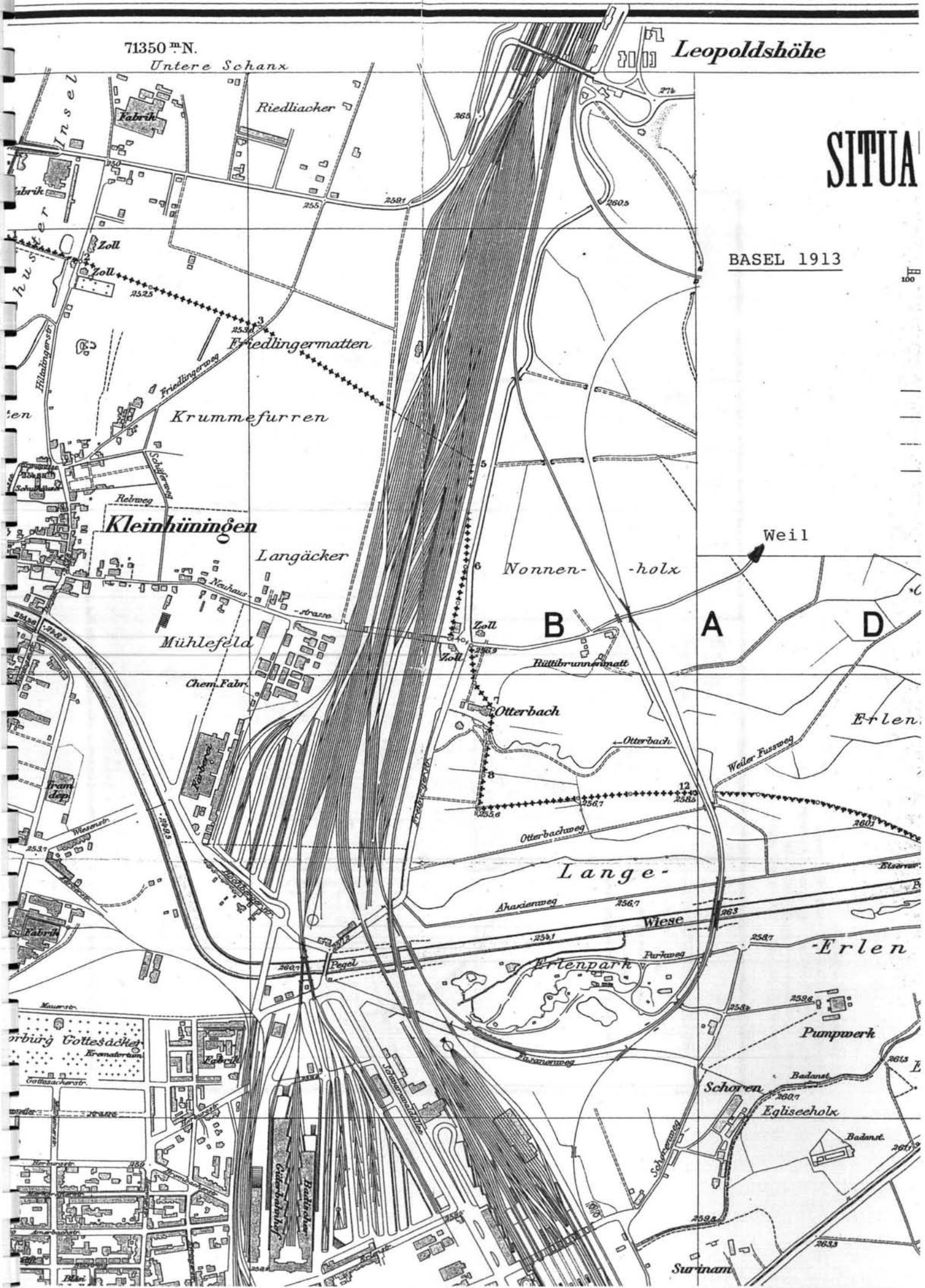
71350<sup>m</sup>N.  
Untere Schanz

Leopoldshöhe

SITUA

BASEL 1913

100



Weil

B

A

D

Lange-

Wiese

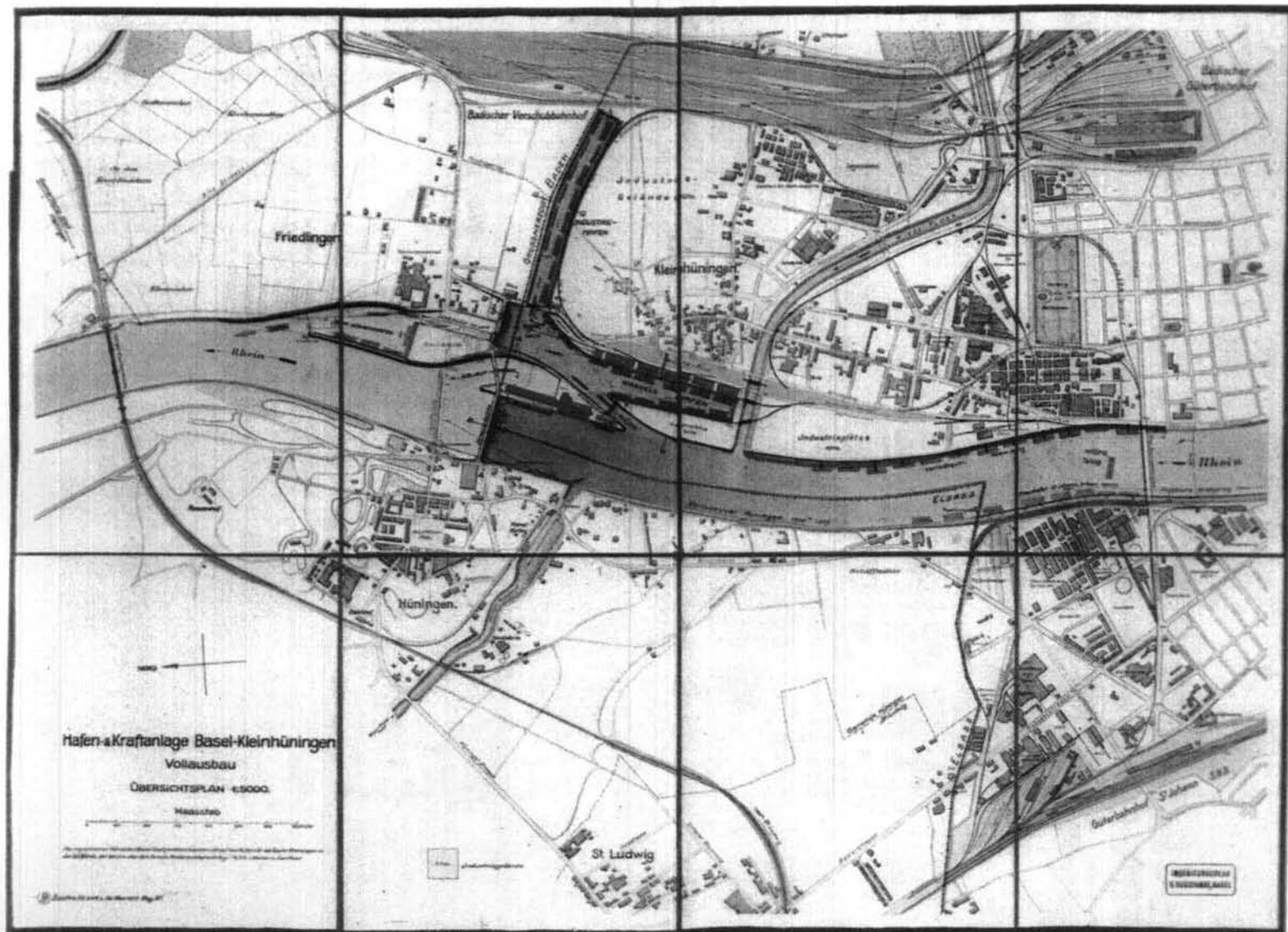
Erlen

Pumpwerk

Schoren

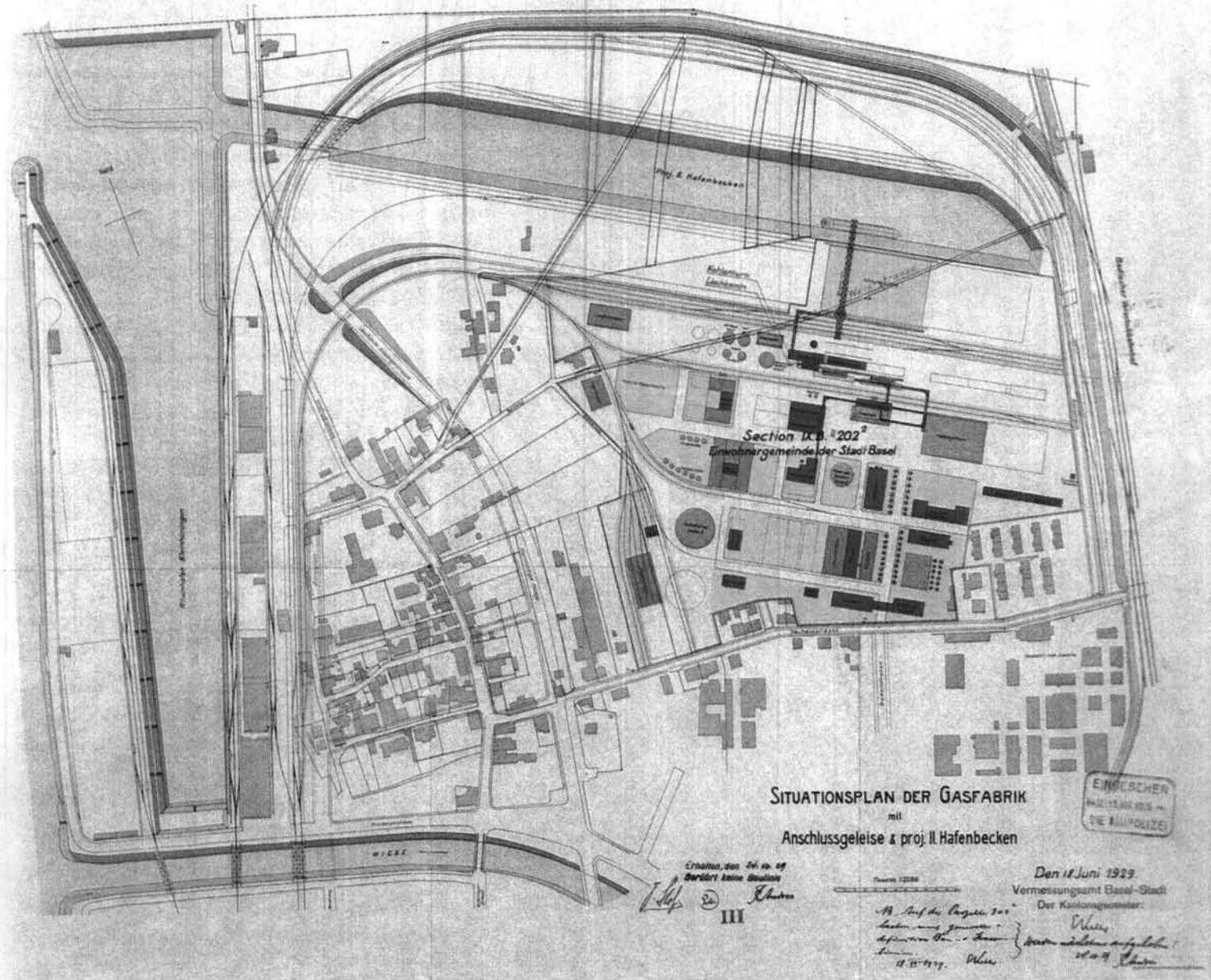
Eglisholz

Surinam



Das Kraftwerk Kleinhüningen sollte mit einer Hafenanlage kombiniert werden. Die Realisierung des Projekts war aus technischen und politischen Gründen gefährdet, und die Pläne wurden nach dem Ersten Weltkrieg endgültig aufgegeben.

Situationsplan der neuen Gaskokerei Kleinhüningen vom 18. Juni 1929. Auf dem Plan sind die verschiedenen Produktionsbereiche der Gasfabrik sowie das Hafenbecken I (links) und das projizierte Hafenbecken II erkennbar.





Stadtplan Basel,  
Jahr 1992.